

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1932)
Heft: 10

Artikel: Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

F 904



Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Neue Folge

Nr. 10

Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz



Bern
Kommissionsverlag von A. Francke A.-G.
1932

Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern.

Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Heft I—III, 1864 (vergriffen).

Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 (vergriffen).

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Jahrgänge I—XI, 1865—1877.

Zur Statistik der Schulhygiene im Kanton Bern 1879 (vergriffen).

Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (vergriffen).

Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kanton Bern auf Ende 1880 (vergriffen).

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern — Jahrgänge 1883—1928:

I. Bevölkerungsstatistik:

- 1883 Lieferung II: { 1. Stand und Bewegung d. Burger u. Einsassen in d. Gemeinden v. 1850—1880.
2. Bevölkerungsbewegung von 1876—1881.
3. Die aussergewöhnlichen Todesfälle von 1878—1882.
IV. Zif. 1. Die überseeische Auswanderung a. d. Kt. Bern in d. Jahren 1878—1882.
1885 " II: Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betr. den Kanton Bern.
1887 " II: Untersuchungen betreffend die Bevölkerungsbewegungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahrzehnt 1876—1886.
1888/89 " II: (Ortschaftsstatistik auch in französischem Text).
1. Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen, der wohnhaften und anwesenden Personen in den Ortschaften des Kts. Bern n. d. Volkszählg. v. 1. Dez. 1888.
2. Die Bevölkerung nach Einwohner- und Kirchengemeinden, festgestellt auf Grund der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.
1892 " II: Ergebn. der Bevölkerungsstatistik d. Kts. Bern für den Zeitraum v. 1886—1890.
1901 " II: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Bern.
1903 " I: Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902.
1908 " I: Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern von 1891—1905/06.
1911 " I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1910.
1921 " II: Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern.
1922 " I: Zif. 2. Statistik der Bevölkerungsbewegung im Kanton Bern pro 1906—1920.
1925 " I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern.

II. Finanzwesen.

- 1883 Lieferung III: Die Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1882.
1894 " III: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1893.
(Edition française): Statistique des impôts communaux dans le canton de Berne en 1893.
1896 Lieferung I: Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons Bern.
1899 " I: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern 1894—1897.
1901 " I: Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899.
1903 " II: Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1900.
1905 " I: Zif. 1. Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern 1898—1903.
1909 " II: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908.
1912 " II: Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1910.
1915 " I: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913.
1920 " II: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1918.
1923 " II: Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1920.
1925 " II: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1923.
1928 " I: Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden nebst Vermögensbestand derselben pro 1925.

III. Wirtschaftsstatistik.

- a) Landwirtschaftliche Statistik, jahrgangweise: 1885—1927 (24 Lieferungen).
b) Uebrige Wirtschaftsstatistik:
1883 Lieferung I: Der Weinbau im Kt. Bern pro 1881/82 (mit einer graph. Witterungstabelle).
" IV: Zif. 2. Statistik d. Geltstage im Kt. Bern v. 1878—1882 (mit 2 graph. Tabellen).
1885 " I: { 1. Die Weinernte der Jahre 1883 und 1884 im Kanton Bern.
2. Statistik der Milchwirtschaft im Käseriebetrieb des Kantons Bern.
3. Statistik der Sparkassen im Kanton Bern.
" III: { 1. Der Holzkonsum im Kanton Bern.
2. Die Hagelschläge seit 1878, speziell von 1882—1885, m. 2 Uebersichtskarten.
1886 " II: Ergebnisse der Viehzählung im Kanton Bern vom 21. April 1886.
1888/89 " I: Ergebnisse der Obstbaumzählung vom Mai 1888 im Kanton Bern.
(Edition française): Résultats du recensement des arbres fruitiers du mai 1888 (avec une carte), publiés par le Bureau cantonal de statistique.
1890 Lieferung I: Gewerbestatistik für die Städte Bern, Biel und Burgdorf.
II: Grundbesitzstatistik des Kts. Bern nach der Aufnahme vom Jahr 1888 (vergr.).
(Edition française): Statistique de la propriété foncière du canton de Berne d'après le recensement de 1888, publié par le Bureau cantonal de statistique (vergr.).

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Neue Folge

Nr. 10

Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz



Bern
Kommissionsverlag von A. Francke A.-G.
1932

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Kapitel: Uebersicht über die bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften	5
II. Kapitel: Die Stellung der Bürgschaftsgenossenschaft als gewerbliche Kreditinstitution	14
1. Die hauptsächlichsten Institutionen für den kleingewerblichen Kredit	14
2. Die Bürgschaftsgenossenschaft als ergänzende Institution	22
III. Kapitel: Aufbau und Tätigkeit der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz	36
1. Allgemeines	36
2. Die Organisation der Genossenschaften	37
a. Die Zweckbestimmung	37
b. Die Regelung der Mitgliedschaft	38
c. Die Kapitalbeteiligung und Haftung der Mitglieder	39
d. Das Erlöschen der Mitgliedschaft	41
e. Die Organe der Genossenschaften	42
f. Statutenrevision und Auflösung der Genossenschaften	45
3. Der Geschäftskreis und Geschäftsgang der Genossenschaften	46
a. Allgemeines	46
b. Die Voraussetzungen der Bürgschaftsgewährung	50
c. Der Geschäftsgang	52
4. Das Rechnungswesen und die Rücklagen der Genossenschaften	59
5. Die bisherige Tätigkeit der Bürgschaftsgenossenschaften	64
a. Die Basler Bürgschaftsgenossenschaft	64
b. Die Bürgschaftsgenossenschaft des Amtes Fraubrunnen	67
c. Die Bürgschaftsgenossenschaft von Wasen	68
d. Die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft	70
e. Die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes	74
Schlussergebnisse	80
Anhang:	
Statuten der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes . . .	83
Betriebsreglement der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes	87
Literaturverzeichnis	90

Vorwort

Mit der vorliegenden Publikation bringen wir eine allgemeine Uebersicht über die Entstehung und die Entwicklung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz. Es ist naheliegend, dass bei der Bearbeitung die bernischen Bürgschaftsgenossenschaften besonders eingehend gewürdigt wurden. Da die Behörden des Kantons Bern sich mit der Förderung der Bürgschaftsgenossenschaften auch weiterhin zu befassen haben werden, erschien die Darlegung der bisherigen Erfahrungen und der Entwicklungstendenzen heute schon geboten.

Die Arbeit wurde von Dr. rer. pol. Fritz Hegg verfasst. Allen Stellen, die ihm bei der Bearbeitung des Themas mit Auskunft und Wegleitung zur Seite standen, besonders Herrn Prof. Dr. R. König, sowie den Leitern der Bürgschaftsgenossenschaften, sei ihre Mitwirkung bestens verdankt.

Bern, im November 1931.

Statistisches Bureau des Kantons Bern,
Der Vorsteher:
Prof. Dr. W. Pauli.

I. Kapitel.

Uebersicht über die bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften.

Der Gedanke der Bürgschaftsgenossenschaft hat in der Schweiz durch die Amtsbürgschaftsgenossenschaften seine erste Realisierung erfahren. Im Jahre 1883 wurde der „Schweizerische Amtsbürgschaftsverein, Genossenschaft eidgenössischer Beamter und Angestellter“ gegründet, der die Verbürgung der Amtskäutionen seiner Mitglieder zum Zwecke hatte. Diese Genossenschaft besteht heute, infolge Wegfalls der Käutionen für die eidgenössischen Angestellten, nicht mehr. Das Beispiel der eidgenössischen Angestellten fand aber damals bald Nachahmung bei den Angestellten der Schweizerischen Nordostbahn und dann bei den Beamten des Kantons Bern, und heute bestehen eine ganze Anzahl kantonaler Amtsbürgschaftsgenossenschaften (für die Kantone Aargau, Bern, Thurgau, Glarus, Waadt, St. Gallen, Zug, Zürich).

Die Gründung von Bürgschaftsgenossenschaften wurde auch recht frühzeitig von Vertretern der Landwirtschaft diskutiert. Bereits im Jahre 1911 legte das schweizerische Bauernsekretariat ein Arbeitsprogramm für eine landwirtschaftliche Bürgschaftsgemeinschaft vor¹⁾, doch wurde das Projekt erst nach dem Weltkriege verwirklicht. Im April 1921 fand in Brugg die Gründungsversammlung der Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern statt. Aufgabe dieser Bürgschaftsgenossenschaft soll nach den Statuten sein, Landarbeitern und Bauernsöhnen aus kleinbäuerlichen Verhältnissen die Uebernahme eines selbständigen Betriebs zu erleichtern, indem sie die Bürgschaft für die zu diesem Zweck erteilten Kredite übernimmt. Durch ein Stammkapital von mehr als einer Million Franken, das aus der Liquidation der Société Suisse de Surveillance économique dem Schweizerischen Bauernverband zufloss, und das dieser der Bürgschaftsgenossenschaft zur Verfügung stellte, war sie von Anfang an auf eine breite finanzielle Basis gestellt.

Im Gewerbe ist die Einführung von Bürgschaftsgenossenschaften erst in der Nachkriegszeit ernsthaft besprochen worden. Den wirksamsten Anstoß dazu gab ein Referat, das der damalige Präsident des Schweize-

¹⁾ Nr. 40 der Mitteilungen des schweiz. Bauernsekretariates: Die landw. Arbeiterfrage der Schweiz, II. Teil, Bern 1911, S. 89.

rischen Gewerbeverbandes und bernische Regierungsrat Dr. *Tschumi* an der Delegiertenversammlung dieses Verbandes im Jahre 1919 hielt, und in dem er den gewerblichen Vereinen die Gründung von Bürgschaftsgenossenschaften empfahl.

Die Presse konnte bald von Anstrengungen berichten, die in verschiedenen Kantonen für die Verwirklichung der Idee unternommen wurden. Im Kanton Bern war es vor allem der kantonale Gewerbesekretär und nachmalige Regierungsrat *Joss*, der unermüdlich für die Schaffung von Bürgschaftsgenossenschaften, die er auf lokaler Grundlage oder bezirksweise einzurichten empfahl, eintrat. Am weitesten scheinen die Versuche damals in Burgdorf, Konolfingen, Büren, Pieterlen und Fraubrunnen gediehen zu sein, und ausserdem war eine Bürgschaftsgenossenschaft Bern-Land projektiert. Zum Erfolg kamen aber diese Anstrengungen nur in *Fraubrunnen*, wo unter der Führung des Verwalters der dortigen Amtersparniskasse, alt Nationalrat *Buri*, die ganze Frage aufs sorgfältigste geprüft und vorbereitet wurde. Im April 1925 konnte die Bürgschaftsgenossenschaft des Gewerbeverbandes des Amtes Fraubrunnen konstituiert werden.

Auf Fraubrunnen folgte *Wasen i. E.*, wo im März 1927 die „Bürgschaftsgenossenschaft für Gewerbetreibende und Landwirte“ gegründet wurde. Es handelt sich hier, wie der Name ausdrückt, nicht um eine rein gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft, und sie ist auch nicht auf die Initiative eines gewerblichen Verbandes hin gegründet worden. In ihrem Wirkungskreis ist diese Genossenschaft nicht auf einen einzigen Kanton beschränkt.

Ausser im Kanton Bern scheinen zu Beginn des letzten Jahrzehnts besonders in *Schaffhausen* ernstliche Anstrengungen unternommen worden zu sein, doch war ihnen kein Erfolg beschieden, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sich angeblich die bessersituierten Handwerker und Gewerbetreibenden dem Unternehmen fernhielten und sich nur kreditunwürdige Handwerker um die Sache interessierten. Ueber ein Abseitsstehen der bessersituierten Handwerker wurde übrigens auch in Konolfingen geklagt. An der Gründungsversammlung der Bürgschaftsgenossenschaft des dortigen Gewerbeverbandes (Juli 1920) wurde beschlossen, dass die Gründung erst definitiv werde, wenn Fr. 100,000 Genossenschaftskapital gezeichnet sei. Diese Summe wurde in der Folge nie erreicht.

Auch in *Basel* wurde der Gedanke der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft aufgegriffen, und hier fand er nun eine rasche Verwirklichung. Es ist vor allem der Initiative von Dr. Max *Fahrländer*, der in einer Broschüre für die Gründung von Bürgschaftsgenossenschaften eintrat, zu verdanken, dass der Basler Volkswirtschaftsbund die „Bürgschaftsgenossenschaft für Handwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter“ ins Leben rufen konnte. Im März 1923 wurde diese Gründung vollzogen. Die Basler

Bürgschaftsgenossenschaft ist somit die älteste gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft in der Schweiz.

In St. Gallen war bereits im Jahr 1855 von der St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft die Kreditanstalt St. Gallen gegründet worden, mit dem Zweck, Handwerkern, Bauern und Arbeitern und dem bürgerlichen Mittelstand durch Bürgschaftsübernahme zur Aufnahme kleiner Anleihen zu verhelfen. Die Anstalt hat sich jedoch später ihrem Zweck entfremdet. Zu Beginn des verflossenen Jahrzehnts stand das Projekt einer Kreditgenossenschaft auf dem Programm des kantonalen Gewerbeverbandes, doch scheiterte es in der Folge an der Frage der Haftbarkeit der Mitglieder. Vom Jahr 1923 an beschäftigte man sich unter Führung von Nationalrat Schirmer auch hier mit der Bildung einer Bürgschaftsgenossenschaft, deren definitive Gründung aber erst im April 1928 gelang („Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft des Kantonalen St. Gallischen Gewerbeverbandes“).

Im Kanton Bern kam bald darauf die Angelegenheit der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft auch wieder in Fluss. Am 13. September 1928 wurde im bernischen Grossen Rat eine Motion Neuenschwander eingereicht, die eine rasche Hilfsaktion für das notleidende Gewerbe verlangte. Der Motionär stellte sich auf den Standpunkt, dass angesichts der herrschenden Krise nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch dem Gewerbe von Staates wegen geholfen werden sollte, dass aber eine direkte Finanzhilfe, wie sie kurz zuvor der Landwirtschaft gewährt worden war, wahrscheinlich nicht in Frage komme, da das ein Palliativmittel sei und keine dauernde Besserung in die prekären Verhältnisse des Handwerks und des Gewerbes bringe. Die Hilfe müsse in der Richtung der organisierten Selbsthilfe gesucht werden, wobei in erster Linie an eine Bürgschaftsgenossenschaft zu denken sei.

Ebenso wie die Motion Neuenschwander rief auch eine Eingabe des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes an den Regierungsrat vom Oktober 1928 nach einer Hilfe für das Gewerbe, das in einigen Gegenden des Kantons namentlich unter den Auswirkungen der landwirtschaftlichen Krisis zu leiden hatte. Dieses Begehren wurde der Handels- und Gewerbekammer zur Vorbehandlung überwiesen, worauf diese gemeinsam mit dem kantonalen Gewerbeverband eine Enquête über die Not im Gewerbe und die speziellen Bedürfnisse der Handwerker und Gewerbetreibenden eröffnete. Aus der Umfrage ergab sich u. a., dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Betriebskredit gesucht wurde. Wie konnte diesen Wünschen entsprochen werden? Gegen die direkte Darlehensgabe durch den Staat sprach der Umstand, dass im Gewerbe die Krise sehr mannigfaltige Gründe zeigte und dass mit einer blossen Kredithilfe nicht richtig gedient sein konnte. So wurde man auch hier auf den Weg der Bürgschaftsgenossenschaft, die einen ständigen Kontakt mit den Kreditgebern und Kreditnehmern garantierte,

gewiesen. Weil aber — führte die Handels- und Gewerbekammer in ihrem Bericht aus — erfahrungsgemäss bei solchen Institutionen die Spesen für sorgfältige Prüfung der Kreditgesuche beträchtliche Summen ausmachen, was vielerorts die Entwicklung hemmte, sei es angezeigt, dass der Staat eingreife und durch eine Beitragsleistung an die Verwaltungsspesen die Gründung und Weiterführung von gewerblichen Kreditgenossenschaften erleichtere („Kreditgenossenschaften“ wird hier offenbar als Oberbegriff verstanden). Der Regierungsrat gab diesem Antrag statt und fasste am 3. Mai 1929 folgenden Beschluss: „Zum Zwecke der Errichtung von gewerblichen Bürgschafts- und Kreditgenossenschaften im Kanton Bern und an die Betriebskosten von solchen wird dem kantonal-bernischen Gewerbeverband für fünf Jahre ein Staatsbeitrag von Fr. 20,000 jährlich bewilligt, welcher dem kantonalen Solidaritätsfonds entnommen wird.“ (Man wollte von einer direkten Belastung der Staatsrechnung Umgang nehmen. Der Solidaritätsfonds wurde gebildet auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung, und zwar aus Einzahlungen von Betriebsinhabern aller Art, die keinem mit der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge betrauten Verband angeschlossen waren.) Dieser Beschluss wurde vom Grossen Rat gutgeheissen und ausserdem wurden von ihm weitere Fr. 20,000 an die Gründungskosten von Bürgschaftsgenossenschaften zugesprochen. Man rechnete immer noch damit, dass mehrere amtsbezirksweise organisierte Bürgschaftsgenossenschaften oder wenigstens Unterabteilungen einer grossen (kantonalen) Genossenschaft entstehen würden.

Nachdem auf diese Weise eine finanzielle Grundlage geschaffen worden war, konnte der kantonale Gewerbeverband die Vorarbeiten an die Hand nehmen. Er zog es vor, statt die Bildung regionaler Bürgschaftsgenossenschaften zu fördern, gleich eine zentralistische, kantonale Organisation zur Gründung vorzuschlagen. Das Projekt fand allgemeine Billigung in den Kreisen des Gewerbeverbandes, und nachdem die Anteilscheinwerbung den für die Konstituierung genügenden Erfolg gezeitigt hatte, konnte am 16. März 1930 die „Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes“ gegründet werden.

* * *

Die bisher aufgezählten Bürgschaftsgenossenschaften sind zumeist auf die Initiative von gewerblichen Verbänden hin entstanden oder sind zu einem überwiegenden Teil auf die Förderung des gewerblichen Kredits gerichtet. Wir möchten diese Uebersicht nicht schliessen, ohne noch die *Baugarantiegenossenschaften* zu erwähnen, die einen Teil des Geschäftskreises der Bürgschaftsgenossenschaften zu dem ihren machen und von denen wir zwei nennen können, nämlich eine in *Wattwil* und eine in *Wallenstadt*. Ebenso fügen wir noch an die im Jahr 1923 gegründete *Kautions-Versicherungsgenossenschaft* des Verbandes schweizerischer Viehhändler,

mit Sitz in Aarau, die den Zweck hat, ihren Mitgliedern die Leistung der Kautions für die Ausübung des Viehhandels zu erleichtern. Die Mitglieder dieser Genossenschaft haben keine Anteilscheine zu zeichnen, dagegen haben sie beim Eintritt neben einem Eintrittsgeld von Fr. 10.— in einen von der Genossenschaft zu aufzunehmenden Garantiefonds 2 % der Garantiesumme, die sie versichern lassen wollen, einzuzahlen. Die Genossenschafter haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch.

Als gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft kann schliesslich auch noch diejenige des Schweizerischen kaufmännischen Vereins mit Sitz in Zürich gelten, die im Mai 1928 gegründet wurde. Sie hat den Zweck, durch Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen unverschuldeterweise ganz oder teilweise erwerbslosen oder erwerbslos werdenden ältern Mitgliedern des S. K. V. die Beschaffung der Mittel zu erleichtern, deren sie bedürfen, um eine neue Erwerbsmöglichkeit zu schaffen oder sicherzustellen. Es handelt sich, wie der erste Jahresbericht der Genossenschaft ausführt, hauptsächlich um die Finanzierung von Vertretungen und kleinern Geschäften in Parfümerien, Fetten, Wollwaren, Papierwaren usw.

Eine letzte Bürgschaftsgenossenschaft, die zum Teil als gewerbliche angesprochen werden kann, ist die im Dezember 1930 in Roveredo (Graubünden) auf privater Grundlage gegründete Bürgschafts- und Kreditversicherungsgesellschaft „*Providentia*“. In ihrer Zweckbestimmung nennt sie u. a. die Leistung von Bürgschaft oder Kautions an Haus- und Grundbesitzer und Gewerbetreibende. In den Bereich ihrer Geschäftstätigkeit sollen insbesondere fallen Garantie-Rücklagen für Leistungs- und Lieferungspflichten, Bürgschaft für Hypothekardarleihen und für Kontokorrent- und Diskonto-Kredite, ferner Garantieleistung für Stundungskredite, Steuern, Frachten, Zölle, Billets, schliesslich auch Triptiques-Policen für Auto- und Motorfahrer nach dem Auslande, Delkredere-Garantie-Policen für Reisende und Vertreter, Baukreditgarantien für Eigenheime und Siedlungen, Mietzinsausfall-Policen für Hausbesitzer etc. Das Kreditversicherungsgeschäft soll aufgenommen werden, sobald eine Bewilligung des Bundesrates vorliegt. Die genannte Zweckumschreibung charakterisiert die Genossenschaft als nicht eigentlich kleingewerbliche im Sinne der oben genannten.

Es sei nun noch auf eine Anzahl von Bürgschaftsgenossenschaften hingewiesen, die entweder überhaupt nicht oder nur sehr entfernt mit dem gewerblichen Kredit zu tun haben.

Zunächst meinen wir die verschiedenen *Hypothekarbürgschaftsgenossenschaften* (auch Bürgschaftsgenossenschaften für Haus- und Grundbesitzer usw. genannt), die den Zweck haben, den Grundkredit zu fördern, insbesondere durch Verbürgung nachgehender Hypotheken. Insgesamt bestehen heute in der Schweiz neun solcher Hypothekarbürgschaftsgenossen-

schaften, nämlich in Basel, Solothurn, Bern, St. Gallen, Zürich, Biel, Winterthur, Basel-Land (Neue Welt), Schaffhausen¹⁾. Die Genossenschaften sind hier in der Reihenfolge ihres Gründungsdatums aufgezählt. Die älteste (Basel) wurde im November 1924 gegründet.

Ferner sind in der letzten Zeit auch Bürgschaftsgenossenschaften religiöser, politischer und ethischer Vereine entstanden. Olten besitzt deren zwei. Die „Bürgschaftsgenossenschaft in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten“ wurde im Februar 1928 gegründet und nennt als Zweck: gutbeleumdeten und würdigen, im Gebiet der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten wohnenden Protestanten durch Uebernahme von Bürgschaft helfend beizustehen. Einer Mitteilung aus Olten entnehmen wir übrigens, dass in der reformierten Kirchgemeinde Luzern ebenfalls die Schaffung einer Bürgschaftsgenossenschaft erwogen wurde oder noch wird. Die „Bürgschaftsgenossenschaft der sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn“ mit Sitz in Olten, wurde erst im August 1930 gegründet und will durch Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen wirtschaftlich bedrängten Personen, die infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unglück usw. auf finanzielle Hilfe angewiesen sind, die Beschaffung der Mittel erleichtern, die für die Erfüllung von dringenden Verbindlichkeiten nötig sind. Der Betrieb wurde noch nicht aufgenommen, und wie man uns mitteilt, wird damit gerechnet, dass er erst in einem oder zwei Jahren aufgenommen werden kann.

In Bern wurde, wiederum auf rein privater Grundlage, im Oktober 1930 eine Bürgschaftsgenossenschaft „Millsa“ gegründet, die für Beamte und Angestellte Bürgschaften vermitteln wollte. Die Genossenschaft scheint schon früh sehr stark um Bürgschaften angegangen worden zu sein, sie brachte aber kein nennenswertes Anteilscheinkapital zusammen und dürfte wahrscheinlich wieder aufgelöst werden.

Das neueste Projekt auf diesem Gebiete ist die „Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizerfrauen“. Man will durch sie den aus den Erträgnissen der I. Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit in Bern herrührenden „Saffafonds“ nutzbar machen. Die Genossenschaft bezweckt, zur Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Stellung der Frau in der Schweiz in geeigneter Weise Darlehen an Frauen oder Frauenorganisationen zu verbürgen, für berufliche Weiterbildung, für Gründung oder Uebernahme eigener Unternehmungen, für die Erweiterung bestehender Geschäfte, für Baukredite, für die Durchführung besonderer Aktionen und für sonstige, ähnliche Zwecke. Mit ihrem stattlichen unverzinslichen Stammkapital hat diese Genossenschaft alle Aussicht, sich in kurzer Zeit einen weiten Wirkungskreis zu schaffen.

¹⁾ Nach einer Zusammenstellung des Zentralvorstandes schweiz. Haus- und Grundbesitzer-Vereine vom 13. I. 1930.

Die bisher genannten Bürgschaftsgenossenschaften haben sämtliche ihren Sitz in der deutschen Schweiz. In der welschen Schweiz, wo von jeher der Genossenschaftsgedanke weniger tief verankert war, haben sich die Bürgschaftsgenossenschaften noch nicht weitgehend entwickelt. Mit Ausnahme der waadtländischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft in Lausanne ist uns aus der französischsprachenden Schweiz keine Bürgschaftsgenossenschaft bekannt. Dagegen gibt es solche, oder wenigstens ihnen ähnliche Institutionen im Ausland, so u. a. in Deutschland und Oesterreich.

Im Jahre 1906 bestanden in Frankfurt Handwerkergenossenschaften, die die Verbürgung von Betriebskredit zum Zweck hatten und die folgendermassen organisiert waren¹⁾: die Gewerbetreibenden bildeten Genossenschaften, welche zu einer Verbandskasse zusammengeschlossen waren. Das Mitglied der Einzelgenossenschaft erhielt seinen Kredit bei der Verbandskasse, wobei seine Genossenschaft Bürgschaft leisten musste. Diese Genossenschaften waren bald Gegenstand scharfer Kritik, die sich besonders auf ihr Geschäftsgebaren bezog. Im Jahre 1910 soll es neuerdings eine Anzahl Genossenschaften gegeben haben, die zum Zweck der Bürgschaftsübernahme für Personalkredit und Pfandkredit ins Leben gerufen wurden²⁾. Ferner wird auch von Spar- und Darlehenskassen berichtet, die Bürgschaften übernommen hätten für Darlehen, die seitens verschiedener Landesversicherungsanstalten für den Bau von Wohnhäusern und Landarbeiterwohnungen hergegeben wurden. Der Gedanke der Garantieübernahme für Immobiliarkredit, insbesondere die Beschaffung II. Hypotheken mit Hilfe der Genossenschaften wurde auch in die Verhandlungen des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu München, 1912, aufgenommen³⁾. Von der Bürgschaftsübernahme für derartige Kredite wurde aber hier abgeraten. Immerhin scheint es auch später noch Hypothekbürgschaftsgenossenschaften gegeben zu haben. So berichtet die Schweizerische Gewerbezeitung⁴⁾ von einer solchen und überdies wird hier mitgeteilt, dass in Deutschland schon nach dem 1870er Kriegen Hypothekbürgschaftsgenossenschaften bestanden hätten.

Die Frage der Bürgschaftsübernahme für die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes scheint auch schon früh eine Rolle gespielt zu haben, wobei die Genossenschaften ein Mittel im Dienst der Entschuldung sein sollten. Dieser Gedanke war ebenfalls stark der Kritik ausgesetzt. Aus dem letzten Jahrzehnt werden noch eine Anzahl von Institutionen für Bürgschaftsübernahme gemeldet⁵⁾, die sich aber in ihrem Charakter schon

¹⁾ Blätter für das Genossenschaftswesen, Berlin, Jahrgang 1920, S. 82.

²⁾ Ebenda, S. 82.

³⁾ Ebenda, S. 82ff.

⁴⁾ Nr. 51, Bern, 1919.

⁵⁾ Blätter für das Genossenschaftswesen, Berlin, Jahrgang 1920, S. 82ff.

ziemlich weit von unsren schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaften entfernen. So trat 1919 in Berlin eine „Garantie- und Kreditbank e. G. m. b. H.“ ins Leben, die sich besonders mit der Landarbeiteransiedlung befasste, und die nach ihrem Prospekt neben der Vermittlung von Siedlungsland auch die erforderlichen Bauten ausführen und für den Siedler die Bürgschaft für die Zahlung der Mieten und der Pacht gegenüber der Siedlungsgesellschaft übernehmen wollte, wobei ihr Arbeitsfeld sich über das gesamte deutsche Reich erstrecken sollte.

In Bezug auf die jüngste Zeit teilt das deutsche Handwerksinstitut in Bonn mit¹⁾, dass die Frage der Bürgschaftsgenossenschaften in Deutschland fast völlig in Vergessenheit geraten sei und dass jedenfalls die Bürgschaftsgenossenschaften keine Rolle spielten und in neuerer Zeit auch niemals Gegenstand praktischer oder wissenschaftlicher Diskussionen gewesen seien. Dagegen bestünden in Sachsen in Verbindung mit den Sparkassen eine grosse Zahl von Haftungsgenossenschaften, die ähnlichen Charakter wie die Bürgschaftsgenossenschaften hätten. Die Aehnlichkeit dieser Haftungsgenossenschaften mit unsren schweizerischen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ist allerdings nur klein. In den Blättern für das Genossenschaftswesen²⁾ wird ihr Wesen folgendermassen dargestellt: die Wirtschaftskreise eines Ortes schliessen sich zu einer Genossenschaft zusammen, die etwa 100 Mark als Anteil und 200 Mark als Haftsumme für ihre Genossenschafter festsetzt und das in Anteilen eingezahlte Geld gegen Verzinsung mit dem jeweiligen Reichsbankdiskont auf die örtliche Girokasse³⁾ legt. Die Girokasse gewährt nun dieser Haftungsgenossenschaft nach Möglichkeit einen Kredit bis zum zehnfachen Betrag des einbezahnten Genossenschaftskapitals. (Die Generalversammlung der einzelnen Genossenschaft kann jeweilen auch eine andere Höchstgrenze der Kreditnahme bestimmen.) Die Verteilung des Kredites unter die Genossenschafter übernimmt selbständig die Haftungsgenossenschaft.

Diese Haftungsgenossenschaften sind seit 1927 dem Revisionsverband der Kreditgenossenschaften des Freistaates Sachsen angeschlossen. Den von diesem Verband herausgegebenen Jahresberichten entnehmen wir, dass die Haftungsgenossenschaften im wesentlichen in den Jahren 1923—1925 gegründet wurden. Im Jahre 1930 bestanden 72 Genossenschaften mit 11,859 Mitgliedern, 4,141,000 RM. einbezahlten Geschäftsguthaben, 6,142,000 RM. gesetzlichen Haftsummen und 1,208,000 RM. Reserven. Insgesamt beliefen sich also die Garantiemittel der Genossenschaften auf 11,491,000 RM. Die grösste Genossenschaft zählte 1930 1242 Mitglieder, die kleinste 24. Ueber den Umfang des Kreditgeschäfes der Haftungsgenossenschaften unterrichten folgende Ziffern. Ende 1930 waren bewilligt:

8325 Kontokorrentkredite von zusammen 33,205,000 RM., ausserdem waren Wechselkredite von zusammen 7,370,000 RM. eingeräumt, die sich auf 14,694 Abschnitte verteilten, davon waren rediskontiert 3,382,000 RM.

Der Durchschnitt des Genossenschaftsbarkredits betrug 3389 RM. per Mitglied.

¹⁾ Mitteilung an den Verfasser.

²⁾ Nr. 41, Berlin, 1924.

³⁾ Oeffentlich-rechtliche Institute, die von den Haftungsgenossenschaften gänzlich unabhängig sind.

Von unsrern schweizerischen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften unterscheiden sich die Haftungsgenossenschaften also dadurch, dass sie selber und nicht ihre Genossenschafter als Kreditnehmer bei den Banken auftreten, mit anderen Worten, dass sie selber den Kredit unter die Genossenschafter verteilen. Damit werden sie zu einer Art genossenschaftlicher Darlehenskassen.

Die eigentliche Absicht, die mit der Schaffung dieser Haftungsgenossenschaften verbunden war, ging dahin, die Mittel der Girokassen dem gewerblichen Mittelstand dienstbar zu machen. Man wollte das Kreditgeben aus den Mitteln der örtlichen Girokassen von der Verwaltung loslösen und es den Wirtschaftskreisen, die mit der Kasse arbeiten, überlassen.

Die Haftungsgenossenschaften waren Gegenstand einer längeren Auseinandersetzung, weil sie eine Konkurrenzierung der bestehenden gewerblichen Kreditinstitute, die als Genossenschaftsbanken, Gewerbebanken oder gewerbliche Kreditgenossenschaften in Deutschland sehr verbreitet sind, befürchten liessen. So schrieb die Gegnerschaft: „Bleibt der Mittelstand wachsam, dann wird er rechtzeitig erkennen, dass er mit seinen finanziellen Geschäften, mit seiner Spartätigkeit in die allenthalben bestehenden gewerblichen Kreditgenossenschaften hineingehört. Der erwerbstätige Mittelstand: Kleinhandel, Handwerk und Gewerbe sollte sich nicht in neuen Experimenten verlieren, wie sie ihm durch die Haftungsgenossenschaften angepriesen werden. Die Bank des Mittelstandes ist die Kreditgenossenschaft, die sowohl den Kreditverkehr wie auch den Sparverkehr als untrennbares Geschäft pflegt, unabhängig sowohl in der Kreditaufnahme bei Kreditzentralen, wie in der Kreditbefriedigung für ihre Mitglieder“¹⁾.

Auch abgesehen von den Haftungsgenossenschaften scheint es sich bei den Bürgschaftsgenossenschaften in Deutschland in den meisten Fällen nicht um reine Bürgschaftsgenossenschaften im Sinne der in der Schweiz bestehenden zu handeln. Zumeist tritt nur eine Verbindung von Kreditgenossenschaften und Bürgschaftsgenossenschaften auf, wobei die Bürgschaftsgenossenschaft gelegentlich nur Unterabteilung eines mit eigenen Mitteln arbeitenden Instituts ist. Dadurch ist aber die Gefahr der Konkurrenzierung bestehender Kassen grösser als bei reinen Bürgschaftsgenossenschaften, was allgemein ein Grund der Ablehnung gewesen sein kann.

Die Frage der kleingewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft stand auch in *Oesterreich* in der Vorkriegszeit in reger Diskussion; sie soll jedoch heute nicht mehr besonders aktuell sein²⁾. Dagegen bestehen in Oesterreich „Kreditvereine“, die ähnlichen Charakter wie die Haftungsgenossenschaften haben und schon an die 50 Jahre mit gutem Erfolg arbeiten³⁾.

¹⁾ Ausserhalb Sachsens bestehen, wie in den Jahresberichten des Revisionsverbandes der sächs. Genossenschaften ausgeführt wird, noch an einigen Orten Deutschlands den Haftungsgenossenschaften ähnliche Institutionen.

²⁾ Mitteilung aus dem Gewerbeförderungsinstitut der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Wien, an den Verfasser.

³⁾ Jahresbericht 1928 des Revisionsverbandes sächsischer Kreditgenossenschaften.

II. Kapitel.

Die Stellung der Bürgschaftsgenossenschaft als gewerbliche Kreditinstitution.

1. Die hauptsächlichsten Institutionen für den kleingewerblichen Kredit.

Der Kleingewerbetreibende besitzt vor allem ein Bedürfnis nach Personalkredit. Reale Sicherheiten kann ein wenig begüterter Handwerker nicht bieten oder dann doch nicht in einem Masse, dass damit der von ihm benötigte Kredit ganz gedeckt werden könnte. An Stelle der Sachgarantie muss bei ihm also die Personalsicherheit treten, d. h. er muss Bürgen stellen oder sich über eine geschäftliche Situation ausweisen, die die Hingabe eines ungesicherten Darlehens rechtfertigt. Die Stellung von geeigneten Bürgen fällt aber namentlich einem jungen Handwerker manchmal recht schwer und ein Einblick in die geschäftliche Situation ist, da sie eine detaillierte Buchhaltung voraussetzt, gerade von Kleingewerbetreibenden nicht leicht zu erhalten. Eine Bank wird sich, wenn sie nicht engen persönlichen Kontakt mit dem Kreditnehmer hat, meist auf Auskünfte verlassen müssen, die aber Spesen verursachen und trotzdem oft nicht zuverlässig sind. Daraus resultiert vielfach eine starke Kreditverteuerung, die die Unlust vieler Bankinstitute, den kleingewerblichen Kredit zu pflegen, erklärlieh erscheinen lassen. Daher stellte sich ein Bedürfnis nach besonderen kleingewerblichen und mittelständischen Kreditinstitutionen ein, die unter Ausnutzung des persönlichen Kontakts mit den Kreditnehmern das kleingewerbliche Kreditgeschäft pflegen sollten.

In Deutschland wird diese Bewegung durch die Namen *Schulze-Delitzsch* und *Raiffeisen* gekennzeichnet. Die Raiffeisenkassen dienen teils ausschliesslich, teils vorwiegend dem landwirtschaftlichen Kredit, während die Schulze-Delitzsch-Kassen mehr als Institute für Gewerbe und Kleinhandel anzusehen sind. Den ersten „Vorschussverein“ gründete Hermann Schulze im Jahr 1850 zu Delitzsch (Provinz Sachsen), während der erste Raiffeisensche „Darlehenskassenverein“ im Jahr 1854 entstand. In der Folge erwies sich der Gedanke der genossenschaftlichen Kreditorganisation als ausserordentlich fruchtbar. Von den insgesamt 52,559 Genossenschaften, die man beispielsweise im Jahre 1930 in Deutschland zählte, waren 22,089 Kreditgenossenschaften und diese bildeten damit die grösste Gruppe innerhalb der Genossenschaften. Von diesen 20,884 Kreditgenossenschaften dienten aber allein 19,901 dem landwirtschaftlichen Kredit.

Die gewerblichen Kreditgenossenschaften Deutschlands sind seit 1924, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im deutschen Genossenschaftsverband zusammengeschlossen. Im Jahre 1929 umfasste dieser Verband 1375 Sektionen mit einem eigenen Vermögen von 298,4 Millionen Mark. Sie arbeiteten mit 1,52 Milliarden Mark fremden Mitteln und treten unter verschiedenen Benennungen, wie Vorschussvereine, Volksbanken usw., auf. Mehrheitlich haben sie sich die Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftsorganisation und Geschäftsübungen zum Vorbild genommen. Es handelt sich bei ihnen also um ausgesprochene Kreditgenossenschaften, die (im Gegensatz zu den Bürgschaftsgenossenschaften) eigene und fremde Gelder zum Zwecke der Kreditgewährung verwalten.

Neben diesen Genossenschaften gibt es in Deutschland eine ganze Reihe mittlerer und kleinerer Bankgebilde, die ebenfalls für die Speisung des kleingewerblichen Kredits in Frage kommen. Doch sollen sie, da es sich hier nicht um einen Ueberblick über alle Quellen des kleingewerblichen Kredits, sondern vielmehr um ein besonders hervorstechendes Beispiel der Kreditförderung auf genossenschaftlicher Grundlage handeln kann, nicht besonders aufgeführt werden. Ebenso erwähnen wir nur der Vollständigkeit halber, dass auch Oesterreich, Italien, Belgien, Dänemark und die Niederlande ein gut ausgebautes System von mittelständischen und kleingewerblichen Kreditinstitutionen haben¹⁾). Oesterreich hat speziell seine „Volksbanken“, ebenso Italien, wo mehr als 1000 über das ganze Land zerstreute Institute die Spargelder der kleinen Leute entgegennehmen und sie wiederum zur Förderung kleingewerblicher und landwirtschaftlicher Existenzen zu Vorzugszinsbedingungen in beschränktem Masse zur Verfügung stellen²⁾). Eine besonders interessante Erscheinung ist noch aus Mähren zu melden, wo gewerbliche Kreditgenossenschaften bestehen sollen, die sich auch erzieherische Aufgaben, wie Unterricht in gewerblicher Buchführung, Verbreitung kaufmännischen Wissens, Bekämpfung der Unsitten im Zahlungswesen usw. gestellt haben. Staatliche Begünstigungen steuer- und gebührenrechtlicher Art, Gründungsbeiträge und mässig verzinsliche Kapitalien erleichtern ihren Betrieb³⁾).

Bevor wir nun auf die schweizerischen Verhältnisse übergehen, sei noch eine Frage allgemeiner Art erwähnt. Häufig wird die Befürchtung ausgesprochen, dass sich die genossenschaftlichen Darlehenskassen leicht

¹⁾ Die genossenschaftliche Betriebskreditvermittlung blieb nicht auf Europa beschränkt. Heute besteht in Indien, unter starker staatlicher Begünstigung entstanden, ein weitverzweigtes Netz genossenschaftlicher Darlehenskassen, die recht wohltuend zu wirken vermögen. (Der normale Darlehenszins der Geldverleiher beträgt für Betriebskredite 20—25 %, die Genossenschaften sollen dagegen mit einer Zinsforderung von 12—16 % auskommen.)

²⁾ „Das Kreditwesen im schweiz. Mittelstand“, Aufsatz von Dr. Stadlin in der Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern 1922, S. 289.

³⁾ Philippovich, Grdrs. der polit. Oekonomie, 14. Aufl., 2. Band, I. Teil, Tübingen 1919, S. 333.

ihren ursprünglichen Zwecken entfremden. In der Tat haben sich bei manchen von ihnen Tendenzen in dieser Richtung gezeigt, d. h. auch sie bevorzugten teilweise die grössern und namentlich die weitgehend sicherstellten Kredite, um so eine Rendite sicherzustellen. Philippovich verweist auf eine Wiener-Enquête vom Jahre 1900, die ergeben habe, dass sich die Vorschusskassen zu förmlichen Banken für den wohlhabenden Mittelstand und zu Hypothekarinstututen entwickelten. Auch habe sich gezeigt, dass ihre Darlehen teuer seien, weil sie das fremde Kapital nur durch hohe Zinsen anziehen könnten, das Risiko gross sei und Nebenspesen, wie Bürgschaftsleistung, viel kosteten. Daher könne, schreibt Philippovich, die Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaft nur als eine Kreditorganisation des bessergestellten Handwerkerstandes, des klein-kapitalistischen Meisters angesehen werden und es sei die eigentliche kleingewerbliche Kreditorganisation in den Städten noch zu schaffen. Diese müsse den Raiffeisenkassen einzelne Züge, vor allem den sozialen Geist nachahmen, brauche aber eine materielle Unterstützung seitens öffentlicher Faktoren. Wir geben dieses Urteil deshalb wieder, weil Philippovich von den zu schaffenden gewerblichen Kreditanstalten die Uebernahme des den Raiffeisenkassen innwohnenden Geistes fordert, während andererseits Berichten aus Holland zufolge sich dieses Verfahren bei gewerblichen Kassen nicht bewährt hat. Dort wurden die ersten Mittelstandsbanken als Genossenschaftsbanken auf einer Grundlage gegründet, die sich dem System Raiffeisen näherte. Die Zurückstellung der wirtschaftlichen Grundsätze soll jedoch dazu geführt haben, dass sich das Bürgertum zu seinen finanziellen Operationen der Mittelstandsbanken nicht bediente und man nicht rechtzeitig genügend Reserven äufnete.

* * *

In der Schweiz kommen als Quellen des kleingewerblichen Kredits die Spar- und Leihkassen, die Raiffeisenkassen, die Lokal- und Mittelbanken, die Kantonalbanken und dann namentlich auch die Schweizerische Volksbank in Betracht. Gewerbliche Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch'schem Muster haben in der Schweiz vereinzelt Eingang gefunden, doch haben sie sich ab und zu in Lokalbanken umgebildet. Viel stärker als in Deutschland mögen in der Schweiz auch die Raiffeisenkassen auf dem Lande dem kleingewerblichen Kredit dienen. Solche Kassen bestehen heute in 21 Kantonen und im Jahre 1930 ist ihre Zahl durch 28 Neugründungen auf 516 gestiegen, mit über 45,000 Mitgliedern und 250,000,000 Franken Kapitalanlagen. Ausgesprochen Schulze-Delitzsche-Prinzipien wurden bei der Gründung der Schweizerischen Volksbank, die im Jahre 1869 als Volksbank Bern entstanden ist, beachtet. Dieses Institut widmete sich ursprünglich ganz den kleinen Kreditbedürfnissen ihrer Mitglieder. In den ersten Statuten war die Bestimmung enthalten, dass bei

ungenügenden Mitteln zur Befriedigung aller Bedürfnisse die Gesuche um kleinere Vorschüsse vor denen um grössere den Vorzug erhalten sollten. Von spezieller Bedeutung für den Kleingewerbetreibenden ist bei ihr die Belehnung der Stammanteile bis zum Nominalwert, die Einräumung der reinen Personalkredite (bis zum dreifachen Betrag der Stammanteile), die eine Besonderheit der Volksbank darstellen, sowie die Einrichtung der Saisonkredite. Die als Belehnung der Stammanteile und als reine Personalkredite gewährten Kontokorrent-Kredite stellen eine recht respektable Summe dar. Sie betragen:

1923: Fr. 15,501,237.15
1924: Fr. 16,279,115.—
1925: Fr. 16,666,296.—
1926: Fr. 17,771,527.—
1927: Fr. 18,8€5,000.—
1928: Fr. 21,504,525.—
1929: Fr. 23,767,365.— Davon reiner Personalkredit: Fr. 9,500,000.—
1930: Fr. 24,730,785.— Davon reiner Personalkredit: Fr. 9,376,540.—
oder 4,96 % des einbezahnten Genossenschaftskapitals.

In manchen Jahresberichten und Publikationen weist die Volksbank darauf hin, dass sie mit den Personalkrediten durchwegs gute Erfahrungen gemacht habe.

Wir haben damit die wichtigsten, für den kleingewerblichen Kredit in Betracht fallenden Kreditinstitute aufgezählt. Welche Bedeutung den Kantonalbanken, Gewerbekassen, Sparkassen usw. im einzelnen und im gesamten zukommt, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden.

An Versuchen zur Gründung von speziell kleingewerblichen Kreditinstituten hat es auch in der Schweiz nicht gefehlt. Schmid¹⁾ weist nach, dass seit dem Bestehen des Schweizerischen Gewerbeverbandes wiederholt Versuche zur Sanierung des kleingewerblichen Kreditwesens im Gange waren. Gründungsversuche waren immer in Krisenzeiten zu verzeichnen und in Zeiten der Konjunkturerholung sank das Interesse an Neugründungen zurück. Tatsächlich haben die verschiedenen Anstrengungen in recht wenigen Fällen zum Ziele geführt. Da und dort sind zwar Kreditgenossenschaften gegründet worden, später aber von ihrem ursprünglichen Zweck abgewichen, so die „Neue Zürcher Kreditgenossenschaft“, bei der heute nicht mehr die Pflege des kleingewerblichen Kredits im Vordergrund steht. Die einzige heute bestehende, rein gewerbliche *Kreditgenossenschaft* nach Schulze-Delitzsch'schem Muster, die wir namenthaft machen können, ist diejenige des *aargauischen Gewerbeverbandes* in Baden. Die Genossenschaft hat zum Zweck, den Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder zu fördern, insbesondere will sie Kredite mit und ohne Bürg-

¹⁾ Dr. W. Schmid: „Kleingewerbliche Kreditinstitute in der Schweiz“, Weinfelden, 1923.

schaft und auf faustpfändliche Sicherheit eröffnen, die Einziehung von geschäftlichen Forderungen der Mitglieder und die Diskontierung von Geschäftswechseln übernehmen. Ferner befasst sie sich seit 1917 mit der Einziehung und Erteilung von Informationen und seit 1918 übernimmt sie auch Baugarantien.

Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein von Fr. 200.— übernehmen und ein Eintrittsgeld von Fr. 10.— entrichten. Darüber hinaus haftet jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit Fr. 500.—. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist gestattet, und sie kann ihm auch bei starker Benutzung des Unternehmens vom Aufsichtsrat auferlegt werden. Ihre fremden Mittel beschafft sich die Genossenschaft durch Annahme verzinslicher Gelder als Spareinlagen (1919 wurde das Sparkassengeschäft aufgehoben) durch Kontokorrent-Kreditoren und durch Eröffnung eines Kredits bei einem Bankinstitut.

Die Genossenschaft hat seit ihrer Gründung, die im Jahre 1907 erfolgte, bis heute eine ständig aufsteigende Entwicklung genommen, wie folgende Zahlen zeigen:

Jahr	Anteilscheinkapital		Reingewinn Fr.	Umsatz Fr.	Mitgliederzahl
	Fr.				
1908	10,052.50		172.68	85,000.—	72
1918	48,780.60		1,495.93	542,118.—	144 (1919)
1928	131,253.65		5,641.70	2,479,189.48	226
1929	141,482.94		9,606.61	2,579,183.56	241

Jahr	Summe der eigenen Gelder Fr.	Summe der fremden Gelder Fr.	Haftkapital Fr.
1909	12,881.23	21,870.60	42,870.60
1919	78,276.68	43,703.97	151,011.70
1928	167,385.99	123,933.53	280,386.53
1929	173,541.49	151,383.45	294,041.54

Jahr	Verzinsung des Anteilscheinkapitals	Dividende	Reservefonds Fr.
1908	4 %	0	583.60
1918	4 %	1	7,126.58
1928	4 %	1	22,752.94 (inkl. Spezialreserven)
1929	4 %	0	19,531.49 (inkl. Spezialreserven)

In einer Hinsicht haben sich die Erwartungen der Genossenschaft nicht erfüllt: im Sparkassengeschäft. Die Einlagen stiegen vorerst bis zum Jahre 1915, dann aber sanken sie so stark, dass das Sparkassengeschäft im Jahr 1919 liquidiert wurde. Das war für die Genossenschaft insofern bedauerlich, als sie in bezug auf ihre fremden Gelder, abgesehen von den Kontokorrent-Kreditoren, in verstärktem Masse auf Bankkredit und sonstige Darlehen angewiesen war, was natürlich eine wesentliche Verteuerung bedeutet und die Erträge der Genossenschaft — sofern sie nicht

ihre Kreditnehmer allzusehr belasten wollte — schmälern musste. Im Gegensatz zum Sparkassageschäft nahm aber ein Zweig des Aktivgeschäfts der Genossenschaft, nämlich das *Inkasso* von abgetretenen Forderungen, einen bemerkenswerten Aufschwung. Die hieraus eingehenden Provisionen konnten gewissermassen eine Kompensation für die mit der Liquidierung des Sparkassengeschäfts erlittene Einbusse bilden. Die Entwicklung des Inkassogeschäfts wird durch folgende Zahlen gekennzeichnet:

Jahr	Inkassi	Provisionen
	Fr.	Fr.
1917	42,353.—	1,108.90
Inkassoaufträge		
	Fr.	
1927	182,924.50	5,679.05
1928	123,807.—	4,154.35
1929	192,172.77	6,051.19

Die Zahl der uneinbringlichen Forderungen (erfolglose Betreibungen, Verlustscheine) erwies sich im Lauf der Jahre als relativ gering, m. a. W., es mussten nur in wenigen Fällen Forderungen zurückbelastet werden.

Wenn auf diese Weise die Genossenschaft in den letzten Jahren in ihrer Bilanz immer sehr ansehnliche „Korrent-Guthaben“ (Guthaben aus Abtretungen) ausweisen konnte — im Jahre 1927 betragen sie Fr. 194,585.85, 1928: Fr. 137,033.65; 1929: Fr. 158,353.30 — so hielt sich der Kontokorrentverkehr und der ganze übrige aktive Kreditverkehr eher in mässigen Bahnen.

Es bleibt uns, aus den dargelegten Daten einige Schlüsse zu ziehen. Ein Vergleich mit den deutschen Kreditgenossenschaften zeigt, dass dort die fremden Gelder in weit höherem Masse die eigenen Gelder übersteigen, als bei unserer Badener Genossenschaft. Dieser Umstand weist darauf hin, dass sie nicht die Wirksamkeit erreichte, die sie in Anbetracht ihrer Kapitalgrundlage haben könnte. Zwei Gründe sind für diese Erscheinung anzuführen. Einmal müsste die Genossenschaft, wenn sie ihre fremden Gelder vermehren wollte, sich zu einer grössern Inanspruchnahme von Bankkredit entschliessen, da sie ihr Sparkassageschäft liquidiert hat. Das hätte vor allem den Nachteil, dass sie dadurch ihre eigenen Kreditbedingungen im Aktivgeschäft erschweren müsste. Es scheint jedoch, dass nicht solche Bedenken die Genossenschaft gehindert haben, mehr Bankkredit zu beanspruchen.

Der wesentliche Grund, warum sie ihren Geschäftsbetrieb nicht stärker entwickeln konnte, liegt im ungenügenden Interesse der Mitglieder, die die Genossenschaft, wenigstens sofern es sich nicht um Abtretungen handelte, nicht in wünschbarem Masse in Anspruch nahmen. Angesichts dieser Tatsache darf man sich aber wohl die Frage stellen, ob nicht eine mit kleineren Mitteln arbeitende Institution — eine Bürgschaftsgenossen-

schaft — den vorhandenen Kreditbedürfnissen in genügender Weise hätte gerecht werden können.

Der Kritik, die Schmid¹⁾ an der aargauischen Kreditgenossenschaft übt, können wir uns nicht in allen Teilen anschliessen. Allerdings gewährt die Genossenschaft nur ungedeckte Kredite bis zur Höhe der Haftsumme, d. h. bis zu Fr.500.—(in ausserordentlichen Fällen bis zum doppelten Betrag) und bleibt damit hinter der Volksbank zurück. Aber auch mit diesem kleinen Betrag wird sie in manchen Fällen einem bestehenden Bedürfnis gerecht werden können, umso mehr als sich ihre Mitglieder nicht mehr ausschliesslich aus kleinkapitalistischen Kreisen rekrutieren wie am Anfang ihres Bestehens. Gegenüber der Volksbank hat sie die engern persönlichen Beziehungen voraus und gegenüber den Spar- und Leihkassen und den Lokal- und Mittelbanken, die gelegentlich auch einen guten Kontakt mit den kleingewerblichen Kreditnehmern unterhalten, unterscheidet sie sich dadurch, dass sie speziell den kleingewerblichen und den reinen Personal-Kredit pflegt. Der Existenzberechtigung der Genossenschaft wird auch durch die wachsende Mitgliederzahl bewiesen, die auf ein wirklich vorhandenes Bedürfnis schliessen lässt.

Wir haben die Aargauer Kreditgenossenschaft etwas einlässlicher behandelt, als es dem Rahmen dieses Kapitels und ihrer zahlenmässigen Bedeutung entsprechen würde, weil wir an einem Beispiel die Entwicklung und den Geschäftsbetrieb eines spezifisch kleingewerblichen Kreditinstitutes in den hervorstechendsten Zügen zeigen wollten. Eine weitere Institution für den kleingewerblichen Kredit besitzen wir in den *Vorschussvereinen* in Basel. Diese im Jahr 1913 vom Basler Grossrat Höchli gegründete Organisation veränderte im Lauf der Jahre mehrmals ihren Bestand. Kurz nach der Gründung bestanden 18 Vorschussgruppen, im Jahr 1927 16, 1928 14, 1929 12 und 1930 10. Die einzelnen Gruppen umfassen je etwa 10 Mitglieder. Die Gruppen bezwecken: Förderung des Sparsinnes unter den Mitgliedern, Gewährung von Vorschüssen an die Mitglieder in Fällen von vorübergehendem Kreditbedürfnis und Förderung der Kollegialität. Jedes Mitglied hat pro Woche mindestens Fr. 5.— in eine Vorschusskasse und mindestens Fr. 1.— in eine Sparkasse seiner Gruppe zu zahlen. Eine allfällige Erhöhung der Beiträge, die so niedrig angesetzt wurden, um auch dem kleinen Mann den Beitritt zu ermöglichen, ist der einzelnen Gruppe anheimgestellt (Beschluss der Gruppenversammlung). Die Höhe der Beitragspflicht ist für alle Mitglieder einer Gruppe gleich, und auch sonst haben die Mitglieder die gleichen Rechte und haften für allfällige Verluste solidarisch. Kredite an die Mitglieder werden aus der Vorschusskasse entnommen. Die Höhe der äusserst zulässigen Kreditgewährung richtet sich nach dem Guthaben des betreffenden Mitgliedes

¹⁾ a. a. O., S. 61.

in der Sparkasse plus dem Betrag, den das Mitglied in einem Jahr als Beitrag in die Vorschusskasse zu zahlen hat. Ueber allfällige höhere Kreditbegehren hat die Gruppenversammlung zu beschliessen.

Das Risiko, das das einzelne Mitglied auf sich nimmt, ist in Anbetracht der genannten vorsichtigen Bestimmungen trotz der Solidarhaft nicht gross. Auch werden ihm die in die Vorschusskasse geleisteten Beiträge nicht auf längere Zeit hinaus entzogen. Der Totalbetrag der Kasse wird auf Ende des Jahres zurückbezahlt, soweit er nicht zur Deckung eines im Laufe des Jahres bezogenen Vorschusses dient, und sofern nicht die einstimmige Gruppenversammlung etwas anderes beschliesst (was allerdings praktisch meist der Fall war). Die Zinserträgnisse der Vorschusskasse fliessen der Sparkasse zu, die ausserdem durch die schon erwähnten Beiträge, durch ausserordentliche Beiträge und Bussen und durch allfällige Geschenke geäufnet wird. Diese Gelder sind bei einer Bank zinstragend und fest anzulegen. Bezüge aus der Sparkasse dürfen nur im äussersten Notfall und mit Zustimmung der Gruppenversammlung gemacht werden.

Ueber den Umfang des Geschäftsbetriebes der Vorschusskassen geben folgende auf das Jahr 1928 bezüglichen Zahlen Auskunft:

Gruppenzahl	Mitglieder	Umsatz Fr.	Vorschüsse Fr.	Vermögen Fr.
14	141	191,595.10	93,595.65	182,245.02

Wie schon bemerkt, sind die Vorschussgruppen in einem Verband zusammengeschlossen, der die ideale Förderung der Gruppen zum Ziele hat und dies erreichen will durch Austausch der gemachten Erfahrungen, durch Belehrungen der angeschlossenen Gruppen und durch Anstrebung einer einheitlichen Buch- und Geschäftsführung.

Die Grundzüge der Organisation der Vorschussvereine, wie wir sie kurz dargelegt haben, lassen erkennen, worauf es bei diesen Institutionen herauskommen soll. Die Mitglieder sollen vor allem zum Sparen angehalten werden, und dann sollen sie dadurch, dass sie sich in ganz engem Verband zusammenschliessen, gegenseitig zu einem wenn auch nicht hohen Personal-Kredit verhelfen. Für grössere Kreditbedürfnisse werden die Mitglieder angehalten, sich Genossenschaftsanteile der Schweizerischen Volksbank zu kaufen, um damit in den Genuss des Personalkredits dieses Instituts zu kommen. „Jeder Bauer soll jeden Sonntag nach Wunsch Heinrichs IV. sein Huhn im Topfe haben — und unser Wunsch ist“, schreibt Grossrat Höchli, „dass in Bälde jedes Vorschussmitglied Besitzer zweier Genossenschaftsanteile der Schweizerischen Volksbank wird.“

Zweifellos handelt es sich bei den Vorschussvereinen um eine originelle Organisation, die berufen ist, eine Lücke auszufüllen, wennschon bei ihr die Grenzen der Wirksamkeit natürlich viel enger gezogen sind als bei einer Kreditgenossenschaft oder Bürgschaftsgenossenschaft. Dagegen ist

sie diesen gegenüber in der Lage, in eher noch stärkerem Masse erzieherisch zu wirken. Der Umstand, dass für den Bestand einer Gruppe das Fortbestehen freundschaftlicher Bande unter den Mitgliedern und die Einhaltung eines Sparzwanges Vorbedingung sind, lässt Befürchtungen über die dauernde Wirksamkeit zu. Immerhin können die Vorschussvereine ja nun schon auf eine Reihe von Jahren zurückblicken. Es ist denn auch nicht sicher, ob die gegenwärtige rückläufige Bewegung im Mitgliederbestand anhält.

Als gewerbliche Kreditgenossenschaft kann endlich auch noch die *Bündnerische Kreditgenossenschaft* gelten, die bei Kriegsausbruch geschaffen wurde und die sich gegenwärtig in Liquidation befindet. Diese Genossenschaft beschränkte aber ihren Geschäftskreis auf die Hotellerie und soll aus diesem Grunde hier nicht näher untersucht werden.

Wir möchten diesen Ueberblick über die hauptsächlichsten Institutionen für den kleingewerblichen Kredit in der Schweiz nicht schliessen, ohne noch kurz des Postulats für die Gründung einer Schweizerischen Gewerbebank zu gedenken, das zu Zeiten schon auf erhebliche Widerstände gestossen ist. Mit Recht macht die Opposition geltend, dass eine solche Institution nur schwer ihr Kapital aufzubringen vermöchte und sich, um sich zu halten, in der Richtung vieler bestehender Banken entwickeln müsste. Daher könnte sie sich nicht vollständig dem gewerblichen und namentlich nicht dem kleingewerblichen Kredit widmen. Im Vorstand des schweizerischen Gewerbeverbandes rechnet man nicht mehr damit, das Projekt in absehbarer Zeit verwirklichen zu können.

2. Die Bürgschaftsgenossenschaft als ergänzende Institution.

Bisher haben wir dargelegt, welche Institutionen in der Schweiz dem kleingewerblichen Kredit dienen. Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob angesichts der häufig behaupteten Kreditnot im Gewerbe die Schaffung weiterer, speziell kleingewerblicher Kreditinstitute notwendig und erwünscht sei.

Wir haben dargetan, dass Versuche zur Gründung von speziell kleingewerblichen Kreditinstituten periodisch zu Krisenzeiten auftraten, während sich in normalen Zeiten kein besonderes Interesse hiefür geltend machte. *Schmid* knüpft daran die Schlussfolgerung, dass die schweizerische Bankorganisation, allgemein gesprochen, in Zeiten ruhiger Wirtschaftslage dem kleingewerblichen Kreditbedürfnis genügen könne; andererseits mache Kreditnot das Wesen der Krise überhaupt aus. Auch *Soldan*, der schweizerische Referent am internationalen Mittelstandskongress, ist der Ansicht, dass das Kreditwesen in der Schweiz mit Ausnahme des Anfängerkredits genügend organisiert sei. *Stadlin*¹⁾ stellt dem schweizerischen

¹⁾ „Das Kreditwesen im schweiz. Mittelstand“, Vortrag gehalten an der Schweiz. Mustermesse in Basel 1922.

Bankgewerbe das Zeugnis aus, dass es besser ausgebaut sei als in irgend einem Lande, und sich, aus der demokratisch-wirtschaftlichen Entwicklung des Landes herausgewachsen, vom Wucher und Machtmissbrauch fernzuhalten gewusst habe; es sei in der Lage, allen Anforderungen der schweizerischen Wirtschaft gerecht zu werden und zu entsprechen.

Die genannten Autoren übersehen nun keineswegs, dass trotz der von ihnen behaupteten genügenden Bankorganisation in der Schweiz sich doch nicht nur in Kriegszeiten im Kleingewerbe eine gewisse Kreditnot geltend macht. Die Behebung dieser Kreditnot muss aber nach ihrer Meinung nicht in erster Linie auf der Seite der Bankorganisation, sondern auf der Seite der Kleingewerbetreibenden selber angestrebt werden. Es soll sich für den Kleingewerbetreibenden darum handeln, sich die bestehenden Bankinstitute besser dienstbar zu machen, darüber hinaus aber könnte eine durchgreifende Besserung erst möglich sein, wenn sich der gewerbliche Kreditverkehr überhaupt von manchen Uebelständen, mit denen er jetzt noch belastet ist, befreit. *Soldan* verweist besonders auf das erstgenannte Moment. Die vielen Klagen aus dem Mittelstand über ungenügende Berücksichtigung der Kreditbegehren führt er auf zwei Gründe zurück: erstens auf den zum Teil wirklichen, zum Teil eingebildeten Einfluss des Grosskapitals und der Grossindustrie auf die Banken, und zweitens auf die mangelhafte Kenntnis weitester Mittelstandskreise vom Bankwesen überhaupt. Ohne logischen Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck wird Geld immer in der altgewohnten Weise aufgenommen oder placiert. Jeden Einblick in die eigene finanzielle Lage weisen sie als indiskret oder gar entwürdigend zurück und oft wird eine unpraktische, unvorteilhafte Form des Kredits gewählt, nur weil die Bankleitung über Ursache und Zweck des aufzunehmenden Darlehens wissentlich im Unklaren gelassen wurde. — Es ist nicht immer Unbeholfenheit oder Misstrauen, die zu mangelnder Auskunftserteilung führen, vielmehr kann der Kleingewerbetreibende oft über seine finanzielle Situation nicht Auskunft geben, weil ihm die Unterlagen dazu fehlen. Darin liegt wohl der wichtigste Grund, warum er sich die bestehenden Bankinstitute nicht besser zu Nutze ziehen kann.

Schmid¹⁾ fasst noch deutlicher als Soldan das Problem an seiner allgemeinen Wurzel. Er ist der Ansicht, dass die kleingewerblichen Kreditverhältnisse erst dann saniert werden können, wenn der gewerbliche Zahlungsverkehr überhaupt etwas mehr den ökonomischen Anforderungen angepasst wird. Erst dann dürfe man einen Schritt weiter gehen und urteilen, ob die lokale Kreditorganisation den Kreditansprüchen des Kleingewerbetreibenden nicht genügen könne.

Wir können uns der Auffassung Schmids insofern anschliessen, als es nicht allein auf die Schaffung neuer kleingewerblicher Kreditinstitute an-

¹⁾ a. a. O., Seite 102.

kommt, indem diese nur schwer oder überhaupt nicht zu gedeihlicher Wirksamkeit kommen, wenn nicht daneben auch der Weg der allgemeinen Sanierung der kleingewerblichen Kreditverhältnisse und der wirtschaftlichen Erziehung des Kleingewerbetreibenden beschritten wird. Weil es sich hier um eine Aufgabe handelt, die vor oder mindestens gleichzeitig mit der Schaffung von Kreditinstituten gelöst werden muss, wollen wir hier unsern Gedankengang kurz unterbrechen und die wichtigsten Aufgaben dieser Erziehung und Sanierung kurz umreissen.

Als ein ebenso alter wie bedeutsamer Misstand im gewerblichen Kreditwesen stellt sich einmal das Borgunwesen dar. Es ist eine bekannte Tatsache, die auch durch Ermittlungen bestätigt wurde¹⁾, dass die kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden im Land herum oft unverhältnismässig hohe ausstehende Guthabenposten aufzuweisen haben, und dass sie sich häufig und aus begreiflichen Gründen nur schwer dazu entschliessen, den Schuldner mit Mahnungen zu belästigen oder gar den Rechtsweg zu beschreiten und die Betreibung einzuleiten. Diese Immobilisierung der Kapitalien, die häufig auch nur durch allzuspätes Rechnungsstellen verschuldet ist, und namentlich auch die sich oft daraus ergebende Abhängigkeit vom Lieferanten lastet sehr stark auf dem Handwerkerstande. Es sei nur beiläufig erwähnt, dass der schweizerische Gewerbeverband schon in den ersten Jahren seines Bestehens den Kampf gegen das Borgunwesen auf sein Arbeitsprogramm gesetzt hat und ihm auch heute noch unveränderte Beachtung schenkt. Als nützliches Mittel im Kampfe haben sich die im Lauf der letzten Jahre an vielen Orten, teils auf lokaler, teils auf schweizerischer Basis gegründeten *Kreditschutzstellen* und *Kreditschutzvereinigungen* erwiesen, die das Inkasso ausstehender Forderungen übernehmen, Informationen einziehen und so von der Kreditgewährung an notorische Schuldner abhalten. Ferner wollen sie mit der Unsicherheit im Skonto- und Rabattwesen aufräumen, gegen Nichtanwendung von Verzugszinsen vorgehen und die Gewährung zu grosser Nachlasse verhüten. Abgesehen davon, dass solche mit keinerlei persönlichen Hemmungen belasteten neutralen Stellen viel besser gegen säumige Schuldner vorgehen können, haben sie gegenüber dem einzelnen Handwerker auch eine viel bessere Kenntnis der bei Beschreitung des Rechtsweges einzuhaltenden Fristen und Verfahren voraus. So wichtig sich die Aufgabe dieser Kreditschutzstellen aber auch darstellt, so darf doch nicht vergessen werden, dass sie eigentlich nur sekundärer Natur ist; die primäre Aufgabe muss darin bestehen, den Gewerbler zu veranlassen, seine Buchforderungen nicht allzu sehr anwachsen zu lassen.

Eine wichtige weitere Erziehungsaufgabe ist die der Förderung des gewerblichen *Buchhaltungswesens*. Gesetzlich ist jeder ins Handelsregister

¹⁾ Vgl. Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 7, Bern, 1923.

eingetragene Handwerker und Gewerbetreibende zur Führung einer Buchhaltung verpflichtet. Eine bezügliche Verordnung verpflichtet zum Eintrag, wer ein ständiges Warenlager im Wert von Fr. 2000.— hält und einen jährlichen Umsatz (Produktion) in der Höhe von Fr. 10,000 erzielt. Diese Ziffern sind derart, dass heute nur wenige Handwerker nicht von der Vorschrift betroffen werden. Man kann auch annehmen, dass die Mehrzahl der Handwerker eine Buchhaltung führt, doch ist sie oft sehr wenig ausgebaut. Sie mag den minimalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist aber in verschiedener Hinsicht oft ungenügend. So vermag sie nur wenig als Hilfsmittel für eine rationelle Betriebsgestaltung und eine vernünftige Kalkulation zu dienen. Die gewerblichen Organisationen haben sich denn auch je und je der wichtigen Aufgabe der Förderung des Buchhaltungswesens angenommen, vor allem durch Einrichtung von Buchhaltungs- und Kalkulationskursen. Der schweizerische Gewerbeverband hat eine permanente Kommission für Buchhaltungsfragen geschaffen und in neuester Zeit hat er auch eine Buchhaltungsstelle für Handwerker und Gewerbetreibende in St. Gallen eröffnet. Diese Buchstelle bezweckt, dem Meister, dem häufig die Zeit oder die Vorkenntnisse fehlen, die Buchhaltung im Abonnement zu führen und ihm so eine in betriebswirtschaftlicher und steuertechnischer Hinsicht brauchbare Buchhaltung zu verschaffen. Auch im kantonalbernischen Gewerbeverband steht diese Frage gegenwärtig zur Diskussion und man glaubt, dass sich eine solche Institution langsam und folgerichtig aus der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes herausentwickeln werde. Vorgesehen ist das Einrichten, das Führen und das Anleiten zum Führen gewerblicher Buchhaltungen, die Erstellung von Bilanzen, die Auskunfterteilung in Steuer- und Rekursfragen und in Fragen des Betreibungswesens, des Obligationenrechts usw. Die Buchhaltungsstelle wird eine Unterabteilung des Gewerbesekretariates bilden, wobei vorgesehen ist, dass sie sich selbst erhalten soll. Wir fügen hier noch bei, dass in Deutschland seit längerer Zeit ähnliche Institutionen bestehen und dass der dortige Gewerbestand sie sehr gerne in Anspruch nimmt. So hat z. B. die Buchhaltungsstelle in Dresden 3000, diejenige in Bremen 1000 Abonnenten.

Man hat gelegentlich¹⁾ gegen diese Buchhaltungsstellen eingewendet, dass durch sie nur die Bequemlichkeit der Gewerbler gefördert werde. Der Einwand dürfte nicht stichhaltig sein, schon weil man ja die Buchhaltung nicht gratis besorgen will. In vielen Fällen ist es aber zweifellos so, dass die Führung einer guten Buchhaltung dem Gewerbler viel zu viel Mühe und Energieaufwand verursacht, und die Buchstelle dieselbe Arbeit mit einem viel kleineren Zeitaufwand besser besorgen kann.

Wir möchten damit unsren Exkurs über die wichtigsten Aufgaben — nur um diese kann es sich hier handeln — bei der allgemeinen Sanierung

¹⁾ Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 8, Bern, 1928.

des gewerblichen Kreditwesens abschliessen und wieder zu unserm eigentlichen Thema zurückkehren. Wir haben zu prüfen, ob die Schaffung weiterer, ergänzender Kreditinstitute angezeigt ist oder ob die bestehende, gute Bankorganisation, namentlich bei fortschreitender Sanierung der gewerblichen Kreditverhältnisse genügt. Bei dieser Untersuchung kann es sich nur darum handeln, festzustellen, wie weit die vorhandenen Institute im allgemeinen genügen können; dass sie in ausgesprochenen, zyklischen Krisenzeiten nicht alle Begehren erfüllen können, ist verständlich. Das vermögen auch neue Kreditinstitute nicht zu tun.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch in normalen Zeiten durch eine durchgreifende Sanierung und Erziehung die bestehenden Kreditinstitute in weit grösserem Masse dem gewerblichen Kredit dienstbar gemacht werden können. Einmal wird durch einen Abbau im Borgunwesen das gewerbliche Kreditbedürfnis überhaupt sinken, und sodann wird durch eine Verbesserung der Buchhaltungsführung der Gewerbler den Banken die Unterlagen, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit notwendig sind, leichter zur Verfügung stellen können. Das wird nun aber die Bewältigung der gewerblichen Kreditbedürfnisse noch nicht genügend sichern; denn es liegen noch weitere Gründe vor, die manche Kreditinstitute zu einem Verzicht der Pflege des gewerblichen Kredites führen.

Es wurde schon am Anfang dieses Kapitels dargelegt, warum für die Banken beim kleingewerblichen Kredit nicht viel herausschaut. Gewiss gibt es auch nicht viel zu verlieren, was von den Banken gerne betont wird; aber wo die Bank zwischen einer Anzahl kleiner und wenig rentabler Geschäfte einerseits und einem grossen, rentablen Geschäft anderseits zu wählen hat, wird doch offenbar das letztere meist oder stets den Vorzug erhalten.

Diese Tendenz der Banken zum grossen Geschäft, die nebenbei bemerkte gerade in Zeiten der Prosperität besonders hervortritt, wird noch gefördert durch die Entwicklung der Grossindustrie und die Kapitalzusammenhaltung. Wie Soldan sehr zutreffend ausführt¹⁾, liessen es sich die grossen, kapitalkräftigen Kreise angelegen sein, die Bankeinrichtungen zu studieren und sie zweckmässig auszunützen. Sie kamen auch dem Expansionsdrang der Bankleitungen entgegen, offerierten ihnen Einblick in Betrieb und Bilanz und gestanden ihnen Sitz im Verwaltungsrat oder in der Kontrollstelle zu. Es scheint nun, dass sich auch der Gewerbestand etwas mehr als bisher eine aktive Bankpolitik zu eigen machen könnte, wenn er auch dem Grosskapital gegenüber immer ein wenig im Nachteil sein wird. Für ihn würde es sich vor allem darum handeln, sich die kleinen Banken, mit denen er schon bisher einen mehr oder weniger engen Kontakt

¹⁾ Bericht über den internat. Mittelstandskongress, Bern und Interlaken, 1924, S. 150.

hatte, zu erhalten. Aber gerade in dieser Hinsicht zeigt sich eine Gefahr in der fortschreitenden Bankkonzentration, d. h. Aufschluckungspolitik der grossen Banken gegenüber den kleinen. Die Bankkonzentration braucht ja nicht in jedem Fall eine Gefahr zu bedeuten; es ist möglich, dass auch eine zielbewusste Filialleitung einen engen Kontakt mit der örtlichen Kundschaft aufrecht zu erhalten weiss¹⁾. Praktisch wird aber aus der Konzentration fast immer eine Lockerung des persönlichen Kontakts resultieren, was zur Folge hat, dass die vielen persönlichen und oft fast gefühlsmässigen Bewertungsmomente, die bei der Gewährung von Personalkredit mit einer Rolle spielen müssen, verloren gehen und das Interesse an den einzelnen Kreditnehmern erlahmt. Es ist nur natürlich, dass dann, soll das Kleinkreditgeschäft erhalten bleiben, andere, vor allem reale Sachgarantien geboten werden müssen.

Man wird nun nicht sagen können, dass es dem Kleingewerbetreibenden fast durchwegs an irgendwelchen realen Sicherheiten fehlt. Er wird in vielen Fällen Obligationen, Aktien, Schuldbriefe, Lebensversicherungspolicen oder Sparhefte hinterlegen können, oder er hat ausstehende Buchforderungen, die er zedieren kann. Die Belehnung von Waren kann weniger in Frage kommen, da im allgemeinen nur an der Börse gehandelte und in Gewahrsam Dritter sich befindliche Waren belehnungsfähig sind, d. h. vor allem Massengüter und Rohprodukte. Dass die Kleingewerbetreibenden nur wenig belehnungsfähige Waren hinzugeben haben, bewies mit aller Deutlichkeit eine seinerzeit an die schweizerischen Kleingewerbetreibenden gerichtete Rundfrage²⁾. Die Belehnung von Maschinen und Werkzeugen oder Materialien kommt gelegentlich vor in Verbindung mit der Benutzung von Immobilienkredit, wobei die Maschinen als Zugehör mit in Pfandhaft gegeben werden. Häufiger kommt die Verwertung von ausstehenden Buchforderungen als Mittel zur Beschaffung von Betriebskredit in Betracht, bei der es sich zwar in der Regel nicht um eine Verpfändung, sondern um eine Abtretung handelt, da diese vor der Verpfändung mancherlei Vorteile voraus hat (die Bank kann die Forderung direkt geltend machen). Weil es aber häufig vorkommt, dass der ursprüngliche Gläubiger auch nach der Abtretung noch Zahlungen entgegennimmt ohne die Bank zu benachrichtigen, wird von den Banken fast immer verlangt, dass die Schuldner von der Abtretung in Kenntnis gesetzt werden. Das kann aber wiederum mit einer Kreditschädigung für den ursprünglichen Gläubiger verbunden sein und wird von diesem darum nicht gerne angenommen.

Man darf wohl die Ansicht vertreten, dass die aufgezählten realen Sicherheiten (abgesehen davon, dass die Banken in vielen Fällen überhaupt

¹⁾ Bericht über den internat. Mittelstandskongress, Bern und Interlaken 1924, S. 145.

²⁾ Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 50, Bern 1914.

nicht auf sie eintreten) im allgemeinen nur dem bessersituierten Handwerker und Gewerbetreibenden zur Verfügung stehen, oder nur bei ihm ausreichen dürften, um den Betriebskredit sicherzustellen. Der kleine Mann vor allem wird sich sehr häufig mit einer andern Sicherheit behelfen müssen, die denn auch für den kleingewerblichen Kredit eine sehr weitgreifende Rolle spielt: mit der *Bürgschaft*.

Wir werden im folgenden noch Gelegenheit haben, uns mit den Vorteilen und Schattenseiten und mit der Häufigkeit dieser Art von Sicherstellung näher zu befassen. Hier sei nur auf eines verwiesen. Es ist klar, dass es um so leichter hält, unter Beibringung von Bürgen einen Kredit zu erhalten, je besser diese Bürgen sind. Da sich nun aber häufig die Bürgen aus einem sozialen Kreis oder Stand rekrutieren, der von dem des Bürgschaftnehmers selber nicht sehr verschieden ist, muss der kleine Handwerker auch in dieser Hinsicht benachteiligt sein. Die Prüfung seiner Bürgen ist mit Mühen und Kosten verbunden, was zur Folge hat, dass der Kredit überhaupt nicht oder nur teuer erhältlich ist.

Nachdem wir auf diese Weise die Momente durchgangen haben, die für die Lage des Kleingewerbetreibenden hinsichtlich seines Kredites in erster Linie von Bedeutung sind, gelangen wir zum Schluss, dass tatsächlich die bestehende Kreditorganisation dem Kleingewerbetreibenden sehr oft nicht genügen dürfte, sei es, dass die Banken durch andere Interessen vom kleingewerblichen Kredit abgehalten werden, sei es, weil sie nicht in der Lage sind, die Kreditwürdigkeit und Tüchtigkeit des Kreditsuchenden zu beurteilen, und keine Sicherheiten den mangelnden persönlichen Kontakt oder den ungenügenden Einblick ersetzen können. Es besteht also, auch wenn man sich die genannten allgemeinen Sanierungsbestrebungen zu einem grossen Teil schon als realisiert denkt, eine Lücke. Es ist fraglich, ob diese durch Schaffung von Kreditgenossenschaften beseitigt werden kann. *Stadlin*¹⁾ ist zwar der Ansicht, „dass sich eine zweckentsprechende Organisierung innerhalb der Berufsverbände, sei es in Form von Kreditgenossenschaften oder auf irgend einer andern Grundlage“ empfehle, während *Schmid*²⁾, einen Versuch der Gründung neuer, spezieller Gewerbebanken als ein unzweckmässiges Unterfangen betrachtet, weil sie nur mit Mühe, in Konkurrenz mit anderen Bankinstituten, Spar gelder heranziehen kann.

Die Erfahrungen der Aargauer Kreditgenossenschaft liefern ein sprechendes Beispiel. Es dürfte in der Schweiz ganz besonders schwer halten, die gewerblichen Sparer ihren bisherigen Bankinstituten abspeinstig zu machen, nicht weil irgendwelche konkreten Erfahrungen ein Misstrauen rechtfertigen würden, sondern einfach deshalb, weil die Sparer

¹⁾ „Das Kreditwesen im schweiz. Mittelstand“ in der Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Bern, 1922.

²⁾ a. a. O., S. 99.

an ihre Bankinstitute gewöhnt sind und in ihre Sicherheit ein durch lange Erfahrungen gefestigtes Vertrauen haben. Die Aargauer Kreditgenossenschaft hat denn nicht ohne Grund ihr Sparkassengeschäft liquidiert. Die Erlangung von Spargeldern dürfte den Kreditgenossenschaften Schwierigkeiten bereiten und es ist also sehr ungewiss, ob auf diesem Wege in absehbarer Zeit ein Kreditfonds für das Gewerbe geschaffen werden kann. Soll man nicht daraus die Konsequenz ziehen, auf die Sammlung von Spargeldern verzichten und mit einem einfacheren Apparat, wie er durch die Bürgschaftsgenossenschaft geboten wird, auszukommen versuchen?

Die *Bürgschaftsgenossenschaft* hat den Zweck, ihren Genossenschaftern oder auch einem weitern Kreis von Berufs- oder Standesgenossen zu Kredit zu verhelfen, indem sie gegen Entschädigung die Bürgschaft für diesen Kredit übernimmt. Bei der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft handelt es sich insbesondere um die Uebernahme der Bürgschaft für Betriebskredite, daneben pflegen sich diese Genossenschaften auch für Garantiehaftungen und Kautio[n]en, die beide im gewerblichen Kreditwesen eine ziemlich bedeutungsvolle Rolle spielen, zu verpflichten.

Wenn die Bürgschaftsgenossenschaft auf diese Weise Kredit vermittelt, ohne selber die Mittel sammeln zu müssen, so gilt doch auch für sie das „eherne Kreditgesetz“. Sie muss eine Unterlage schaffen, auf Grund deren der Kredit ausgerichtet werden kann, wenn immer sie ihrer Bürgschaft Wert verleihen und sich nicht selber in Gefahr bringen will. Als eine solche Grundlage stellt sich ihr Anteilscheinkapital und eine eventuell dazukommende persönliche Haftbarkeit der Mitglieder dar. Während man bei der Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Bern das Vermögen aus Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen sich bilden lässt, ist bei der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft die Schaffung eines Anteilscheinkapitals von Anfang an notwendig, weil nicht nur Kautio[n]en, sondern eigentliche Kredite verbürgt werden, was zweifellos ein grösseres Risiko in sich schliesst.

Das Anteilscheinkapital also und die eventuelle persönliche Haftbarkeit bilden der Bank gegenüber die Garantie, und die Bank gewährt daraufhin den Bürgschaftsnehmern einen Betrag von der insgesamt mehrfachen Höhe des Anteilscheinkapitals als Kredit. Es genügt uns, wenn sie lediglich die Solvabilität der Bürgschaftsgemeinschaft prüft, um sich ein Urteil über ihr Risiko zu verschaffen. Dieses ist sehr klein, weil wenigstens bei einer seriös arbeitenden Bürgschaftsgenossenschaft niemals damit zu rechnen ist, dass für alle gewährten Kredite, sondern höchstens für einen kleinen Bruchteil hievon, die Bürgschaft in Anspruch genommen werden muss.

Die Bürgschaftsgenossenschaft kann so der Bank die sonst in manchem Fall fehlende Sicherheit für den kleingewerblichen Kredit bieten, doch

wird sie selber auch nicht ganz ohne Sicherheiten die Bürgschaft übernehmen dürfen. Auf reale Garantien wird sie erklärlicherweise nicht in vollem Umfang abstellen können. Ihre Sicherheit muss vor allem in der persönlichen Bewertung des Bürgschaftsnehmers und in der Beurteilung seiner geschäftlichen Situation liegen. Es ist dies ein Sicherheitsfaktor, der prinzipiell nicht geringer veranschlagt zu werden braucht, als irgend ein anderer¹⁾. Für die Erlangung des notwendigen Urteils braucht es aber Unterlagen, vor allem eine geordnete Buchhaltung; diese ist oft jedoch nicht vorhanden. Die Bürgschaftsgenossenschaft muss sich daher vielfach die Unterlagen erst schaffen, d. h. dem Bürgschaftsnehmer für die Einrichtung einer Buchhaltung Wegleitungen geben und ein Vertrauensverhältnis mit ihm anbahnen. Das fällt ihr aus verschiedenen Gründen leichter als einer Bank. Wenn der Kleingewerbetreibende einer Bank gegenüber nicht gerne Auskunft erteilt, es liegt der Grund dafür oft in dem psychologischen Moment, das Nationalrat Schirmer mit dem Hinweis, dass die „Paläste der Banken den kleinen Mann abschrecken“, charakterisiert. Tatsächlich sind von den bestehenden gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften noch keine Klagen darüber laut geworden, dass sich ihre Bürgschaftsnehmer nur mit Widerwillen zur Auskunfterteilung bereit fänden. Die Befürchtungen, die man in dieser Hinsicht geäussert hat (Scheu vor der Bekanntgabe des Kreditbedürfnisses unter Berufs- oder Standesgenossen), dürften also unbegründet sein. Und was die Buchhaltungshilfe anbelangt, so sind die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften offenbar sehr geeignet, die dahingehenden allgemeinen Bestrebungen zu fördern. Es ist klar, dass die Ermahnungen zur Führung einer Buchhaltung nachhaltiger wirken, wenn sie mit der Aussicht auf eine materielle Hilfe verbunden sind.

Man darf schon aus dem Gesagten den Schluss ziehen, dass die gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft berufen ist, ein wertvolles Mittglied zwischen den Kreditnehmern und den Banken zu bilden, an dem nicht zuletzt auch die Banken interessiert sein müssen, einmal weil ihnen dadurch sichere Kreditnehmer zugeführt werden²⁾, und sodann auch deshalb, weil die Bürgschaftsgenossenschaft die Entstehung neuer, spezieller Kleinbanken, die als Konkurrenten in Betracht kommen könnten, überflüssig macht. Und die Gewerbetreibenden irgend eines Ortes oder Bezirks dürften die Auswirkungen einer Bürgschaftsgenossenschaft, auch wenn sie nicht als Bürgschaftsnehmer auftreten, zu spüren bekommen, indem gerade die Hebung des gewerblichen Buchhaltungswesens viele Misstände, unter denen alle zu leiden haben — es sei nur an die Misstände im Kalkulationswesen, an die durch Unkenntnis der Kostenfaktoren ver-

¹⁾ Vgl. Dr. Ernst Imobersteg: „Ueber Verschuldung usw. in den Alpwirtschaft und Viehzucht treibenden Gegenden“, Seite 144.

²⁾ Bernische Banken beispielsweise verwiesen von Anfang an häufig ihre mit wenig Realsicherheiten ausgerüsteten Kunden an die Bürgschaftsgenossenschaft.

schuldeten Unterbietungen bei Submissionen usw. erinnert — auszuschalten geeignet ist.

Schliesslich ist die Bürgschaftsgenossenschaft auch dazu berufen, die Auswüchse im Bürgschaftswesen einzudämmen, und diese Aufgabe muss gerade in der Schweiz, die man nicht ganz zu Unrecht schon das „Land des Bürgens“ genannt hat, einige Bedeutung haben. Ob in der Schweiz die Sicherstellung von Krediten durch Bürgschaft stärker üblich ist als anderswo und in welchem Mass, hält schwer, zahlenmässig festzustellen. Wir können hier nur auf die Tatsache verweisen, dass die durch Bürgschaft sichergestellten Wechseldiskontkredite, Kontokorrentkredite und Darlehen, namentlich auch wo es sich um gewerbliche Kredite handelt, bei den meisten Banken eine ansehnliche Quote ausmachen.

Als Beispiel sei hier der von der Schweiz. Volksbank für das Jahr 1930 ausgewiesene Modus der Sicherstellung von Kontokorrentkrediten und Darlehen angeführt.

Bestand an Kontokorrentdebitoren am 31. Dezember Fr. 840,581,106.79

Dieselben sind sichergestellt durch:

Bürgschaft	Nominalbetrag	Fr. 81,753,888.85
Fahrnispfand	„	301,639,528.95
Grundpfand	„	145,947,813.—
Pfand oder Grundpfand, verstärkt durch Bürgschaft	„	181,205,230.85
Stammanteil und Personalkredit	„	24,730,785.—
Ungedeckt bewilligt	„	91,090,523.—

Bestand an Darlehen am 31. Dezember Fr. 75,799,750.42

Dieselben sind sichergestellt durch:

Bürgschaft	Nominalbetrag	Fr. 10,461,978.75
Fahrnispfand	„	31,444,414.80
Grundpfand	„	11,627,531.55
Pfand oder Grundpfand, verstärkt durch Bürgschaft	„	22,972,661.45
Ungedeckt bewilligt	„	688,414.05

Für unsern Zusammenhang noch aufschlussreicher mag eine Zusammenstellung über die Art der Sicherstellung von Betriebskrediten im Simmental sein. Als Kreditgeber treten hier eine Anzahl von Bankinstituten auf, die ihren Geschäftskreis über das Simmental erstrecken. Kreditnehmer sind zwar vor allem Landwirte, daneben aber auch Kleingewerbetreibende. Das Verhältnis der einzelnen Sicherstellungsarten gestaltet sich hier folgendermassen¹⁾:

Art der Sicherstellung	Obersimmental		Niedersimmental	
	Summe	% des Totals	Summe	% des Totals
Realsicherheit (Grundpfandverschreibung und Fahrnispfand)	651,383	14,2	1,069,178	21,8
Realsicherheit, durch Bürgschaft verstärkt	1,306,544	28,5	1,379,738	28,0
Ohne spezielle Sicherheit	67,766	1,5	345,353	7,0
Bürgschaft	2,555,474	55,8	2,116,251	43,1
Total	4,581,167	100	4,910,520	100

Im Obersimmental findet sich also Bürgschaftssicherheit bei 84,3 % der Betriebsschulden und im Niedersimmental bei 71,1 %, allerdings bei 28,5 resp. 28,0 % in Verbindung mit Realsicherheiten. Die ohne Sicherheit gewährten Darlehen haben hauptsächlich Gemeinden und Korporationen zum Schuldner.

¹⁾ E. Imobersteg a. a. O., S. 127.

Das moderne Kreditwesen kann die Bürgschaft nicht entbehren. Sie spielte schon im Altertum immer ihre Rolle — so befasst sich etwa das Buch Jesu Sirach im 29. Kapitel gründlich mit der Bürgschaft, wobei im 18. Vers dem frommen Mann die Pflicht auferlegt wird, für seinen Nächsten Bürge zu stehen — und in einer fortgeschrittenen Kreditwirtschaft hat sie vollends ihren notwendigen Platz. Es tauchen zwar auch heute immer wieder Stimmen auf, die für eine Abschaffung der Bürgschaft überhaupt plädieren.

Wir geben hier einer unter ihnen Raum¹⁾:

„Und nun werden mehr oder minder gemeinrützige Institutionen ins Leben gerufen, nur um den Banken das Geldgeben gegen Bürgschaft zu erleichtern. Wäre es da nicht viel besser, man würde dem Uebel an die Wurzel gehen und das Bürgschaftswesen oder besser gesagt -unwesen als solches überhaupt bekämpfen, auch wenn die Banken schreien und ihr Geld nicht mehr geben würden. Wenn durch gesetzliche Massnahmen für alle ein gleiches Mass des Risikos festgesetzt würde, so würden sich die Banken auch daran gewöhnen und es wäre einem Uebel gesteuert, durch welches oft Unschuldige, die ihren Nebenmenschen helfen wollten, ins Unglück geraten.“

Die Unzulässigkeit dieser Argumentation liegt auf der Hand. Der Umstand, dass das Risiko für alle gleich wäre, braucht für die einzelne Bank keineswegs ein Grund zu sein, dieses Risiko zu übernehmen, sondern es würde dann eben in so und so vielen Fällen kein Kredit gewährt. Das würde aber namentlich auch für Kleingewerbetreibende, die bisher in manchen Fällen sich nur durch die Bürgschaft über Wasser halten oder sich eine Existenz schaffen konnten, empfindliche Folgen haben.

Was bekämpft werden muss, ist also nicht das Bürgschaftswesen, sondern seine Auswüchse. Solche Auswüchse zeigen sich in verschiedener Gestalt: Einmal darin, dass von Seite der Kreditgeber in allzu grossem Masse auf Sicherstellung durch Bürgschaft gedrängt wird, sodann in der häufigen Tatsache, dass Bürgschaften von Leuten übernommen werden, die sich dadurch selber einer grossen Gefahr aussetzen, oder schliesslich auch darin, dass auf Grund einer Bürgschaft Leute Kredit erhalten, die dessen nicht würdig sind, oder denen die Fähigkeit abgeht, ihn nützlich zu verwenden. Als recht misslich muss in vielen Fällen auch das Bürgen gegen Entgelt erscheinen, einmal deshalb, weil dieses Entgelt meist sehr hoch ist, und dann auch, weil bei diesen Bürgen sehr häufig keine Deckung vorhanden ist. Die Erscheinung, dass Leute als Bürgen auftreten, deren Kräfte dazu nicht ausreichen, ist wohl der einschneidendste Uebelstand unter allen genannten. Der Grund dafür ist oft der, dass man aus Gefälligkeit dem früheren Bürgen gegenüber seinerseits wieder Bürge steht. Daraus entwickeln sich die sogenannten Kettenbürgschaften, bei denen zuerst der A und der B dem C, dann der B und der C dem A und schliesslich der C und der A dem B Bürge stehen, wobei der Kreis der wechselseitig Verbürgten durch anderweitige Verpflichtungen des A, B oder C sich noch

¹⁾ Schweiz. Blätter für Handel und Industrie, Genf, Jahrg. 1930, Nr. 14, S. 278.

erweitern kann. Der Zusammenbruch eines Gliedes in dieser Kette kann alsdann eine ganze Anzahl Mitverpflichteter nachziehen, und es sollen dadurch schon ganze Gemeinden in eine schlimme Lage gebracht worden sein¹⁾.

Man hat die verschiedenen Auswüchse des Bürgschaftswesens schon auf alle mögliche Weise zu bekämpfen versucht. Erst in neuester Zeit ist wieder der Vorschlag gemacht worden, dass man, um zu verhüten, dass der Einzelne über seine Kräfte hinaus bürge, die Wirksamkeit der Bürgschaft auf einen gewissen Teil des Vermögens des Bürgen beschränken solle (was offenbar praktisch gänzlich undurchführbar ist) oder dass man für die Bürgschaft die Pflicht zur Eintragung in ein öffentliches Register statuieren solle. Die beiden Vorschläge sind nicht neu. Der Vorschlag auf Eintragung der Bürgschaft in ein öffentliches Register ist schon vor 1886 gemacht worden²⁾ und ebenso gab es schon damals andere Vorschläge, die die Bürgschaft in ihrer Wirkung abschwächen wollten. (Die Bürgschaftsverpflichtung solle nicht auf die Erben übergehen, die Forderung des Gläubigers solle im Konkurs des Bürgen in einer allerletzten Klasse kolloziert werden, die Bürgschaft solle nur auf bestimmte, nicht auf unbestimmte Zeit gelten oder wenigstens vom Bürgen leicht aufgekündigt werden können.) Es wurde aber auch damals schon gegen diese Vorschläge eingewendet, dass sie entweder leicht umgehbar seien (indem man die Bürgschaft in Wechselform kleide), dass sie nur dazu verleiten würden, die Bürgschaft noch leichtsinniger einzugehen, und dass man den Nutzen der berechtigten Bürgschaft gefährde und den Zins der durch Bürgschaft gesicherten Kredite erhöhe.

Es dürfte schwer halten, hier durch formale Vorschriften eine durchgreifende Besserung zu erzielen. Und von einem Appell an die Banken, sich in dieser Hinsicht etwas mehr Zurückhaltung aufzuerlegen, wird man sich auch nicht zuviel versprechen können. Ein anderer Weg dürfte mehr Aussicht auf Erfolg haben: nämlich der, den Einzelbürgen möglichst weitgehend durch den kollektiven Bürgen zu ersetzen durch Schaffung von Bürgschaftsgenossenschaften. Die Auswüchse im Bürgschaftswesen können allerdings dadurch nicht vollständig beseitigt werden. Der Einzelbürge wird nach wie vor immer vorkommen und namentlich werden sich Leute seiner bedienen, die keine grosse Aussicht haben, von einer Genossenschaft Bürgschaft zu erlangen.

Der Ersatz des Einzelbürgen durch eine Genossenschaft bietet in verschiedener Hinsicht Vorteile. Einmal besteht bei einer Genossenschaft viel weniger als bei einer Einzelperson Gefahr, dass sie über ihre Kräfte hinaus Bürgschaften eingeht. Die Genossenschaft muss sich, wenn sie

¹⁾ Vgl. Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 17, Bern 1930 und Der Bund Nr. 267, Bern 1930.

²⁾ Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrg. 1886, S. 233.

nicht das Vertrauen der Banken verlieren und damit ihre ganze Geschäftstätigkeit untergraben will, genau über das Verhältnis der eingegangenen Bürgschaften zu den eigenen Mitteln ausweisen können; meist ist dieses Verhältnis denn auch statutarisch festgelegt. Sodann kann sich eine Genossenschaft auch viel besser als ein Einzelbürge über die geschäftliche Situation des Schuldners informieren. Ob sie eine Bürgschaft eingehen will oder nicht, braucht bei ihr nicht durch private Rücksichten bestimmt zu sein, und es besteht also auch weniger Gefahr, dass durch sie Unfähige und Unwürdige zu einer Bürgschaft kommen. Sie kann auf Grund ihrer Einsicht dem Schuldner Ratschläge erteilen, die ihm für die weitere Führung seines Geschäftsbetriebes wegleitend sein können oder ihn vielleicht auch zur Aufgabe eines aussichtslosen Betriebes bewegen. Schliesslich kann sie sich dadurch, dass sie den Schuldner zur periodischen Vorlegung der Bücher verpflichtet, über Veränderungen in seiner geschäftlichen Situation Rechenschaft geben und danach handeln, wodurch sie sich und vielleicht auch den Schuldner vor Verlusten bewahrt.

Aus dem Gesagten wird ersichtlich, dass eine Bürgschaftsgenossenschaft, die ihre Aufgabe ganz erfüllen will, allerdings dem Schuldner einen gewissen Zwang und eine ziemlich weitgehende Kontrolle auferlegen muss, doch liegt dies nicht zuletzt auch in dessen Interesse. Wenn auch ein privater Bürge in dieser Hinsicht bequemer sein mag, so hat auf der andern Seite die Bürgschaftsgenossenschaft für den Schuldner doch wieder den Vorteil, dass er durch ihre Beanspruchung meist — sofern er Genossenschafter ist, was aber nicht bei allen Bürgschaftsgenossenschaften Voraussetzung für die Bürgschaftsgewährung ist — nur ein ihm zustehendes Recht geltend macht und sich jedenfalls nicht der Verpflichtung aussetzt, seinerseits wieder Bürge stehen zu müssen.

Wir haben so die verschiedenen direkten und indirekten Möglichkeiten, die sich durch die Schaffung von Bürgschaftsgenossenschaften eröffnen, durchgangen. So vorteilhaft sich auch der Gedanke der Bürgschaftsgenossenschaft durch sie alle präsentiert, so sind doch Bedenken gegen ihn laut geworden, mit denen wir uns im folgenden noch auseinanderzusetzen haben.

Von verschiedenen Seiten ist die Befürchtung ausgesprochen worden, dass eine Bürgschaftsgenossenschaft dadurch, dass sie an der allgemeinen Sanierung der Kreditverhältnisse des Kleingewerbetreibenden mitarbeite, insbesondere dadurch, dass sie ihn zur Führung einer Buchhaltung erziehe, sich selber ihr Grab schaufle. So schrieb Schmid¹⁾ in Anlehnung an Crüger: „Es darf in der Tat damit gerechnet werden, dass der Kleingewerbetreibende, der Buch zu führen anfängt, der einen kaum männischen Zahlungsverkehr einführt und seine Geldgeschäfte im grossen und ganzen bei ein und derselben Mittelstandsbank abwickeln lässt, auf die kredit-

¹⁾ a. a. O., S. 91.

verteuernde Vermittlung der Bürgschaftsgenossenschaft Verzicht leisten kann. Existenzbedingungen einer kleingewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft dürften so in vielen Fällen in Aufhebungsgründe derselben umschlagen.“ Darauf ist zu erwidern, dass jede Gemeinschaft durch ihren Erfolg zum Teil die Gründe, die zur Genossenschaftsbildung veranlassten, aufhebt und trotzdem führt der Erfolg nicht zur Auflösung der Genossenschaft. Uebrigens dürfte es noch einige Zeit gehen, bis alle jene für die die kleingewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft in erster Linie geschaffen ist, auf Grund ihrer kaufmännischen Geschäftsführung von einer Bank ohne weiteres Kredite erhalten.

Es wurde schon im I. Kapitel darauf hingewiesen, dass die Bürgschaftsgenossenschaften in Deutschland eine lebhafte Ablehnung erfahren haben. Crüger, der in dieser Diskussion Wortführer war, motivierte seine Gegnerschaft einmal damit, dass die Vermittlung durch die Bürgschaftsgenossenschaft den Kredit wesentlich verteuere, indem die Provisionen zur Deckung der Verwaltungskosten, zur Bildung eines Reservefonds und zur Ausrichtung von Dividenden hinreichen müssten. Weiterhin verwies er auf das ausserordentlich erhebliche Risiko, das eine Bürgschaftsgenossenschaft laufe. Die Vermögensbildung gehe langsam vor sich und infolgedessen drohe in der ersten Zeit jeder Verlust zur Unterbilanz zu führen. Wolle nun eine Genossenschaft Verluste tunlichst vermeiden und in der Beurteilung der Kreditfähigkeit streng sein, dann komme sie wahrscheinlich gar nicht in die Lage, Bürgschaften zu übernehmen. Denn wer über ausreichende Sicherheit und gute Bürgen verfüge, erspare sich die Provision und gehe direkt zum Kreditinstitut, und es bleibe also für die Bürgschaftsgenossenschaft nur ein Kreis von Personen, die wirtschaftlich an und für sich schwach seien. Dadurch werde das Durchschnittsrisiko der verbleibenden Geschäfte vermehrt, was wiederum zu einer Verteuerung der Provision führen müsse.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Dienste der Bürgschaftsgenossenschaft Kosten verursachen. Die Geschäftsergebnisse der bestehenden schweizerischen Bürgschaftsgenossenschaften lassen erkennen, dass die Spesen — bei aller Bescheidenheit der Geschäftsführung — im Verhältnis zur verbürgten Schuldsumme nicht unerheblich sind. Müssten sie durch die Bürgschaftsnahmer gedeckt werden, so würde das unzweifelhaft den Kredit stärker verteuern, als dies durch die sog. Gefälligkeitsbürgschaft der Fall ist.

Die Bürgschaftsgenossenschaft ist zwar als eine Selbsthilfeorganisation anzusprechen. Sie ist aber zu schwach, um aus sich selbst heraus die gestellten Aufgaben befriedigend zu lösen. Gewiss kann sie für ihre Dienste einige Gebühren anrechnen, aber niemals wird eine Bürgschaftsgenossenschaft, die ihrer Aufgabe voll und ganz gerecht werden will, die Gebühren so normieren können, dass sie hinreichen, die Spesen und

Risiken zu decken. Selbst dann, wenn die Genossenschaft bei der Zu-
sprechung von Bürgschaften recht vorsichtig ist, wird sie sich aus eigener
Kraft nicht weit entwickeln und nur schwer lebensfähig erhalten werden
können.

Nun darf man aber die Bedeutung und Lebensfähigkeit der
Bürgschaftsgenossenschaft nicht auf Grund ihrer Bilanzabschlüsse be-
urteilen. Sie erhält eine hohe allgemeine Mission und sie ist als ein Mittel-
glied in der Kette der sozialpolitischen Massnahmen zur Stützung und
Erhaltung kleingewerblicher Betriebe zu betrachten, dessen sich die Volks-
wirtschaftspolitik mit Vorteil bedienen wird. Wir haben gesehen, dass
sie nach dieser Richtung wertvolle Aufgaben erfüllt und sie verdient
deswegen die Unterstützung der Oeffentlichkeit ebensogut, wie manch
anderes sozialpolitisches Werk. Nur wenn ihr von dritter Seite eine
Hilfe zu Teil wird, kann sie für die Gewährung von Bürgschaften an
kleinere, bescheidenere Existenzen die notwendige Bewegungsfreiheit
erlangen.

III. Kapitel.

Aufbau und Tätigkeit der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz.

1. Allgemeines.

Als ausschliesslich oder vorwiegend kleingewerbliche Bürgschafts-
genossenschaften sind anzusprechen diejenigen des bernischen Gewerbes
in Burgdorf, des kantonal-st. gallischen Gewerbeverbandes in St. Gallen
und des Gewerbeverbandes des Amtes Fraubrunnen in Fraubrunnen;
ferner die Bürgschaftsgenossenschaft für Handwerker, Gewerbetreibende
und Arbeiter in Basel und die Bürgschaftsgenossenschaft für Gewerbe-
treibende und Landwirte in Wasen i. E. Vergleichsweise soll gelegentlich
auf die sächsischen Haftungsgenossenschaften, auf die Bürgschafts-
genossenschaft des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, auf die Bürgschafts-
genossenschaft in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Olten und
auf die in Bildung begriffene Bürgschafts- und Kreditversicherungs-
genossenschaft „Providentia“ in Roveredo verwiesen werden. Der Kürze
halber sind die genannten Bürgschaftsgenossenschaften im folgenden nicht
mit ihrem vollen Namen, sondern nur als Bürgschaftsgenossenschaft von
Burgdorf, St. Gallen usw. angeführt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde in bezug auf die Organisa-
tion und den Geschäftskreis und das Rechnungswesen der Genossen-

schaften eine vergleichsweise, zusammenfassende Darstellung gewählt, während dann die bisherige Tätigkeit der Genossenschaften eine kurze Einzelbehandlung erfahren soll.

2. Die Organisation der Genossenschaften.

a. Die Zweckbestimmung.

Als wichtigster Zweck der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft erscheint die Uebernahme der Bürgschaft für Betriebskredite. Der Betriebskredit spielt bei gewerblichen Unternehmungen in der Regel die grössere Rolle als der Anlagekredit¹⁾ und für eine Bürgschaftsgenossenschaft empfiehlt sich die Verlegung des Schwergewichts auf den Betriebskredit auch aus Gründen der Liquidität ihrer Bürgschaftsverpflichtungen. Die Verbürgung von Anlagekredit kommt vor allem gegenüber Anfängern in Frage, und der Anreiz dazu ist darum gerade in Krisenzeiten nicht sehr gross. Die Statuten der Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf, St. Gallen und Basel umschreiben denn auch den Genossenschaftszweck in erster Linie mit der Uebernahme von Bürgschaften für die Beschaffung von Betriebsmitteln, während in den Statuten von Fraubrunnen und Wasen nur allgemein von der Uebernahme von Bürgschaften die Rede ist. Neben der Verbürgung von Krediten wird in den Statuten der Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf, St. Gallen, Basel und Fraubrunnen die Uebernahme von Kautions oder Garantiesummen genannt. In manchen Fällen muss der Handwerker und Gewerbetreibende eine Kauktion für ausgeführte oder zu übernehmende Arbeiten leisten, und es ist namentlich die sogenannte Baugarantie, die häufig als schwer lastend empfunden wird. Der Handwerker, der nicht in der Lage ist, Wertpapiere zu hinterlegen oder eine Bankgarantie zu leisten, ist gezwungen, den Garantiebetrag als Betreffnis der Abrechnungssumme (meist 10 %) stehen zu lassen und sich so eines Teils der Mittel zu begeben, die er als Betriebskapital für weitere Unternehmungen dringend nötig hat. Gelegentlich müssen die Handwerker die Summe sogar zinslos und mit erheblichem Verlustrisiko stehen lassen, da in Fällen von etwas schwacher Finanzierung eines Projektes für den Bauherrn der Anreiz gegeben ist, die Summe in die Kalkulation einzubeziehen²⁾. Man hat diesen Uebelständen auf verschiedene Weise abzuholen versucht, so durch das Mittel der Versicherung (der schweizerische Schlossermeisterverband hat eine Kollektivversicherung abgeschlossen) und durch Uebernahme der Bürgschaft für die Kauktion durch einen Handwerkerverband (wie es beim schweizerischen Spenglermeisterverband der Fall ist). Es sind auch Baugarantiegenossenschaften

¹⁾ Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 41, Bern 1928 und Enquête bei der bernischen Hilfsaktion.

²⁾ Vgl. Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 15, Bern 1924.

entstanden, die dem Bauherrn gegenüber die Bürgschaft für die Kautionsübernehmen und dafür — analog den Bürgschaftsgenossenschaften — mit ihrem Genossenschaftskapital haften. Es ist durchaus gegeben, dass die Bürgschaftsgenossenschaften ebenfalls Baugarantien übernommen haben.

Als dritte wichtige Zweckbestimmung erscheint die in den Statuten der Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf, St. Gallen und Fraubrunnen vorgesehene Hilfeleistung an die Mitglieder durch Wegleitung bei der Führung ihrer Buchhaltungen und bei der Vornahme ihrer Berechnungen. Diese Aufgabe ist organisch mit dem Wesen der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft verbunden. Schliesslich ist in St. Gallen auch noch die Möglichkeit der Errichtung einer Inkassostelle vorgesehen, doch hat die dortige Bürgschaftsgenossenschaft bisher keine Inkassi besorgt, weil (wie übrigens auch andernorts, wo Bürgschaftsgenossenschaften bestehen), ein Kreditschutzverein sich mit den Inkassi befasst. Die Uebernahme des Inkassogeschäftes durch eine Bürgschaftsgenossenschaft dürfte sich jedoch für Orte empfehlen, wo keine Spezialinstitution besteht.

b. Die Regelung der Mitgliedschaft.

Sowohl handlungsfähige physische wie juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. In erster Linie sollen sich die Mitglieder aus kaufmännischen Firmen (St. Gallen), oder aus gewerblichen, industriellen oder kaufmännischen Organisationen aller Art (Basel) rekrutieren, und in zweiter Linie aus nicht dem Gewerbestande angehörenden Personen. Die Statuten von Burgdorf nennen als mögliche Mitglieder noch besonders die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Die Mitglieder müssen nach den Statuten von Burgdorf ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben, und nach den Statuten von Fraubrunnen Mitglied eines Gewerbevereins des Amtes Fraubrunnen und eines gewerblichen Berufsverbandes sein, während bei den übrigen Bürgschaftsgenossenschaften keine derartigen Voraussetzungen aufgestellt sind. Zuständig für die Aufnahme ist jeweilen der Vorstand.

In Wasen haben die Mitglieder eine Eintrittsgebühr von Fr. 20.— zu entrichten.

Die Mitglieder der Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf, St. Gallen und Basel sind zur Zeichnung von mindestens einem Anteilschein von Fr. 100.— verpflichtet, wobei dieser Betrag nach den Basler Statuten sofort nach der Gründung der Genossenschaft oder nach der Aufnahme in dieselbe einzuzahlen ist, während in Burgdorf und St. Gallen bei der Gründung oder Aufnahme 50 % einzuzahlen sind und durch die Generalversammlung oder den Vorstand die teilweise oder ganze Aufzahlung der restlichen 50 % beschlossen werden kann.

c. *Die Kapitalbeteiligung und Haftung der Mitglieder.*

Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Fraubrunnen sind die Mitglieder zur Zeichnung von wenigstens einem Anteilschein von Fr. 200.— verpflichtet, von denen mindestens Fr. 50.— sofort und der Rest innerhalb 1½ Jahren zu zahlen sind.

In Wasen beträgt die Höhe des zu zeichnenden Anteilscheins Fr. 500.—. Die Liberierung hat innert drei Jahren zu erfolgen. Denjenigen Genossenschaftern, welchen eine Bürgschaft von wenigstens Fr. 3000.— geleistet wird, muss die restierende Anteilscheinsumme in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Anteilscheine, die ein Genossenschafter erwerben kann, ist hier ausdrücklich unbeschränkt, was in Anbetracht der Regelung der Stimmrechte wohl auch zu keinen Bedenken Anlass gibt. Die Begebarkeit der Anteilscheine ist meist beschränkt und es wird regelmässig die Rechtsgültigkeit deren Uebertragung von der Zustimmung des Vorstandes abhängig gemacht. Die Anteilscheine der Burgdorfer-Genossenschaft sind auch nicht verpfändbar.

Eine über den Betrag des Anteilscheines hinausgehende Haftung der Mitglieder ist für Burgdorf, St. Gallen und Basel ausgeschlossen, die andern Genossenschaften haben die Haftung limitiert, und zwar Fraubrunnen¹⁾ auf den doppelten Betrag der vom Mitgliede gezeichneten Anteilscheine und in Wasen auf den Höchstbetrag von Fr. 500.—.

Wie die Bürschaftsgenossenschaften von Fraubrunnen und Wasen, so hat auch diejenige von Roveredo einen über den Betrag der Anteilscheine (Fr. 200.—) hinausgehende Haftung, und zwar für den Betrag von Fr. 200.—. Ebenso kennt die Bürgschaftsgenossenschaft in der evangelischen Kirchgemeinde Olten eine Haftung von Fr. 500.— neben einem schenkungsweise einzuzahlenden Anteilschein von Fr. 50.—. Dagegen kennt wiederum die Bürgschaftsgenossenschaft des Schweiz. Kaufmännischen Vereins keine persönliche Haftung und der Betrag der (hier unverzinslichen) Anteilscheine ist auf Fr. 20.— festgesetzt. Keine Bürgschaftsgenossenschaft kennt die unbeschränkte, solidarische Haftung der Mitglieder, und es ist eine Beschränkung in der Höhe des Anteilscheinkapitals nirgends vorgesehen.

Wie dieser Ueberblick zeigt, ist die Höhe der von den Mitgliedern zu übernehmenden Anteilscheinsumme und die Regelung der Haftbarkeit bei den verschiedenen Bürgschaftsgenossenschaften sehr unterschiedlich. Man kann sich vielleicht die Frage stellen nach der für eine gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft günstigsten Höhe des Betrags der Anteilscheine. Schmid ist der Ansicht, dass sich diese zu richten habe nach der durch die Statuten zu bestimmenden Kredithöchstgrenze für den Einzelnen. Dies wäre wohl richtig, wenn man jeweilen mit einer Beanspruchung der Bürgschaftsgenossenschaft durch alle Mitglieder rechnen

¹⁾ Da die Solidarhaftung statuiert ist, ist der Gesamtbetrag der Haftsumme gleichzeitig stark beschränkt.

müsste. Tatsächlich ist nun aber bei einer Reihe von Bürgschaftsgenossenschaften der Kreis der Anteilscheinzeichner viel grösser, als der Kreis der zur Inanspruchnahme der Genossenschaft gewillten Mitglieder¹⁾. Der seinerzeit im Kanton Bern aufgestellte Normalstatutenentwurf, dem die Statuten der Bürgschaftsgenossenschaften von Konolfingen, Thun usw. zugrunde gelegt waren, trug diesem Umstand Rechnung durch Einführung von sogenannten Freimitgliedern, d. h. von Mitgliedern, welche die Genossenschaft finanziell unterstützen wollten, ohne sie in Anspruch zu nehmen²⁾. Diese Freimitglieder waren von der Leistung von Jahresbeiträgen und von jeder Nachzahlung über den von ihnen gezeichneten Anteilscheinbetrag hinaus befreit. Etwas diesen Freimitgliedern durchaus ähnliches sind die Zeichner von Stammanteilen bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Wasen. Auch die Statuten von Basel sehen eine Kategorie von Mitgliedern vor, die keine Anteilscheine erwerben, wohl aber die Genossenschaft mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100.— unterstützen. Die Wasener Genossenschaft gibt Stammanteile aus zu Fr. 100.—, 250.— und 500.—, fest verzinslich zu mindestens 4 %. Die Stammanteile können gezeichnet werden von Privaten, Behörden, Korporationen und Kreditinstituten. Die Inhaber von Stammanteilen haben keine Berechtigung zur Einreichung eines Bürgschaftsgesuches, sind jedoch von der Zahlung des Eintrittsgeldes und Jahresbeitrages befreit und haben an der Generalversammlung gleiche Stimmberechtigung wie die übrigen Genossenschafter. Sie sind ferner insofern privilegiert, als sie nur mit ihrem einbezahlten Kapital haften und bei Verlusten erst zuletzt das Stammanteilkapital herangezogen und bei späteren Geschäftsüberschüssen auch zuerst wieder ergänzt wird. Auch wird von dem bei der Auflösung vorhandenen Reinvermögen zuerst das Stammanteilkapital (zum Nominalwert) zurückvergütet.

Faktisch besteht kein grosser Unterschied, ob eine Genossenschaft Freimitglieder mit besonders umschriebenen Rechten und Pflichten gewinnt oder einfach Anteilscheinzeichner, bei denen aller Voraussicht nach nicht damit zu rechnen ist, dass sie je ein Gesuch einreichen. Und diese letztern finden sich fast bei jeder Bürgschaftsgenossenschaft. In erster Linie ist an vielen Orten die Zeichnung von Anteilscheinen durch Bankinstitute, die ein Interesse am Aufkommen der Bürgschaftsgenossenschaften haben, oder durch die interessierten Gewerbeverbände von Bedeutung. Im Falle der Bürgschaftsgenossenschaft des Schweiz. Kaufmännischen Vereins wurde der weitaus grösste Teil des Anteilscheinkapitals durch den Schweiz. Kaufmännischen Verein selber gezeichnet und der Betrag

¹⁾ Die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes rechnet bei ihrem gegenwärtigen Mitgliederbestand (siehe unten) mit ungefähr 600 Mitgliedern, die voraussichtlich nie als Bürgschaftsnehmer auftreten werden.

²⁾ Bei der heutigen Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes sind solche nicht in den Statuten vorgesehen.

der Anteilscheine konnte deshalb leicht der finanziellen Leistungsfähigkeit der ältern Leute, denen man mit der Bürgschaftsgenossenschaft helfen will, angepasst werden.

Es ist klar, dass der Betrag der Anteilscheine um so kleiner gehalten werden kann, je grösser die Zahl der Zeichner ist, die als Bürgschaftsnehmer nicht in Betracht fallen. Ist diese Zahl gross, dann kann trotz eines kleinen Betrages der Anteilscheine der im einzelnen Fall verbürgte Kredit eine ansehnliche Höhe erreichen. Der für den Anteilschein zu wählende Betrag hängt also nicht nur von der Höhe des Kredites ab, den man dem Einzelnen verbürgen will, sondern auch von der Chance, die eine Bürgschaftsgenossenschaft hat, Freimitglieder in irgendeiner Form zu gewinnen. Im allgemeinen wird diese Aussicht mit sinkendem Betrag der Anteilscheine wachsen. Wo die Aussicht auf „Freimitglieder“ klein ist, wird man in vielen Fällen nicht nur eine Erhöhung des Betrags der Anteilscheine, sondern eventuell auch noch die Statuierung einer über den Anteilschein hinausgehenden, persönlichen Haftung ins Auge fassen müssen. Es sehen denn auch vor allem die Genossenschaften, die nicht die Unterstützung durch irgendeinen grösseren Verband geniessen, einen höhern Anteilscheinbetrag und eine darüber hinausgehende persönliche Haftung vor (Fraubrunnen, Wasen, Roveredo).

Die Frage der persönlichen Haftbarkeit ist bei der Diskussion um die Bürgschaftsgenossenschaft immer mit im Vordergrund gewesen. Begründeterweise ist dabei auch meist die unbeschränkte solidarische Haftbarkeit, wie sie etwa noch der vom damaligen kantonal bernischen Gewerbesekretär Joss ausgearbeitete Statutenentwurf für eine Bürgschaftsgenossenschaft des Gewerbeverbandes Burgdorf (nicht zu verwechseln mit der heute bestehenden) vorsah, abgelehnt worden. Die unbeschränkte Haftbarkeit hält offensichtlich die bessersituirten Handwerker und Gewerbetreibenden und namentlich auch allfällige „Freimitglieder“ von der Genossenschaft fern. Die Einsetzung des gesamten Vermögens für ein doch nicht unriskantes Unternehmen zugunsten minder kräftiger Standesgenossen muss ihnen als eine allzu weitgehende Forderung des Solidaritätsgedankens erscheinen.

d. Das Erlöschen der Mitgliedschaft.

Das Recht des Austritts besteht meistenorts auf Ende des Rechnungs- oder Kalenderjahres, wobei der Austretende eine halbjährliche (Burgdorf, St. Gallen, Basel und Wasen) oder eine vierteljährliche (Fraubrunnen) Kündigungsfrist einzuhalten hat. Die Mitgliedschaft kann ferner bei allen Bürgschaftsgenossenschaften erlöschen durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, wenn es in Bürgschafts- und Darlehensangelegenheiten gegen Treu und Glauben verstösst usw., wobei ihm an einzelnen Orten das Recht des Rekurses an die Generalversammlung offen steht. In Fraubrunnen kann ein Mitglied vom Vorstand auch dann ausgeschlossen werden, wenn es dem Gewerbe- oder dem Berufsverband nicht mehr angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin bei natürlichen Personen durch den Tod. Bei allen Bürgschaftsgenossenschaften, mit Ausnahme derjenigen von Wasen,

können in diesem Falle die Erben, die in den Besitz von Anteilscheinen gelangen, auf ein schriftliches Gesuch hin mit Einwilligung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten, während in Wasen die Rechte und Pflichten eines Genossenschafters ohne weiteres auf die Erben übergehen, was praktisch wohl keine grossen Gefahren für die Stabilität der Genossenschaft in sich birgt.

Endlich sind noch als Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft zu nennen der Konkurs — nach den Statuten von Wasen verfallen bei Konkurs eines Genossenschafters die einbezahlten Anteilscheine der Genossenschaft — ferner die fruchtlose Auspfändung (Fraubrunnen) und bei juristischen Personen die Liquidation.

Uebereinstimmend wird bei allen hier behandelten Bürgschaftsgenossenschaften das Mitglied nicht zugleich mit dem Austritt aus der Haftung entlassen. Die Rückzahlung des auf den Anteilscheinen einbezahnten Kapitalbetrags erfolgt nach den Statuten von Burgdorf 6 Monate nach Genehmigung der letzten für das Mitglied in Frage kommenden Jahresrechnung¹⁾, in St. Gallen ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft, in Basel und Fraubrunnen nach zwei Kalender- resp. Geschäftsjahren und in Wasen erst am Ende des dritten, auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres. In Burgdorf hört mit Ablauf der Kündigungsfrist die Zinspflicht der Genossenschaft auf. Durch diese Bestimmungen wird die Sicherheit der Genossenschaft nach aussen vermehrt und das Risiko der in der Genossenschaft verbleibenden Mitglieder vermindert.

Austretende Mitglieder verlieren in der Regel jeden Anspruch auf das den Anteilscheinbetrag übersteigende Genossenschaftsvermögen. (Nur St. Gallen hat hierüber in den Statuten nichts festgelegt.) Dementsprechend wird der Anteilschein höchstens in der Höhe der geleisteten Einzahlung rückvergütet und zudem wird ein eventueller Minderwert der Jahresrechnung (Burgdorf) oder eine Verminderung des Vermögens (Basel) in Anrechnung gebracht. In Fraubrunnen wird vom Anteilscheinkapital ein Abzug von 5—20 % (für ausgeschlossene Mitglieder 20—50 %) für mutmassliche Verluste vorgenommen. Besteht zugunsten eines austretenden Mitgliedes noch eine Bürgschaftsverpflichtung, so erfolgt jeweilen (Wasen hat hier keine Bestimmung) eine Rückzahlung erst dann, wenn diese Verpflichtung gelöst ist. Die gegenseitigen Guthaben können auch verrechnet werden.

Nach den Statuten von Burgdorf und St. Gallen kann schliesslich noch der Vorstand, wenn das Genossenschaftskapital durch erfolgte Austritte oder Kündigungen um mehr als 10 resp. 20 % vermindert wird, die Rückzahlung der Anteilscheine so lange sperren, bis das Kapital wieder die den bestehenden Genossenschaftsverpflichtungen entsprechende Höhe erreicht hat oder die Liquidation der Genossenschaft durchgeführt ist. Durch diese Bestimmung wird die Haftung der Mitglieder mit ihrem Anteilscheinbetrag in Zeiten, in denen die Genossenschaft besonders gefährdet ist, verlängert. Dass man sich diese spezielle Möglichkeit vorbehält, erscheint aus verschiedenen Gründen wichtiger, als beispielsweise die Verlängerung der Haftung des austretenden Mitglieds überhaupt.

e. Die Organe der Genossenschaften.

Die Organe der hier untersuchten Bürgschaftsgenossenschaften sind im wesentlichen dieselben. Zu den rechtlich erforderlichen Organen der Generalversammlung und des Vorstandes kommen bei den Bürgschaftsgenossenschaften von Burgdorf und St. Gallen je eine Geschäftsstelle; in Basel und Wasen begnügt man sich statt einer Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer und in Fraubrunnen fällt auch dieser weg. Alle Genossenschaften haben für die Kontrolle ein besonderes Organ bestellt (Kontrollstelle, Revisoren).

Die *Generalversammlung* findet bei allen hier untersuchten Bürgschaftsgenossenschaften jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen

¹⁾ Die Bürgschaftsgenossenschaft zahlt jedoch ärmern Kreditsuchern, die zurückgewiesen werden müssen, den Betrag auf Verlangen sofort zurück, unter Abzug der Spesen (bis Fr. 10.—). Um diese Fälle nicht überhand nehmen zu lassen, werden Leute, die sich zugleich mit der Mitgliedschaft um eine Bürgschaft bewerben, erst dann aufgenommen, wenn ihrem Gesuch entsprochen werden kann.

können bei allen (Wasen hat hier keine Bestimmung) jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet. Im übrigen gilt hier die Bestimmung von Art. 706, Abs. 2, O.R., wonach eine Generalversammlung einberufen werden muss, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt. Die Statuten enthalten meistens noch die Bestimmung, dass die Einladung zur Generalversammlung mindestens acht Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen habe, und gelegentlich werden auch Bestimmungen aufgestellt über die Fristen der Antragstellung.

Die *Befugnisse der Generalversammlung* sind bei den meisten Bürgschafts- genossenschaften dieselben, nämlich sie erstrecken sich auf die Annahme und Abänderung der Statuten, auf die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten, sowie auf die Bestimmung der Kontrollstelle, auf die Entgegennahme des Jahresberichts und die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und schliesslich auf die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft. Gelegentlich werden die Befugnisse detaillierter angegeben, ohne dass sie dadurch tatsächlich erweitert würden. So ist zum Beispiel in Fraubrunnen besonders vorgesehen die Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationen. Ausdrücklich werden hier noch der Genehmigung durch die Generalversammlung unterstellt die Bürgschaftsverträge mit den Banken und Kassen, allfällige Rückversicherungsverträge und die Reglemente, die der Vorstand als nötig erachtet. Bei der Bürgschafts- genossenschaft von Wasen ist der Generalversammlung insbesondere auch ausdrücklich die Festsetzung der finanziellen Leistungen der Genossenschafter an die Genossenschaft nach Antrag des Vorstandes und der Kontrollstelle überbunden. Diese Leistungen können je nach dem Stande der Genossenschaftskasse erhöht oder ermässigt werden.

Die *Stimmberechtigung* ist bei den verschiedenen Genossenschaften folgendermassen geregelt: in Wasen hat jeder Genossenschafter nur eine Stimme. In Burgdorf, St. Gallen und Basel berechtigt jeder Anteilschein zu einer Stimme, wobei in Anlehnung an das Aktienrecht bestimmt ist, dass kein anwesender Genossenschafter mehr als einen Fünftel der sämtlichen vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen darf. In Fraubrunnen berechtigen ein bis zwei Anteilscheine zu einer Stimme, drei und mehr Anteilscheine zu zwei Stimmen, wozu noch zwei vertretene Stimmen kommen können. Stellvertretung ist bei allen Genossenschaften auf Grund einer schriftlichen Vollmacht gestattet. Dabei darf nach den Statuten von Burgdorf kein Genossenschafter mehr als eine Stellvertretung übernehmen. Die andern Bürgschaftsgenossenschaften haben hier nur die erwähnten Einschränkungen in bezug auf die Gesamtzahl der von einem Genossenschafter ausübaren Stimmrechte, und in Wasen besteht überhaupt keine Einschränkung in bezug auf die Zahl der zu übernehmenden Stellvertretungen. Ueber den Wahl- und Abstimmungsmodus äussern sich (ausser für die Fälle der Statutenrevision und Auflösung, von denen später gesprochen werden soll) nur die Statuten von Fraubrunnen. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden, sofern es sich nicht um die Statutenrevision oder Auflösung handelt, bei Wahlen in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los. Kommt bei Beschlüssen eine Stimmengleichheit zustande, so hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird in St. Gallen, Basel, Fraubrunnen und Wasen von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt, wobei gelegentlich die Wiederwählbarkeit vorgesehen ist. In Burgdorf beträgt seine Amtsduauer vier Jahre. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, die von der Generalversammlung vorgenommen wird, konstituiert sich der Vorstand in Burgdorf, St. Gallen und Fraubrunnen selber, in Wasen wird auch der Präsident nicht von der Generalversammlung bezeichnet. Die Mitgliederzahl des Vorstandes beträgt in Fraubrunnen und Wasen mindestens fünf, in St. Gallen und Basel sieben resp. mindestens sieben und in Burgdorf neun bis elf. Im allgemeinen gehen diese Zahlen der Grösse des Geschäftskreises parallel. Die Burgdorfer Statuten haben die Bestimmung, dass mindestens drei Vorstandsmitglieder dem leitenden Ausschuss des kantonal-bernischen Gewerbe-

verbandes angehören müssen, wodurch diesem Verband der Einfluss gesichert wird. Ein Vorstandsmitglied wird hier vom bernischen Regierungsrat als Vertreter der Regierung bezeichnet, und ein weiteres Mitglied ist aus den Kreisen der mit der Genossenschaft arbeitenden Banken zu wählen. In St. Gallen und Basel müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder dem kantonal-st. gallischen Gewerbeverband resp. dem Basler Volkswirtschaftsbund angehören.

Der Vorstand erscheint in allen unsern Bürgschaftsgenossenschaften als ihr eigentlicher Leiter, der alle Geschäfte besorgt, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind. Er vertritt namentlich die Genossenschaft nach aussen, wobei jeweilen der Präsident oder ein anderes hiefür bezeichnetes Vorstandsmitglied kollektiv mit dem Geschäftsführer oder auch sonst zwei dafür bestimmte Vorstandsmitglieder die rechtsverbindliche Unterschrift führen. In Wasen hat der Geschäftsführer Einzelunterschrift. Der Vorstand ist auch meistenorts berechtigt, an weitere Personen die Kollektivprokura zu erteilen. In die Kompetenz des Vorstandes fällt ferner insbesondere die Bürgschaftsbewilligung und der Erlass von Betriebsreglementen, sofern solche vorgesehen sind (in Fraubrunnen nicht). Der Vorstand ist bei allen Bürgschaftsgenossenschaften mit einer Ausnahme befugt, seine Kompetenzen ganz oder teilweise (in erster Linie ist wohl an die Bürgschaftsbewilligung gedacht) zu delegieren. Es wird bei der Behandlung des Geschäftsganges der Genossenschaften noch Gelegenheit geben, auf diese Delegation näher einzugehen. In Fraubrunnen nimmt immer der Vorstand unter Zuzug von Suppleanten selber die Bürgschaftsgesuche zur Begutachtung und Entscheidung entgegen, was in Anbetracht der nicht sehr umfangreichen Geschäftstätigkeit dieser Genossenschaft auch als durchaus gegeben erscheint. Schliesslich seien als Kompetenzen des Vorstandes noch besonders genannt: die Wahl des Geschäftsführers (in Burgdorf ist der kantonal-bernische Gewerbesekretär ex officio Leiter der Geschäftsstelle) und (in Burgdorf und St. Gallen) die Bestellung von Aufsichtskommissionen resp. der Abschluss von Vereinbarungen mit Bücherexperten in den verschiedenen Kantons- teilen, die ihm bei der Ueberprüfung der Bürgschaftsgesuche und bei der Ueberwachung der Betriebe behilflich sein sollen. Dieser organisatorische Ausbau war notwendig, weil sich der Geschäftskreis dieser beiden Bürgschaftsgenossenschaften über einen ganzen Kanton erstreckt. In Wasen ist, offenbar aus ähnlichen Gründen, der Vorstand berechtigt, Filialen zu errichten. Ueber die Funktionen dieser Prüfungsstellen soll auch bei Behandlung des Geschäftsganges der Genossenschaften noch einiges gesagt werden.

Meistenorts ist, wie schon bemerkt, noch eine *Geschäftsstelle* vorgesehen oder doch ein Geschäftsführer. Die Funktionen dieses Organs bestehen vor allem in der Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen und in der Ausführung der dort gefassten Beschlüsse. In Burgdorf hat der Leiter der Geschäftsstelle und sein Adjunkt, in St. Gallen der Leiter und in Basel der Geschäftsführer an den Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung beratende Stimme. In Basel ist dem Geschäftsführer insbesondere noch die Pflicht überbunden, durch Vorträge und Beratungen den gewerblichen Betriebskredit zu fördern. Seine Amts dauer ist hier auf drei Jahre festgesetzt.

Was endlich die *Kontrollstelle* anbelangt, so besteht sie fast durchwegs aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten. In Fraubrunnen haben sie die ganze Geschäftsführung periodisch zu untersuchen und es steht ihnen überdies das Recht zu, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen, wenn dringende Gründe dafür vorhanden sind. Die Amts dauer der Revisoren beträgt bei den verschiedenen Bürgschaftsgenossenschaften drei bis vier (Burgdorf) Jahre. In Burgdorf und Wasen prüfen die Revisoren auch die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen und die Sicherheiten bezw. die Risiken bei grösseren Bürgschaften. In St. Gallen kann durch Beschluss der Generalversammlung die Rechnungsprüfung einer Revisionsgesellschaft übertragen werden.

Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Burgdorf ist neben den genannten Organen noch ein Schiedsgericht vorgesehen, das eventuelle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und den Organen der Genossenschaft endgültig erledigt. Obmann ist der Präsident des bernischen Handelsgerichts, daneben bezeichnen die Parteien von Fall zu Fall je einen Schiedsrichter. Die Verhandlungen vor Schiedsgericht sind mündlich und ohne Verbeiständigung von Drittpersonen durchzuführen. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet und kurz begründet. Wird von einer Partei kein Schiedsrichter gestellt, so liegt dessen Wahl beim Obmann. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien nach Entscheid des Schiedsgerichtes.

f. Statutenrevision und Auflösung der Genossenschaften.

Für die Abänderung der Statuten hat das Obligationenrecht in Art. 682 eine dispositive Bestimmung aufgestellt, wonach Statutenabänderungen, sofern die Statuten selber nichts anderes bestimmen, nur mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter vorgenommen werden können, während in der Generalversammlung Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit fassbar sind. Das Grundgesetz der Genossenschaft (Statuten) soll eben nicht durch Zufallsmehrheiten abänderbar sein. Die Belassung der Bestimmung des Art. 682 führt jedoch zu einer Erstarrung der Genossenschaft, indem die Zustimmung sämtlicher Genossenschafter zu einer Statutenrevision bei einem einigermassen grösseren Gebilde ausserordentlich schwer zu erlangen ist. Daher pflegt man die Revision der Genossenschaftsstatuten durch eine entsprechende Statutenvorschrift zu erleichtern. Entsprechend dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist bei zweien von den hier behandelten Genossenschaften für die Statutenrevision ein *qualifiziertes Mehr* vorgesehen. So muss in Burgdorf ein Beschluss auf Abänderung der Statuten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheitsbeschluss vorgenommen werden, während in Fraubrunnen die Zweidrittelsmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmen erforderlich ist. In St. Gallen kann die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung die Abänderung mit einfachem Mehrheitsbeschluss vornehmen. Die Basler Statuten enthalten in bezug auf die Statutenrevision nur die Bestimmung, dass Abänderungen der Genehmigung der zuständigen Organe des Basler Volkswirtschaftsbundes unterliegen, während in Wasen in dieser Hinsicht überhaupt nichts bestimmt ist; daher bedarf es bei beiden Genossenschaften für eine Statutenrevision vorweg der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter.

Die Auflösung der Genossenschaft kann von der Generalversammlung in Burgdorf, St. Gallen und Basel dann beschlossen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten an derselben vertreten sind und zwei Drittel der gemäss den Einschränkungen in bezug auf die Stimmberechtigung (siehe oben) gültigen Stimmen für die Auflösung eintreten. Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten vertreten, so entscheidet in einer zweiten Generalversammlung das relative (St. Gallen und Basel) oder das absolute (Burgdorf) Mehr. In Fraubrunnen kann die Auflösung nur beschlossen werden, wenn die Generalversammlung speziell zu diesem Zwecke einberufen wurde und drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Wasen sieht eine Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Genossenschafter vor, und die Auflösung soll hier erst dann stattfinden können, wenn alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft geregelt sind. In Burgdorf, Fraubrunnen und Wasen sind für die Durchführung der Liquidation besondere Kommissionen vorgesehen.

Von einem allfällig verbleibenden Reinvermögen wird in Basel und Wasen zuerst das Stammkapital, bei den übrigen Bürgschaftsgenossenschaften zuerst das Anteilscheinkapital zurückvergütet. Bei einem dann noch verbleibenden Ueberschuss gilt bei den einzelnen Bürgschaftsgenossenschaften folgendes: In Burgdorf fällt ein Ueberschuss über den Nominalwert der Anteilscheine in den Hilfsfonds für unverschuldet in Not geratene Handwerker des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes. Eine vorhandene Betriebsreserve dagegen wird vom kantonalen Gewerbe-

verband in separate Verwaltung genommen, wobei die Zinsen dem genannten Hilfsfonds zufließen. Das Kapital ist 10 Jahre für die eventuelle Neugründung einer Bürgschaftsgenossenschaft oder einer ähnlichen Institution zu reservieren, und wenn eine solche nicht zustande kommt, entscheidet der Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes über die Verwendung des Geldes. In St. Gallen und Wasen entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Ueberschusses, während in Basel ein solcher der „Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinrützigen in Basel“ zugunsten gewerblicher Institutionen überwiesen wird. In Fraubrunnen fällt ein Ueberschuss dem Bezirksspital Fraubrunnen zu. Diese Bestimmung wurde hier ebenfalls deshalb aufgenommen, um dem von der eidgenössischen Stempelsteuerverwaltung für die Befreiung von der Stempelsteuer als notwendig erachteten Erfordernis der Gemeinnützigkeit der Genossenschaft zu genügen.

3. Der Geschäftskreis und Geschäftsgang der Genossenschaften.

a. Allgemeines.

Unter dem Titel „Geschäftskreis der Genossenschaft“ sind in den Statuten der meisten hier zur Behandlung stehenden Bürgschaftsgenossenschaften neben der eigentlichen Umschreibung des Geschäftskreises die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Bürgschaftsgewährung und über die Pflichten des Bürgschaftsnehmers, sowie über die Höhe der dem einzelnen zu gewährenden Bürgschaften oder ihren maximalen Gesamtbetrag aufgenommen. Der Geschäftsgang und das bei der Bürgschaftsbewilligung einzuschlagende formelle Verfahren werden meistens in einem besondern Reglement (nur in Fraubrunnen ist kein solches vorgesehen) festgelegt, doch sind gelegentlich im Reglement auch die erstgenannten Punkte geregelt. In formeller Hinsicht unterscheidet sich das Reglement insofern von den Statuten, als es (wie in Burgdorf) durch den Vorstand allein abgeändert werden kann, oder dass dann seine Abänderung der Zustimmung der Generalversammlung unterliegt, wobei jedoch nicht wie für die Statutenrevision ein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Im allgemeinen werden also mit Vorteil jene Bestimmungen im Reglement untergebracht, die eine rasche Anpassung an veränderte Verhältnisse verlangen.

Wie schon am Eingang dieses Kapitels bemerkt wurde, ist bei den meisten hier untersuchten Bürgschaftsgenossenschaften neben der *Verbürgung von Krediten* die *Verbürgung von Garantiesummen und Kauktionen* vorgesehen. Bei den zu verbürgenden Krediten kann es sich um Kontokorrentkredite oder Darlehen handeln, gelegentlich auch um Wechselkredite.

Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von St. Gallen steht diese letztgenannte Form des Kredits stark im Vordergrund. Nach den Statuten übernimmt die Bürgschaftsgenossenschaft hier das Indossament von Rimessen und Tratten ihrer Mitglieder, um die Diskontierung dieser Wechsel bei der Nationalbank zu ermöglichen. Weiter ist bestimmt, dass die Bürgschaftsgenossenschaft ausnahmsweise und in besondern Fällen auch Darlehen gegen einfache Bürgschaft vermitteln kann, doch soll der

Betrag dieser Darlehen in der Regel Fr. 1000.— nicht überschreiten. Die Uebernahme von Wechseln zum Indossament ist also das hauptsächlichste Geschäft der St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um folgendes: Ein Lieferant zieht einen an die Ordre der Bürgschaftsgenossenschaft geschriebenen Wechsel auf seinen Abnehmer, demgegenüber sich die Bürgschaftsgenossenschaft zum Indossament verpflichtet hat. Er schickt diesen Wechsel an die Bürgschaftsgenossenschaft, und diese indossiert ihn weiter an die Bank zur Diskontierung. Der Gläubiger hat die Wahl, ob er den Betrag sofort unter Abzug des üblichen Diskontos oder auf Verfall ausbezahlt haben will, und der Schuldner braucht erst bei Verfall des Wechsels zu bezahlen. Die Bürgschaftsgenossenschaft kann auch selber den an ihre Ordre geschriebenen Wechsel auf den Schuldner ziehen. Sie präsentiert ihn dem Schuldner zum Akzept und schickt ihn an den Gläubiger zur Unterschrift, zugleich mit der Mitteilung, dass sie für die Zahlung des Betrages durch den Schuldner einstehé.

Trotzdem in den Publikationen der Genossenschaft immer von „Wechselbürgschaft“ die Rede ist, verpflichtet sie sich, wie aus dem Gesagten ersichtlich wird, nicht eigentlich als Wechselbürge für den Schuldner. Es handelt sich eher um eine sogenannte verkappte Wechselbürgschaft für den Gläubiger, gegenüber dem diskontierenden Bankinstitut. Gegenüber dem Gläubiger hat die Genossenschaft dann auch das Recht des Regresses, und es ist klar, dass, wenn er sich diesem Risiko aussetzen soll, ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Bürgschaftsgenossenschaft bestehen muss, als Voraussetzung des guten Funktionierens des ganzen Systems. Tatsächlich scheint die Genossenschaft dieses Vertrauen der Gläubiger zu geniessen.

Man mag sich fragen, warum sich die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft besonders des Wechselkredites angenommen habe. Der Wechsel ist im Zahlungsverkehr gerade der kleinen Handwerker weder ein schlechthin zu empfehlendes, noch ein beliebtes Mittel. Es ist auch schon die Vermutung ausgesprochen worden, dass die Anwendung des Wechsels im Gewerbe eher im Abflauen begriffen sei¹⁾. Gegen die Verwendung des Wechsels im Kleingewerbe spricht vor allem der Umstand, dass der Umgang mit Wechseln eine kaufmännische Schulung voraussetzt, die dem Kleingewerbetreibenden meist abgeht. In dieser Hinsicht hat nun aber wohl Schirmer recht, wenn er schreibt, dass das Einschieben der Bürgschaftsgenossenschaft in den Wechselkreislauf geeignet sei, die mit dem Wechsel verbundenen Gefahren auszuschalten. Vor allem Bedenken technischer Natur fallen dahin, wenn sich geschulte Organe der Bürgschaftsgenossenschaft des Wechsels annehmen. Ueberdies sind auch die Bürgschaftsgenossenschaft sowohl wie der Handwerker

¹⁾ Schweiz. Gewerbezeitung Nr. 41, Bern 1928.

weniger der Gefahr ausgesetzt, sich wechselmässig über ihre Kräfte hinaus zu verpflichten, denn eine seriös arbeitende Bürgschaftsgenossenschaft wird einen Wechsel nur dann unterzeichnen, wenn er im Verhältnis zur Zahlungsfähigkeit des Schuldners steht und sich das Schuldverhältnis auf ein wirklich getätigtes Geschäft gründet. Die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft will mit ihrer Begünstigung des Wechselkredits erreichen, dass nicht die Bürgschaftsgenossenschaft den Schuldner, wohl aber der Schuldner immer wieder die Bürgschaftsgenossenschaft aufsuchen muss, um die Ausstellung der neuen Bürgschaftswechsel zu verlangen oder das Gesuch um die Prolongation bestehender Wechselverpflichtungen zu stellen. „Damit wird“, schreibt Nationalrat Schirmer, „der Bürgschaftsgenossenschaft bekannt, ob im betreffenden Geschäft Ordnung herrscht, und wie sich der Betrieb abwickelt. Die so veranlassten persönlichen Besprechungen schaffen nähere Berührungspunkte zwischen der Genossenschaftsleitung und dem Bürgschaftsschuldner, und es handelt sich also auch hier um ein Erziehungsmoment.“ Schliesslich mag auch noch ein letzter Umstand, dem allerdings keine grosse Bedeutung beizumessen ist, für das System der Wechselindossierung sprechen: der Schuldner steht dabei unter dem Druck der wechselmässigen Verpflichtung.

Die von Schirmer angeführten Vorteile der in St. Gallen geübten Praxis haben gewiss viel für sich. Immerhin scheinen einige Bedenken angebracht. Einmal bergen die notwendigen Neuausstellungen und Prolongationen der Wechsel ein wenn auch nicht schwerwiegendes Versteuerungsmoment in sich, das allerdings durch den zeitweise billigen Diskontsatz ausgeglichen wird. Sodann bringt die Beschränkung auf eine einzige Kreditform die Unmöglichkeit mit sich, der Vielgestaltigkeit der Kreditbedürfnisse gerecht zu werden. Das ganze System der Verbürgung von Wechselkredit ist vor allem auf jene Fälle zugeschnitten, in denen der Schuldner eine grössere Summe an einen einzigen Gläubiger schuldet. In allen Fällen, in denen ein Handwerker Geld benötigt zu vielen kleinen Bezügen, kann sich das System nicht voll auswirken. Die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft hat denn auch für diese Fälle eine besondere Institution vorgesehen: den sogenannten Hinterlagenwechsel. Dieser Hinterlagenwechsel ist eine von der Bürgschaftsgenossenschaft auf den Schuldner gezogene Tratte, die als Deckung für verschiedene kleinere Beträge, die die Bürgschaftsgenossenschaft für den Schuldner beglichen hat, dient. Damit übernimmt aber nun die Bürgschaftsgenossenschaft, wenn auch in kleinem Masse, die Geschäfte einer Kreditgenossenschaft und vermindert ihre für die Deckung der Bürgschaftsverpflichtungen in Betracht fallenden Mittel, womit sie sich offenbar in ihrer Wirksamkeit einschränkt. Tatsächlich sind in St. Gallen bisher sehr wenig Hinterlagenwechsel ausgestellt worden; das bedeutet, dass man sich auf die etwas einseitige Kredithilfe durch den sogenannten

Lieferantenwechsel beschränkte. Das in St. Gallen angewandte System kann also nicht in allen Teilen vollauf befriedigen. Immerhin sind die gemachten Einschränkungen nicht von einer Art, dass sie etwas gegen das durchaus wertvolle Wirken der St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft im Kreise ihrer Möglichkeiten sagen würden. Ihr ganzes System ist als ein interessanter Versuch zu werten.

Wir haben die Art und Form der von den verschiedenen Bürgschaftsgenossenschaften verbürgten Kredite durchgangen und sehen uns noch kurz nach den in Betracht fallenden *Kreditgebern* um. Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Burgdorf figurieren als Kreditgeber eine Anzahl Banken und Kassen. Gemäss einer Bestimmung des Betriebsreglements soll hier in der Regel auf die ortsansässigen Bankinstitute billige Rücksicht genommen werden. Die Statuten von Wasen sprechen sich über die möglichen Kreditgeber nicht aus, dagegen bestimmen die Statuten von Basel, dass Bürgschaften sowohl gegenüber Kreditinstituten und Kreditgenossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit, als auch gegenüber Kreditorganisationen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Charakter, sowie Privaten gegenüber bewilligt werden können. (Praktisch würden wohl auch andere Bürgschaftsgenossenschaften gelegentlich gegenüber Privaten usw. bürgen.) In den Fraubrunner Statuten ist in bezug auf die Kreditgeber auch von Banken und Kassen die Rede. Praktisch ist aber bis jetzt die Bürgschaftsgenossenschaft nur mit der dortigen Amtsspärniskasse in Verbindung getreten. In St. Gallen endlich ist als Diskontierungsstelle nur die Nationalbank vorgesehen¹⁾. Als Grund dafür wird angegeben, dass die Bürgschaftsgenossenschaft bei allfälliger Prolongation des ganzen oder eines Teils des Wechselbetrages wissen müsse, wo der Wechsel bei Verfall liege, damit ohne Protestkosten die nötigen Massnahmen getroffen werden können. Prinzipiell spricht wohl — abgesehen von dem Spezialfall des Wechselkredits — nichts dagegen, dass eine Bürgschaftsgenossenschaft auch mit mehreren Bankinstituten in Verbindung tritt. Eine Kontrolle über die Höhe der Bürgschaftsengagements durch die Bank, wie sie beim Verkehr mit nur einem Bankinstitut gefördert würde, erübrigt sich gegenüber einer vertrauenswürdigen Bürgschaftsgenossenschaft. Einen Vorteil mag der Verkehr mit mehreren Instituten insofern bieten, als man die Banken dadurch stärker am Unternehmen interessiert (Zeichnung von Anteilscheinen).

Ueber die Art der einzugehenden Bürgschaft — ob einfache oder solidarische — sprechen sich nur die Statuten von Fraubrunnen klar aus. Es heisst hier, dass die Genossenschaft nur einfache Bürgschaft im Sinne des Art. 495 O.R. leiste. Zwar wird auch in den Statuten von

¹⁾ Gerade aus diesem Grunde kennt die Bürgschaftsgenossenschaft von Burgdorf das Wechselindossament nicht: sie will dem Schuldner in der Auswahl der Bank freie Hand lassen.

St. Gallen gesagt, dass die Bürgschaftsgenossenschaft Darlehen gegen einfache Bürgschaft vermitte, doch ist es hier nicht ganz klar, ob die Bezeichnung „einfache Bürgschaft“ nur als Gegensatz zu Wechselbürgschaft gemeint ist. Die Eingehung einer einfachen statt einer solidarischen Bürgschaft durch die Bürgschaftsgenossenschaften würde insofern einen Vorteil bieten, als der Schuldner stärker die Folgen der Säumigkeit zu fürchten hätte. Trotzdem steht bei den Bürgschaftsgenossenschaften die Solidarbürgschaft praktisch im Vordergrund. Denn die meisten Banken gehen gemäss ihren Reglementen nur auf eine Solidarbürgschaft ein. Wie die Bürgschaftsgenossenschaft für Kleinbauern und Landarbeiter in Brugg, die auch ursprünglich statutengemäss in der Regel nur einfache Bürgschaften eingehen wollte, mitteilt, kam sie bisher aus dem genannten Grunde nur sehr selten in die Lage, diesem Grundsatz nachzuleben. Eine Änderung der Bankreglemente in dieser Hinsicht soweit Bürgschaftsgenossenschaften in Frage stehen, darf wohl als angebracht bezeichnet werden.

b. Die Voraussetzungen der Bürgschaftsgewährung.

Erste Voraussetzung für die Gewährung von Bürgschaften ist an den meisten Orten die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft. So in Burgdorf, St. Gallen und Wasen. Nach den Statuten von St. Gallen ist zudem die Mitgliedschaft bei einem dem kantonal-st. gallischen Gewerbeverband angeschlossenen Berufs- oder Gewerbeverband erforderlich¹⁾. Praktisch wird hier aber auch an Nichtmitglieder Bürgschaft gewährt, nur müssen sie Mitglieder eines Gewerbeverbandes sein, der Anteilscheine zeichnete. Für neu eintretende Mitglieder gilt eine Karenzzeit von einem Jahr, d. h. sie können erst nach Verlauf dieser Zeit Gesuche einreichen. Die Geschäftsleitung kann in Ausnahmefällen die Karenzzeit abkürzen. In Wasen muss ein Genossenschafter, wenn er um eine Bürgschaft einkommen will, seit mindestens drei Monaten der Genossenschaft angehören und allen satzungsmässigen Verpflichtungen nachgekommen sein. Der Vorstand kann auch hier in ausserordentlichen Fällen die Frist verkürzen. In Basel muss ein Bewerber Mitglied der Genossenschaft und zugleich Mitglied eines dem Basler Volkswirtschaftsbund angeschlossenen Berufsverbandes sein. Was schliesslich die Bürgschaftsgenossenschaft von Fraubrunnen anbelangt, so besteht hier überhaupt keine derartige Einschränkung. Für die Bewerber ist einzig erforderlich, dass sie im Amtsbezirk Fraubrunnen wohnen. Man liess hier die Voraussetzung der Mitgliedschaft deshalb fallen, weil man (unter anderem) damit den Bedingungen der eidgenössischen Stempelsteuerverwaltung für die Befreiung von der Stempel-

¹⁾ In Burgdorf brauchen die Mitglieder keiner gewerblichen Organisation anzugehören, da eine solche Bestimmung sich nicht mit der staatlichen Subvention vereinbaren liesse. Eine Karenzzeit ist hier nicht festgesetzt.

steuer genügen wollte. Nach Ansicht der Stempelsteuerverwaltung ist das Erfordernis der Gemeinnützigkeit der Genossenschaft nicht erfüllt und damit eine Befreiung von der Steuer nicht möglich, wenn sich die Genossenschaft bei der Bürgschaftsgewährung nur auf die Mitglieder beschränkt.

Als weitere Voraussetzung für die Bürgschaftsgewährung gilt jeweilen die Ehrenhaftigkeit und berufliche Tüchtigkeit des Gesuchstellers. Nach den Statuten von Basel und St. Gallen kann ferner eine Bürgschaft nur dann übernommen werden, wenn Aussicht dafür besteht, dass der Bewerber in seinem gewerblichen Betriebe oder in einem zu übernehmenden gewerblichen Betriebe (Basel) ein genügendes Auskommen findet. Nach den Betriebsreglementen von Burgdorf und St. Gallen ist weiterhin erforderlich, dass der nachgesuchte Kredit im Verhältnis stehe zu den im Geschäftsbetrieb des Gesuchstellers vorhandenen eigenen Mitteln, wobei in St. Gallen der Vorstand berechtigt wird, sich über diese Frage bei Fachleuten ein Gutachten einzuholen. Eine gute Buchhaltung des Gesuchstellers wird jeweilen nicht eigentlich zur Voraussetzung gemacht — die Statuten von Burgdorf nennen zwar als Voraussetzung eine geordnete Buchführung — sondern der Gesuchsteller wird mit Abschluss der Vereinbarung zur Buchführung verpflichtet. Wollte eine Bürgschaftsgenossenschaft nur solchen Gesuchstellern überhaupt Gehör schenken, die zugleich mit dem Gesuch schon eine gute Buchhaltung vorlegen können, dann müsste sie manchem im übrigen durchaus kreditwürdigen Handwerker die Hilfe versagen.

Endlich wäre nun auch noch eine letzte Voraussetzung denkbar: dass die Bürgschaftsgenossenschaft das Eingehen auf ein Gesuch von der Stellung gewisser Sicherheiten abhängig machen würde. Nach allem, was im letzten Kapitel ausgeführt wurde, darf aber bei einer typisch kleingeschäftigen Bürgschaftsgenossenschaft, die ihre Aufgabe ganz erfüllen will, auch die Stellung von Sicherheiten nicht zur strikten Voraussetzung gemacht werden. Die hier untersuchten Bürgschaftsgenossenschaften stellen denn auch nicht vorweg auf Sicherheiten ab. Ein stärkeres Gewicht wird offenbar nur bei der Bürgschaftsgenossenschaft von Wasen, dem Wortlaut der Statuten nach zu schliessen, auf die Stellung von Sicherheiten gelegt. Die Statuten bestimmen hier, dass auf die Gewährung von Bürgschaften dann eingetreten werden könne, wenn der betreffende Genossenschafter genügend grund- oder faustpfändliche Sicherheit leiste, wobei der Vorstand nach freiem Ermessen entscheide, ob die angebotenen Pfänder genügen. Kleinere Beträge können ausnahmsweise ohne Sicherheiten verbürgt werden, doch ist dazu ein Beschluss des Vorstandes notwendig. Wenn bei den andern Bürgschaftsgenossenschaften die Stellung von Sicherheiten schon nicht in dieser Weise in den Vordergrund gerückt wird, so können doch jeweilen je nach dem Fall solche verlangt werden.

Sie spielen auch tatsächlich, wie wir noch sehen werden, überall — St. Gallen macht hier eine teilweise in seinem System begründete Ausnahme — eine ziemlich grosse Rolle. Es sei hier noch beigefügt, dass die Fraubrunner Statuten in bezug auf die Sicherheiten die Bestimmung enthalten, dass bei allfälligm Schaden nicht die Genossenschaft, sondern die realen Sicherheiten in erster Linie haften sollen.

Als Sicherheiten kommen auch bei einer Bürgschaftsgenossenschaft weitere Bürgen in Betracht. So bestimmen die Statuten von Basel und Fraubrunnen, dass der Vorstand die Stellung von weiteren Bürgen bzw. von Mitbürgen verlangen könne. Nach den Burgdorfer Statuten kann die Bürgschaft gemeinsam mit andern Bürgen übernommen werden oder in Form der Nachbürgschaft, und in Wasen ist vorgesehen, dass die Inanspruchnahme der Genossenschaft auch in der Weise erfolgen könne, dass diese dem Bürgen, den der Genossenschafter einem Kreditgeber stellt, als Rückbürge haftet. Nach den Ausführungen im vorhergehenden Kapitel über die Aufgabe der Bürgschaftsgenossenschaft in bezug auf die Sanierung des privaten Bürgschaftswesens ist es klar, dass eine gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaft auch nicht in allzu weitgehendem Masse auf die Stellung weiterer Bürgen abstellen darf. Es liegt zwar eine gewisse Ausschaltung der mit der Bürgschaft verbundenen Gefahren darin, dass eine seriös arbeitende Bürgschaftsgenossenschaft, sei es als Mitbürge, Nachbürge oder Rückbürge (in welch letzterem Fall sie selber das grösste Risiko übernimmt) neben andere Bürgen zu stehen kommt. Die durch sie ausgeübte Kontrolle mag in vielen Fällen ihre heilsame Wirkung haben. Trotzdem muss eine Zurückhaltung der Bürgschaftsgenossenschaft in dieser Hinsicht als angebracht erscheinen. Für die Banken dürfte auch die Bürgschaft bloss der Bürgschaftsgenossenschaft, sofern diese als vertrauenswürdig erscheint, genügen, d. h. es sollte von ihnen aus nicht auf die Stellung weiterer Bürgen gedrängt werden.

c. Der Geschäftsgang.

Ob die allgemein oder für den jeweiligen Fall notwendigen Voraussetzungen beim Gesuchsteller zutreffen, darüber gibt bei den meisten Bürgschaftsgenossenschaften ein vorgedruckter Fragebogen Auskunft, den der Gesuchsteller zugleich mit dem Gesuch einzureichen hat. In kleineren Verhältnissen (wie in Fraubrunnen) können vielleicht auch mündliche Auskünfte genügen, und tatsächlich behilft man sich hier vorwiegend mit solchen. Die Fragen, die in die uns vorliegenden Fragebogen von Burgdorf, Basel und St. Gallen aufgenommen sind, erstrecken sich nicht alle auf dieselben Tatbestände, doch würde es hier zu weit führen, sie alle einzeln aufzuführen. Im allgemeinen werden Fragen gestellt nach dem Vermögensstand, nach den Familienverhältnissen, nach den geschäftlichen Aktiven und Passiven, nach dem Umfang des Geschäfts-

betriebes, nach eventuell bestehenden Bürgschaften, nach der Eintragung ins Handelsregister, nach der beruflichen Qualifikation und dem Bildungsgang des Gesuchstellers, nach der Buchführung und den Grundsätzen der Kalkulation, nach den Privatbezügen aus der Geschäftskasse, nach der Zugehörigkeit zu beruflichen Organisationen, nach der Höhe und dem Verwendungszweck des gewünschten Kredites und nach den gebotenen Sicherheiten. Bei der Bürgschaftsgenossenschaft von St. Gallen wird dem Fragebogen jeweilen auch noch ein Inventurbogen beigelegt, auf dem der Gesuchsteller seine Angaben in buchhaltungs-technisch übersichtlicher Weise eintragen kann. Wo der Gesuchsteller nicht um eine Bürgschaft für einen Kredit, sondern um die Verbürgung einer Baugarantiesumme nachsucht, ist naturgemäß nicht eine so umfangreiche Prüfung notwendig. Hier können Angaben über die Art der ausgeführten Arbeiten und eine Prüfung dieser Angaben genügen.

Für den Fall, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage ist, im Gesuchsformular die verlangten Angaben selbst zu machen, ist in den Betriebsreglementen von Burgdorf und St. Gallen vorgesehen, dass die Geschäftsstelle dem Gesuchsteller gegen Vergütung gemäss Tarif, bezw. gegen Erstattung der Selbstkosten Beihilfe gewähren kann. Diese Beihilfe wird in gleicher Art auch zur Führung der Geschäftsbücher, zur Beratung in Betriebsfragen und zur Anleitung und Ueberwachung der gewerblichen Kalkulationen gewährt, und sie kann, wie in St. Gallen ausdrücklich vorgesehen ist, auch noch später, während der Dauer der Bürgschaftsverpflichtung, geleistet werden. Hier zeigt sich die im vorhergehenden Kapitel begründete Aufgabe der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft in bezug auf das gewerbliche Buchhaltungswesen. Es wird sich später Gelegenheit bieten, auf die finanziellen Konsequenzen dieser Aufgaben einzugehen, die nicht bei allen Bürgschaftsgenossenschaften gleich stark im Vordergrund stehen.

Wie schon dargetan, ist der Vorstand in Burgdorf und St. Gallen berechtigt, zur Ueberprüfung von Kreditgesuchen und zur Ueberwachung der Betriebe, oder zur Ueberprüfung der Bilanzen und zu der erwähnten Buchhaltungsbeihilfe in den verschiedenen Landesteilen Aufsichtskommissionen zu bestellen bezw. mit Bücherexperten Vereinbarungen zu treffen¹⁾. Entsprechend kann der Vorstand in Wasen nach Bedarf Zweigniederlassungen errichten, von welcher Möglichkeit jedoch noch kein Gebrauch gemacht wurde. Es stellt sich aber hier die Frage, ob ein solcher organisatorischer Ausbau nicht mit Schäden oder Nachteilen verbunden ist. Unter andern weist Kassenverwalter Buri-Fraubrunnen²⁾

¹⁾ In Burgdorf hat man vorläufig von allen diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht, um die Unkosten zu beschränken. Meist genügten die Auskünfte der Gemeindeschreibereien, daneben wurden Auskünfte direkt durch die Leitung oder bei Vorstandsmitgliedern eingeholt.

²⁾ Persönliche Mitteilung.

darauf hin, dass die Prüfung der Gesuche durch den Vorstand einer Bürgschaftsgenossenschaft mit räumlich eng begrenztem Geschäftskreis eine bessere und objektivere sei, als wenn sie durch irgendeine Aufsichtskommission (etwa durch den Vorstand eines lokalen Gewerbeverbandes) vorgenommen werde, schon weil diese letztere nicht am Risiko teil habe. Ferner bringe die Ausdehnung des Geschäftskreises eine Erhöhung der Verwaltungskosten und damit eine Erhöhung der Spesen für den Kreditnehmer mit sich. (Tatsächlich haben die Bürgschaftsnehmer in Frau-brunnen überhaupt keine Gebühren zu entrichten.) Auch der ehemalige schweizerische Gewerbesekretär Krebs ist ähnlicher Meinung, wenn er schreibt¹⁾: „Mit erfahrenen Bankfachleuten teilen wir die Ansicht, dass die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften besser gedeihen können, wenn sie sich auf ein kleines Gebiet beschränken, wo man sich gegenseitig kennt, die Kreditfähigkeit der Geldsucher besser beurteilen kann, und wo auch eine stete Kontrolle eher möglich ist, ähnlich wie dies bei den Raiffeisenkassen der Fall ist.“ Der Gedanke, dass ein auf Personalkredit eingestelltes Institut seine beste Wirksamkeit in einem räumlich kleinen Kreis entfalten kann, ist zweifellos richtig. Immerhin wird das Problem Zentralisation — Dezentralisation bei den Bürgschaftsgenossenschaften noch durch andere Momente als nur die der besseren Kontrolle und der kleineren Verwaltungskosten bestimmt. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, dass nach den Statuten von Burgdorf, offenbar hauptsächlich in Hinsicht auf die Vorteile des besseren und billigeren Kontrollapparats, bei einer räumlich begrenzten Bürgschaftsgenossenschaft der Vorstand ermächtigt wird, mit regionalen bernischen Genossenschaften, die denselben Zweck verfolgen, Verträge oder Abkommen abzuschliessen, welche eine Zusammenarbeit sichern und fördern. Bis heute ist allerdings diese Frage nicht akut geworden. Schliesslich sei auch noch beigefügt, dass nach den Statuten von St.Gallen und Basel eine allzugrosse Belastung des Kreditnehmers durch die Kosten für allfällige Gutachten, Informationen (in der Regel werden in St. Gallen noch die Auskünfte eines Auskunftsbüros eingeholt) usw. insofern zu vermeiden gesucht wird, als der Vorstand Beiträge an diese Kosten bewilligen kann.

Sind die notwendigen Informationen im Besitz der Geschäftsstelle, dann kann zur Entscheidung über das Gesuch geschritten werden. Wie schon bemerkt, kann der Vorstand seine diesbezüglichen Kompetenzen an den meisten Orten delegieren. So ist in Basel, hier allerdings nur zur Beurteilung der Gesuche um Uebernahme einer Garantieleistung, ein Ausschuss von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestellt, dem der Präsident und der Geschäftsführer angehören müssen. In St. Gallen gelangen die Bürgschaftsgesuche an einen vierköpfigen Ausschuss, dem ein Vertreter aus Bankkreisen, zwei Vertreter des Gewerbes und ein Ver-

¹⁾ Der Bund, Nr. 280, Bern 1929.

treter der Lieferanten angehören. In Burgdorf wird dem Büro, bestehend aus Präsident, erster und zweiter Vizepräsident und Leiter der Geschäftsstelle, die Kompetenz zugeteilt, Geschäfte bis Fr. 1000.— von sich aus zu erledigen, unter nachheriger Bekanntgabe an den Vorstand. Allgemein lässt sich sagen, dass eine Behandlung der Gesuche im kleinen Kreis schon deshalb vorteilhaft ist, weil dadurch in den meisten Fällen eine raschere Erledigung möglich wird. Nach den Betriebsreglementen von Burgdorf und St. Gallen ist der Vorstand oder seine Delegation berechtigt, ein Gesuch ohne besondere Begründung abzulehnen.

Wird einem Gesuch entsprochen, dann wird jeweilen mit dem Gesuchsteller eine Vereinbarung abgeschlossen. In den uns vorliegenden Vertrags-texten von Burgdorf und St. Gallen wird der Bürgschaftsnehmer verpflichtet, seine Bücher während der Dauer der Vereinbarung ordnungs-gemäss und nach den Weisungen der Bürgschaftsgenossenschaft zu führen und alljährlich die Geschäftsbilanz, bezw. diese und die Verlust- und Gewinnrechnung, vorzulegen, sowie den Organen der Bürgschaftsgenossen-schaft jederzeit Einsicht in seine Bücher und Kalkulationen zu gewähren. Diese Bestimmung wird in den Statuten von St. Gallen und Basel ergänzt durch eine andere, wonach der Geschäftsführer verpflichtet wird, sich jährlich mindestens einmal von der geordneten Geschäftsführung der Bürg-schaftsnehmer zu überzeugen. Ferner verpflichtet sich der Schuldner in den erwähnten Vereinbarungen (eine gleiche Verpflichtung stellen auch die Statuten von Wasen auf), solange die Bürgschaftsgenossenschaft verpflichtet ist, ohne deren Bewilligung keine Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen. Weiterhin ist in den Vereinbarungen u. a. auch der Zweck des Kredites, der Amortisationsplan in bestimmten Zeitabschnitten und die an die Genossenschaft zu leistenden Beträge festgelegt. Zu diesen Verpflichtungen kommt endlich noch hinzu, dass nach den Statuten von Burgdorf und St. Gallen der Vorstand die Eintragung der Bürgschafts-nehmer ins Handelsregister verlangen kann.

Was die Pflicht zur Buchführung anbelangt, so ist schon bemerkt worden, dass nicht alle Bürgschaftsgenossenschaften hierauf ein gleich grosses Gewicht legen. Tatsächlich ist eine solche, soviel wir sehen können, in Wasen und Fraubrunnen nirgends festgelegt. In Wasen mag der Grund dafür darin liegen, dass hier mehr als anderswo reale Sicherheiten verlangt werden, während in Fraubrunnen die Ursache in den räumlich engen Verhältnissen und in der geringen Beanspruchung der Bürgschaftsge-nossenschaft zu suchen ist. Diese beiden Umstände bringen es mit sich, dass ein Bürgschaftsnehmer auch ohne Buchhaltung, wenigstens hinsichtlich seines allgemeinen Geschäftsgebahrens, kontrolliert werden kann. Es ist aber klar, dass eine solche Praxis bei einigermassen grös-serm Geschäftsbetrieb der Bürgschaftsgenossenschaften nicht mehr an-gängig ist.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gilt die Bürgschaft jeweilen als „gekündigt“, d. h. der Gläubiger wird veranlasst, das Darlehen zu kündigen, zurückzufordern. In St. Gallen ist der Schuldbetrag sogar sofort zahlbar. In Basel besteht ein „Kündigungsgrund“ schon dann, wenn sich die Sicherheit des Darlehens durch Verschulden des Schuldners als gefährdet erweist, oder wenn sich dieser aus andern Gründen als der Bürgschaft unwürdig zeigt.

Ueber die eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen hat jeweilen der Geschäftsführer eine Kontrolle zu führen. Durchwegs werden sie auch in den Jahresberichten, wo solche herausgegeben werden (in Fraubrunnen nicht), aufgeführt.

Eine letzte Frage, die uns in diesem Zusammenhang des Geschäftskreises und Geschäftsganges der Genossenschaften noch beschäftigen soll, ist die nach dem vorgesehenen Höchstmass der zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtung im Verhältnis zur Kapitalgrundlage. Die Frage ist für die ganze Wirksamkeit und Sicherheit der Bürgschaftsgenossenschaften nicht ohne Bedeutung. Meist ist denn auch ein solches Höchstmass in den Statuten (in Burgdorf im Betriebsreglement) festgelegt. Statt der zulässigen Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung wird gelegentlich auch der Höchstbetrag der im Einzelfall zu übernehmenden Bürgschaft angegeben, was jedoch nicht ganz auf dasselbe hinausläuft. Wenn beispielsweise bestimmt wird, dass ein Mitglied den zehnfachen Betrag des von ihm einbezahlten Anteilscheinkapitals verlangen dürfe, so ist damit noch nicht gesagt, dass die Bürgschaftsgenossenschaft mit ihrer Gesamtverpflichtung bis zur zehnfachen Höhe des Anteilscheinkapitals gehen wolle. Denn es gibt Bürgschaftsgenossenschaften, die an Nichtmitglieder Bürgschaft gewähren. Anderseits bedeutet die Bestimmung, dass die Gesamtverpflichtung einer Bürgschaftsgenossenschaft den zehnfachen Betrag des Anteilscheinkapitals nicht übersteigen solle, noch nicht, dass im Einzelfall an ein Mitglied nur bis zur zehnfachen Höhe seiner Anteilscheine Bürgschaft gewährt werden wolle, weil ja oft eine Bürgschaftsgenossenschaft mit einer grossen Zahl von Anteilscheinzeichnern rechnen kann, die als Bürgschaftsnehmer nicht in Betracht kommen. Immerhin wirkt sich natürlich bis zu einem gewissen Grade die Höhe der zulässigen Gesamtverpflichtung auf die Höhe der einzelnen Bürgschaft aus und umgekehrt.

Die verhältnismässige Höhe der zulässigen Gesamtverpflichtung ist bei Bürgschaftsgenossenschaften, die eine Beschränkung vorsehen, folgende: In Burgdorf darf der Vorstand bei der Uebernahme von Verpflichtungen der Genossenschaft in der Totalsumme nicht höher als bis zum zehnfachen Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals gehen. In St. Gallen darf die Gesamtsumme der auf einmal laufenden Wechselindossamente nicht mehr als das sechsfache des verpflichteten Anteilscheinkapitals betragen. Einfache Bürgschaften sind dagegen nur bis zur Höhe des nicht durch

Wechselindossament verpflichteten Anteilscheinkapitals zulässig. In bezug auf die Regelung in Basel ist vorauszuschicken, dass dort die Anteilscheine in zwei Arten unterschieden sind, nämlich in Anteilscheine „B“, die als Deckung der Bürgschaften für Kredite gedacht sind, und in Anteilscheine „G“, die die verbürgten Garantiesummen zu decken haben. Die Gesamtsumme der übernommenen Bürgschaften soll nun den zweieinhalbfachen Betrag des einbezahnten Anteilscheinkapitals „B“, des Stammkapitals (das vom Basler Volkswirtschaftsbund einbezahlt wurde) und des Reservefonds nicht übersteigen. Die Gesamtsumme der übernommenen Garantieleistungen darf dagegen nicht grösser sein als der 40fache Betrag des einbezahnten Anteilscheinkapitals „G“. Für die Bestimmung dieser Summen werden die gestellten Bürgschaften je nach dem Grade des Risikos mit folgenden Prozentsätzen des Nominalbetrages angerechnet: bei sehr kleinen Risiken 50 %, bei mittleren mit 100 %, bei grossen mit 200 %, und wenn ein Verlust wahrscheinlich ist, mit 300 %, wobei eventuell später auch eine Bürgschaft von einer Klasse in die andere versetzt werden kann. Diesen Regelungen in bezug auf die Gesamthöhe der zulässigen Bürgschaftsverpflichtung bei gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften sei hier noch diejenige einer nicht eigentlich gewerblichen vergleichsweise gegenübergestellt. Bei der Bürgschaftsgenossenschaft in der evangelischen Kirchgemeinde Olten darf der Vorstand bei seinen Verpflichtungen den doppelten Betrag des Garantiekapitals, das repräsentiert wird durch die Verpflichtungsscheine im Betrage von Fr. 500.—, nicht überschreiten.

Die Höhe der zulässigen Gesamtverpflichtung hat nach verschiedenen Seiten hin ihre Bedeutung. Die auf ihre Sicherheit bedachten Banken wünschen, dass das Verhältnis des einbezahlten Kapitals einschliesslich Reservefonds zu den Verpflichtungen eng gehalten wird. Bei den Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch-System betrachtet man ein Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Mitteln von 1 : 10 als normal¹⁾. Nach den Jahresberichten des Revisionsverbandes sächsischer Kreditgenossenschaften lagen diese Verhältnisse im Jahre 1930 bei den Haftungsgenossenschaften folgendermassen: Das Eigenkapital (Geschäftsanteile und Reserven) der Mitglieder betrug am Ende des Jahres im Durchschnitt 17,97% von den beanspruchten Barkrediten der Genossenschaften. Rechnet man das Wechselobligo (einschliesslich Rediskonten) mit, so ergeben sich 14,40%. Die Garantiemittel (Eigenkapital und einfache Haftung) betrugen 31,88% von den beanspruchten Krediten ohne und 25,26% mit Wechselobligo. Beigefügt sei hier, dass die Höchstgrenze der einzelnen Kredite jeweilen alljährlich festgelegt wird, um eine Anpassung an das veränderte Eigenkapital zu ermöglichen.

In Anlehnung an diese Normen ist man geneigt, ein Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den verbürgten Summen von 1 : 10

¹⁾ Schmid: a. a. O., S. 86.

für Bürgschaftsgenossenschaften als zulässig zu betrachten, zumal bei unsrern grössern Bürgschaftsgenossenschaften die Anteilscheine nur Fr. 100.— betragen, und daher die möglichen Kreditbeträge für den Einzelnen, wenigstens wenn dieser nur einen Anteilschein besitzt und wenn die Bürgschaftsgenossenschaft auch von Nichtmitgliedern vielseitig in Anspruch genommen wird, nicht als sehr gross erscheinen. Wenn trotzdem wenigstens für die ersten Jahre des Bestehens einer Bürgschaftsgenossenschaft ein etwas engeres Verhältnis sich rechtfertigt, dann aus Gründen des Risikos für die Genossenschaft selber. Solange noch kein nennenswerter Reservefonds vorhanden ist, muss jeder Verlust durch Abzüge auf dem Anteilscheinkapital ausgeglichen werden, was leicht zu Massenaustritten führt. Es ist darum verständlich, wenn eine Bürgschaftsgenossenschaft mit der Bürgschaftsgewährung nicht schon am Anfang hoch gehen will. Etwas kleiner muss das Verhältnis dann gewählt werden, wenn nicht ein einbezahltes Anteilscheinkapital, sondern nur ein Garantiekapital, wie bei der Oltener Bürgschaftsgenossenschaft, als Deckung dient, oder wenn das Anteilscheinkapital erst zu einem kleinen Teil einbezahlt ist.

Die in Basel vorgenommene Differenzierung zwischen dem Höchstmass der verbürgten Kredite und dem Höchstmass der verbürgten Garantiesummen ist durchaus begründet. Das Risiko ist bei den letzteren beträchtlich kleiner und lässt sich mit dem Risiko der Amtsbürgschaftsgenossenschaften vergleichen. Neben der Bürgschaft für Garantiesummen werden in Basel auch noch Bürgschaften für Realkautionen übernommen, die die konzessionierten Elektro-Installationsfirmen gegenüber dem Elektrizitätswerk Basel und gegenüber der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung zu leisten haben (im Betrag von Fr. 1000.—). Diese Realkautionen werden aber in bezug auf das Verhältnis zu den einbezahlten Deckungssummen nicht gleich behandelt wie die Garantieleistungen, sondern analog den Darlehensbürgschaften, offenbar deshalb, weil das Risiko hier höher eingeschätzt wird.

Zweifellos würde sich das Vorgehen des Basler Bürgschaftsgenossenschaft, eine Differenzierung zwischen dem Höchstmass der verbürgten Kredite und dem Höchstmass der verbürgten Garantiesummen in die Statuten aufzunehmen, auch für andere gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften empfehlen. Ebenso hat die Einteilung der geleisteten Bürgschaften in Risikoklassen, wie sie übrigens auch bei der Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg eingeführt ist, viel für sich. Praktisch ist allerdings von jeder Bürgschaftsgenossenschaft anzunehmen, dass sie auf einen gewissen Ausgleich der Risiken bedacht ist, womit ein ähnlicher Effekt erzielt wird wie mit der formellen Einteilung in Risikoklassen.

In Basel ist neben dem Höchstmass der Bürgschaftsverpflichtung auch noch ein Höchstbetrag für die im Einzelfall zu gewährende Bürgschaft

vorgesehen, während die Statuten von Fraubrunnen sich nur über den letztern aussprechen. In Basel kann einem einzelnen Gesuchsteller bis zu Fr. 2000.— ohne hypothekarische Sicherung und bis zu Fr. 4000.— mit hypothekarischer Sicherung oder anderer Sicherheit Bürgschaft gewährt werden. Betreibt oder übernimmt ein Bewerber ein Geschäft nur pachtweise, so beträgt die Bürgschaftssumme höchstens Fr. 2500.—. Der Vorstand muss aber für die Hälfte dieser Summe besondere Sicherheiten verlangen. In besonderen Fällen kann er Bürgschaften bis zum doppelten Betrag eingehen. — In bezug auf die Garantiesummen gilt im einzelnen das gleiche maximale Verpflichtungsverhältnis wie im gesamten. In Fraubrunnen wird einem Mitglied gegenüber Bürgschaft oder Kauktion eingegangen, die insgesamt den zehnfachen Betrag der einbezahlten Anteilscheine nicht übersteigen soll. Handelt es sich um ein Nichtmitglied, so setzt der Vorstand von Fall zu Fall die Höhe der Bürgschaft oder Kauktion fest. In keinem Falle darf das Engagement für eine einzelne Person Fr. 4000.— übersteigen. In Burgdorf wird über die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Bürgschaft nichts gesagt, dagegen wird bestimmt, dass der Vorstand darauf achten solle, dass die zur Verfügung stehenden Bürgschaftslimiten möglichst vielen Betrieben zugute kommen. Praktisch gewährt die Genossenschaft Bürgschaften bis zu Fr. 5000.—, ausnahmsweise bis Fr. 10,000.—. Vergleichsweise sei die Bürgschaftsgenossenschaft des Schweiz. Kaufmännischen Vereins angeführt, die dem einzelnen Bewerber maximal eine Bürgschaft von Fr. 5000.— gewährt. Bei den deutschen Haftungsgenossenschaften beträgt der Kreditdurchschnitt 4000 Mark.

Wenn bei den eigentlich gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften im allgemeinen Höchstbeträge von Fr. 4—5000.— vorgesehen werden, so dürfte damit eine in den meisten Fällen genügende Hilfe geleistet werden können, und für die Bürgschaftsgenossenschaft empfiehlt sich eine solche Höchstgrenze auch unter dem Gesichtspunkt der Liquidität der einzelnen Verpflichtungen, die gemeinhin schneller abgelöst werden, wenn sie nicht zu hoch sind.

4. Das Rechnungswesen und die Rücklagen der Genossenschaften.

Die Einnahmen der Bürgschaftsgenossenschaften fliessen hauptsächlich aus Kommissionen und Gebühren für Informationen, Gutachten und Raterteilung, sowie aus den Zinsen der angelegten Gelder. Einzig in Fraubrunnen sind, wie bemerkt, die Bürgschaftsnehmer praktisch von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Dazu sind nun jeweilen noch allfällige Subventionen und freiwillige Zuwendungen vorgesehen. In Wasen werden als Einnahmen weiterhin verzeichnet Eintrittsgebühren (Fr. 20.—), Jahresbeiträge (Fr. 10.—) und Prämien für die Rückversicherung.

Die Höhe der jährlichen Kommission (in Fraubrunnen Risikoprämie genannt) ist bei den verschiedenen Bürgschaftsgenossenschaften folgendermassen festgesetzt: In Basel hat der Bürgschaftsempfänger statutengemäss eine jährliche Kommission von 1% zu entrichten. Für die Garantieleistungen beträgt die Kommission:

bis zu	Fr. 1000.—	1,5% pro Jahr
bis zu	Fr. 2000.—	1,25% pro Jahr
von über	Fr. 2000.—	1% pro Jahr
	für das zweite Jahr	0,5% mehr
	für jedes weitere Jahr	0,25% mehr.

In den St. Galler Statuten wird bestimmt, dass der Bürgschaftsempfänger eine jährliche Kommission von mindestens 1% zu entrichten habe, neben einer Schreibgebühr, die jeweilen auch bei allfälligen Prolongationen der Wechsel verrechnet wird, jedoch nicht hoch ist (Fr. 2.—, ebenso fällt der Wechselstempel nicht stark ins Gewicht). Praktisch ist bis jetzt eine Kommission von 2% zur Anwendung gekommen. In Wasen hat der Bürgschaftsnehmer statutengemäss eine Kommission von $\frac{1}{2}\%$ der verbürgten Summe zu entrichten, wozu also noch der Eintritts- und Jahresbeitrag und die Prämie für die Rückversicherung hinzukommt. Die Fraubrunner Statuten setzten eine Prämie von $\frac{1}{4}$ bis 1% fest, wobei praktisch bis jetzt meist $\frac{1}{4}\%$ verrechnet wurde. In Burgdorf schliesslich wird die Kommission nicht in den Statuten festgelegt, sondern der Vorstand kann darüber bestimmen. Die jährlich verlangte Kommission schwankte je nach den Fällen zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}\%$.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass in Basel die Garantieleistungen nicht der gleichen Beitragspflicht unterworfen werden wie die Bürgschaftsleistungen für Kredite, und es ist der Ansatz wenigstens in den ersten Jahren für die Garantieleistungen höher als für die verbürgten Kredite. Diese Ungleichheit in der Festsetzung der Kommissionen erscheint als unbillig, namentlich weil — wie in den Jahresberichten mehrfach hervorgehoben wird — die Garantieverpflichtung ein kleineres Risiko darstellt.

Vergleichsweise seien die Prämienansätze einiger Garantiegenossenschaften erwähnt. Die Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Bern berechnet für das 1. Jahr eine Prämie von drei Promille und für die weiteren eine solche von ein Promille; die Baukautionsgenossenschaft Sargans-Werdenberg verlangt eine Prämie von 2—5 Promille je nach der Dauer der Kaution, die Baugarantiegenossenschaft Wattwil 1 Prozent bis zu einer Garantiedauer von zwei Jahren berechnet. Der schweiz. Spenglertmeister- und Installateurverband hat die Provision für übernommene Garantien auf 1% normiert.

Die Kommissionen (zu denen noch die Gebühren für besondere Leistungen der Genossenschaft, wie Ueberprüfungen usw., hinzukommen) stellen, wie schon der Name sagt, nicht reine Risikoprämien dar. Nur

in Basel werden sie als Prämien behandelt. Die Kommissionen sollen darum auch nicht nur zur Deckung allfälliger Verluste und zur Speisung eines Reservefonds dienen, sondern ausserdem einen Beitrag an die Verwaltungskosten darstellen. Unter diesem Gesichtspunkt scheinen sie aber meistenorts so niedrig gewählt, dass die Aeufnung eines Reservefonds äusserst schwer fallen muss. Schon Schmid sprach die Befürchtung aus, dass bei verschiedenen projektierten Bürgschaftsgenossenschaften zu wenig an eine ausreichende Dotation des Reservefonds gedacht worden sei. Er schrieb¹⁾: „Erinnern wir uns der Neuen Zürcher Kreditgenossenschaft... Trotzdem die Kreditprämie, die restlos der Spezialreserve für die Kreditversicherung zufloss, 1914 allein 7 % betrug, genügte sie nicht mehr, um die Verluste zu decken. In der Zeitspanne 1910—1917 betragen die Prämieneinnahmen Fr. 87,846.65, die Verluste auf Darlehen Fr. 88,898.85. Der Kreditprämiensatz kann dabei durchschnittlich zu 4 % angenommen werden. Halten wir fest, dass dieser Prämiensatz im Laufe der Jahre zur Deckung von Verlusten aus dem Darlehengeschäft nicht mehr ausreichen konnte.“ Wir möchten diesen von Schmid angeführten Fall als Beispiel gelten lassen, das zeigen soll, wie sich das Risiko für eine Bürgschaftsgenossenschaft unter ungünstigen Bedingungen (Einwirkung von Krisenjahren) gestalten kann. Tatsächlich zeigen die von den Bürgschaftsgenossenschaften schon gehabten geringen Verluste, dass bei einiger Vorsicht in der Bürgschaftsgewährung normalerweise mit wesentlich kleineren Risiken gerechnet werden darf. Immerhin sind diese Risiken, nicht zuletzt in Hinsicht auf ungünstige Zeiten und dann allgemein deshalb, weil sich die Gesuchsteller bei einer Bürgschaftsgenossenschaft ja meist schon in bedrängter Lage befinden, hoch und die Schaffung von Reserven dringend nötig. Die Genossenschaft kann das aber hinwiederum nur, wenn sie dem Bürgschaftsnehmer anderweitige Belastungen weitgehend zu ersparen in der Lage ist.

Alle Genossenschaften haben zwar die Schaffung von Reserven vorgesehen, doch ist deren Dotierung meist mangelhaft.

Basel hat statuiert, dass die Kommissionen (1 %) dem Risikofonds zufließen sollen, ebenso die Beiträge der öffentlichen Körperschaften, sowie allfällige Geschenke, freiwillige Beiträge, Legate usw. (Auch Fraubrunnen hat die Bestimmung, dass die Risikoprämie zur Speisung des Reservefonds diene, doch beträgt die Prämie hier nur $\frac{1}{4}$ % und zudem wurde sie nicht regelmässig dem Reservefonds zugeführt.) Neben dem Risikofonds ist in Basel noch ein Reservefonds vorgesehen, der aus den laufenden Einnahmen und Kapitalzinsen, nach Deckung der Kosten und der allfälligen Verluste (wenn der Risikofonds nicht ausreicht), sowie nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals gebildet wird.

Die Statuten von St. Gallen bestimmen bloss, dass die Einnahmen (darunter die Kommissionen) zur Bestreitung der Verwaltungskosten dienen sollen, während ein allfälliger Ueberschuss zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden sei. In Waren muss der nach Deckung sämtlicher Geschäftskosten sich ergebende Ueberschuss der Jahresrechnung zur Ausrichtung einer angemessenen Dividende auf das

¹⁾ Schmid a. a. O. Seite 83.

Anteilscheinkapital und sodann zur Aeufnung eines Reservefonds verwendet werden. In den Burgdorfer Statuten endlich ist keine ausdrückliche Bestimmung in bezug auf die Aeufnung des Reservefonds enthalten. Dagegen wird in bezug auf die neben dem Reservefonds vorgesehene Betriebsreserve gesagt, dass ein allfälliger Ueberschuss des Unkostenbeitrages (in Form der Subventionen und Zuwendungen) ihr zufließen soll.

Praktisch haben unsere Bürgschaftsgenossenschaften die Kommission nicht direkt und ausschliesslich dem Reservefonds zuweisen können, sondern es wird dieser erst aus einem allfälligen Ueberschuss der Jahresrechnung nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals gespiesen. Diese Möglichkeit war aber bisher nur in Burgdorf gegeben, infolge der ansehnlichen Staatssubvention, die hier zur Verfügung stand. In St. Gallen kam man bisher nicht dazu, aus Ueberschüssen der Jahresrechnungen einen Reservefonds anzulegen, und wenn es hier, wo immerhin die Bürgschaftsgenossenschaft hinsichtlich der Verwaltungskosten eine wesentliche Entlastung erfährt, nicht möglich war, dann konnte es um so weniger bei der Genossenschaft Wasen möglich werden, die ganz auf ihre Geschäftseinnahmen angewiesen ist.

Der nächstliegende Weg zur Aeufnung eines Reservefonds besteht natürlich in der Erhöhung der Kommission. Dies müsste sich aber namentlich dort, wo die Bürgschaftsnehmer ziemlich stark mit Gebühren belastet werden — wie in Wasen, wo in einer grossen Zahl von Fällen beträchtliche Reisevergütungen zu entrichten sind — empfindlich auswirken. Will man aber von einer Erhöhung der Kommission absehen, dann bleibt nur noch die Hoffnung auf irgendwelche Zuwendungen an die Bürgschaftsgenossenschaften zum Zwecke der Aeufnung eines Reservefonds.

Der Reservefonds dient statutengemäss meist in erster Linie, das Anteilscheinkapital in zweiter Linie zur Deckung bei allfälligen Verlusten. In Basel wird vor dem Reservefonds der Risikofonds herangezogen, und wenn dieser und die laufenden Einnahmen und Kapitalzinsen nicht ausreichen zur Deckung der Bürgschafts- und Garantieverluste, wird auf den Reservefonds gegriffen, nach diesem auf das Anteilscheinkapital und schliesslich (wie auch in Wasen) auf das Stammkapital. Die in Burgdorf vorgesehene Betriebsreserve soll erst in zweiter Linie, nach dem Reservefonds, haften. In den erwähnten bernischen Musterstatuten war vorgesehen, dass bei Erschöpfung der Reserven die Generalversammlung einen ausserordentlichen Jahresbeitrag festsetzen solle. Es ist dieses Verfahren einer Abschreibung auf dem Anteilscheinkapital vorzuziehen.

Muss das Anteilscheinkapital angegriffen werden, dann gilt in Basel, Wasen und Fraubrunnen die Bestimmung, dass eine Verzinsung bis zur Wiederergänzung (die in Basel und Wasen mit dem Stammkapital zu beginnen hat) aufzuhören habe. In Burgdorf kann die Neuergänzung des reduzierten Anteilscheinkapitals nur durch Beschluss der Generalversammlung vorgenommen werden.

Zur Verzinsung des Anteilscheinkapitals ist allgemein noch zu sagen, dass diese in Burgdorf und Basel und Fraubrunnen auf maximal 4 %, in St. Gallen auf maximal 5 % begrenzt ist. Wie man uns aus St. Gallen und Fraubrunnen mitteilt, wurde diese Beschränkung in Rücksicht auf die Befreiung von der eidgenössischen Stempelsteuer vorgenommen. Es sollte auch dadurch das Erfordernis der Gemeinnützigkeit der Genossenschaft erfüllt werden. Gleich verhält es sich übrigens mit den Tantiemen für die Vorstandsmitglieder, die in St. Gallen, Basel und Fraubrunnen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

In Wasen, wo aus den Ueberschüssen dem Anteilscheinkapital zuerst eine angemessene „Dividende“ (die allerdings bisher nie zustande kam) ausgerichtet werden soll, würde sich eine statutarische Beschränkung der Verzinsung auch deshalb rechtfertigen, weil dadurch gegebenenfalls der Reservefonds eher bedacht würde.

* * *

Von den fünf Bürgschaftsgenossenschaften muss nur eine einzige (Wasen) aus ihren laufenden Einnahmen sowohl die Besoldungen wie auch die Verwaltungskosten bestreiten. Nach den Statuten von Basel bezieht allerdings der Geschäftsführer eine feste Besoldung, doch braucht dafür nicht die Bürgschaftsgenossenschaft aufzukommen, ebensowenig wie für die übrigen Büroarbeiten, die der Basler Volkswirtschaftsbund durch sein Büropersonal besorgen lässt. In Burgdorf steht, wenigstens für fünf Jahre, für die Deckung der Verwaltungsunkosten ein vom Regierungsrat des Kantons Bern zugesicherter Beitrag zur Verfügung. In St. Gallen wird die Büroarbeit durch die Geschäftsstelle des kantonalen Gewerbeverbandes übernommen und die Büromiete ebenfalls von diesem Verband bestritten, während in Fraubrunnen die Geschäftsstelle wegfällt, und ausser den übrigen Vorstandsmitgliedern auch der Sekretär und Kassier ihre Arbeit ehrenamtlich besorgen. Wie sich unter diesen Verhältnissen die Betriebsrechnungen der Bürgschaftsgenossenschaften gestalten, werden wir bei Behandlung ihrer bisherigen Tätigkeit sehen.

5. Die bisherige Tätigkeit der Bürgschaftsgenossenschaften.

a. Die Basler Bürgschaftsgenossenschaft.

Die Entwicklung der Mitgliederzahl und des Genossenschaftskapitals wird durch folgende Zahlen gekennzeichnet:

Jahr März	Mitglieder- zahl	Einbezahltes Anteilschein- kapital „B“ ¹⁾ Fr.	Einbezahltes Anteilschein- kapital „G“ ²⁾ Fr.	Stamm- kapital Fr.	Reservefonds vor Verteilung des Reingewinns Fr.
1923	114	40,400	—	25,000	—
1923	129	42,200	—	25,000	—
1924	179	46,800	5,600	25,000	1,000
1925	219	47,700	11,100	25,000	2,500
1926	255	50,400	15,500	25,000	4,500
1927	275	51,500	18,900	25,000	6,400
1928	281	51,500	22,900	25,000	9,000
1929	285	51,500	26,500	25,000	11,200
1930	294	51,700	28,500	25,000	13,700

Die Anlage der Gelder erfolgte im Laufe der Jahre jeweilen so, dass der weitaus grösste Teil in Effekten untergebracht wurde, während man einen kleineren Teil zur ständigen Verfügung in ein Bankkonto (ursprünglich auf ein Sparkassenbuch) legte. An der Zeichnung des Anteilscheinkapitals haben sich, wie aus einer Notiz in der Schweiz. Gewerbezeitung (5. April 1924) hervorgeht, insbesondere auch Industriekreise beteiligt.

Entsprechend dem Anwachsen des Genossenschaftskapitals entwickelte sich die Geschäftstätigkeit folgendermassen:

Uebernommene Darlehensbürgschaften.

Jahr	Gestellte Bürgschafts- gesuche		Neu eingegangene Bürgschaften		Amorti- sierte Bürg- schaften Fr.	Höhe der Bürgschafts- verpflichtung auf Ende des Jahres Fr.	Höhe der Bürgschafts- verpflichtung nach Ein- teilung in die Risikoklassen Fr.	Statutarisch zulässige Gesamthöhe der Darlehens- bürgschaften Fr.
	Zahl	Betrag Fr.	Zahl	Betrag Fr.				
1923	31	58,600	13	19,600	—	19,600	21,800	168,000
1924	50	108,800	22	37,000	11,065	45,535	60,750	182,000
1925	42	102,850	17	28,475	25,785	48,275	70,800	188,000
1926	49	75,500	37	45,250	30,845	63,180	84,985	199,750
1927	34	66,700	24	38,400	36,205	65,375	88,005	207,250
1928	36	60,764	22	22,850	23,922	64,303	86,888	213,750
1929	34	83,760	18	22,900	25,133	62,070	90,715	219,250
1930	33	62,550	23	32,200	34,375	59,895	85,665	226,000

¹⁾ Als Deckung für die Darlehensbürgschaften.

²⁾ Als Deckung für die Garantiesummen.

Uebernommene Garantiehaftungen.

Jahr	Neu eingegangene Garantiehaftungen		Amortisierte Verpflichtungen Fr.	Höhe der Verpflichtung Fr.	Statutarisch zulässige Höchstgrenze der Verpflichtung Fr.
	Zahl	Betrag Fr.			
1923	—	—	—	—	—
1924	—	25,228	300	24,928	112,000
1925	—	87,120	7,686	104,362	444,000
1926	182	144,376	87,369	161,369	620,000
1927	158	165,006	128,363	198,012	756,000
1928	141	179,893	145,005	232,900	916,000
1929	200	345,720	146,499	432,121	1,060,000
1930	199	328,881	269,834	491,168	1,140,000

In erster Linie fällt das rasche Anwachsen des Anteilscheinkapitals „G“ und entsprechend der übernommenen Garantiehaftungen auf. Demgegenüber entwickelte sich das Darlehensbürgschaftsgeschäft sehr langsam, trotzdem seit 1926 in diesem Geschäftszweig auch die Verbürgung von Realkautionen an Elektro-Installationsfirmen (s. oben) mitgezählt sind. Die Zahl der übernommenen reinen Darlehensbürgschaften wird also dadurch noch wesentlich geringer. Für die langsame Entwicklung des Darlehensbürgschaftsgeschäftes kann nicht nur die in den Jahresberichten mehrmals hervorgehobene vorsichtige Geschäftspolitik des Vorstandes verantwortlich gemacht werden. (Ein Vergleich zwischen der Zahl der gestellten Gesuche und der Zahl der bewilligten Bürgschaften zeigt, dass immerhin ein grosser Prozentsatz der Gesuche abgewiesen wurde oder sonstwie nicht zur Erledigung kam.) Vielmehr liegt die Ursache in erster Linie darin, dass viel weniger Gesuche um Darlehensbürgschaften gestellt wurden als Gesuche um Garantiehaftungen. Gefördert wurde diese Entwicklung offenbar durch die Schaffung des Anteilscheinkapitals „G“, das als Sicherheit vorerst für einen 20fachen Betrag, vom Jahre 1924 hinweg für einen 40fachen Betrag von Garantiehaftungen dient, während Darlehensbürgschaften nur bis zum zweieinhalfachen Betrag des Anteilscheinkapitals „B“, des Stammkapitals und des Reservefonds übernommen werden dürfen.

Allgemein ist zur Verpflichtungsgrenze zu sagen, dass sie in keinem Jahr und weder bei den Darlehensbürgschaften noch bei den Garantiehaftungen auch nur annähernd erreicht wurde. Die eingegangenen Darlehensbürgschaftsverpflichtungen blieben aber im Lauf der Jahre nicht nur unter der Verpflichtungsgrenze, sondern sie waren jeweils durch die eigenen Mittel weit überdeckt. Die geübte Vorsicht bei den Darlehensbürgschaften und das kleine Risiko bei den Garantiehaftungen brachten es mit sich, dass die Genossenschaft bisher sehr wenige Verluste hat. Der Risikofonds, der aus den Prämien und Kommissionseinnahmen aus Bürgschaftsverpflichtungen und Garantieleistungen gespiesen wird, konnte sich denn auch, da er nicht wesentlich in Anspruch genommen werden musste, ziemlich proportional mit dem Anwachsen der Geschäftstätigkeit entwickeln. Die Genossenschaft erlitt Verluste von Fr. 764.30 im Jahr

1926 und von Fr. 592.20 im Jahr 1930. Im letzteren Jahre musste ferner ein Teil einer dubiosen Forderung abgeschrieben werden. Insgesamt belief sich die Verminderung des Risikofonds in diesem Jahre auf Fr. 2672.35. Im Jahr 1925 kam dem Risikofonds ein Geschenk von Fr. 500.— zu. Das Anwachsen des Risikofonds wird durch folgende Zahlen dargelegt:

Jahr	Risikofonds abzüglich Verluste
1923	—
1924	981.20
1925	3,261.70
1926	4,924.25
1927	7,714.05
1928	10,556.05
1929	14,819.25
1930	16,129.20

Ueber die Gestaltung der Betriebsrechnungen und über die jeweilige Verwendung des Reingewinns gibt die folgende Tabelle Auskunft. Wie ein Vergleich der von den Bürgschaftsnehmern zu entrichtenden Gebühren (Kolonne 1) mit den Bürgschafts- und Garantiehaftungsbeträgen der betreffenden Jahre zeigt, ist die durchschnittliche Belastung der Kreditnehmer mit Gebühren nicht erheblich. Es ist das zum Teil dem Umstand zuzuschreiben, dass sich die Genossenschaft der Unterstützung des Basler Volkswirtschaftsbundes erfreut, der u. a. auch die Gründungskosten übernommen hat.

Jahr	Eingänge für Infor-		Aktivzinsen Fr.	Unkosten Fr.	Reingewinn Fr.	Dividende „B“ „G“		Zuweisung an den Reservefonds Fr.
	mationen, Ein-	schreibegebühren etc.						
1923	—		1,457.90	282.55	1,175.35	—	—	1,000
1924	552.—		3,501.80	1,187.95	2,923.70	3 %	4 %	1,500
1925	874.31		4,016.30	1,143.21	3,759.05	3 %	4 %	2,000
1926	889.30		4,572.75	701.90	3,908.45	3 %	4 %	1,900
1927	708.40		5,072.75	1,032.55	4,927.65	3 %	4 %	2,600
1928	889.70		5,456.90	2,045.10	4,586.10	3 %	4 %	2,200
1929	933.35		5,863.95	1,943.15	5,051.90	3 %	4 %	2,500
1930	843.35		6,219.25	1,879.39	5,946.51	3 %	4 %	3,300

Die dargelegten Momente, die im wesentlichen die Entwicklung der Basler Bürgschaftsgenossenschaft kennzeichnen können, ergeben das Bild eines durchaus ruhigen und gesicherten Wachstums dieser Genossenschaft. Ob sie sich ohne Unterstützung durch den Basler Volkswirtschaftsbund in gleicher Weise hätte entwickeln können, darf wohl füglich bezweifelt werden. Dass man aber mit der Gründung der Bürgschaftsgenossenschaft einem dauernden Bedürfnis entgegengekommen ist, ergibt sich klar aus der wachsenden Inanspruchnahme der Genossenschaft. Im Interesse des kleinen Handwerkers möchte man nur wünschen, sie möchte ihre finanzielle Grundlage so weit ausbauen, dass sie bei ihrer Bürgschaftsgewährung etwas weniger auf reale Sicherheiten — nach den Jahresberichten wurden in den meisten Fällen solche verlangt — abstehen müsste.

Der Umstand, dass die Genossenschaft im Laufe ihrer Entwicklung ausser für eigentliche Kredit-Bürgschaften in immer stärkerem Masse für Garantiehaftungen in Anspruch genommen wurde, ist wohl auch für andere und jüngere Bürgschaftsgenossenschaften nicht ohne praktisches Interesse.

b. Die Bürgschaftsgenossenschaft des Amtes Fraubrunnen.

Entsprechend der Beschränkung des räumlichen Geschäftskreises dieser Genossenschaft auf einen ländlichen Amtsbezirk, sind auch ihre Kapitalgrundlage und ihr Geschäftsbetrieb wesentlich kleiner als die der eben behandelten Bürgschaftsgenossenschaft. Sie zählt heute 32 Mitglieder und ihr Anteilscheinkapital beläuft sich auf Fr. 7000.— (35 Anteilscheine zu Fr. 200.—, voll einbezahlt). Bei der Zeichnung von Anteilscheinen ist kein gewerblicher Verband beteiligt, dagegen wurde eine grosse Zahl von Anteilscheinen von bessersituierteren und keiner Bürgschaft bedürftigen Gewerbetreibenden des Amtsbezirks gezeichnet.

Ein Reservefonds wurde bis heute nicht geäufnet, die als „Risikoprämie“ bezeichnete Kommission wurde also nicht demgemäß verwendet. In den ersten $4\frac{1}{2}$ Jahren ihres Bestehens (Gründung April 1925) wurden von der Genossenschaft insgesamt fünf Bürgschaften bewilligt, im Gesamtbetrage von Fr. 11,500.—.

Gebühren sind von den Bürgschaftsnehmern nicht zu entrichten. Die Verwaltungskosten sind sehr gering, was hauptsächlich auf den Wegfall von eingehenden Informationen, Gutachten usw. und ihren Ersatz durch die hier leichter möglichen persönlichen Bewertungsmomente zurückzuführen ist. Die Unkosten beliefen sich beispielsweise im Jahr 1930 auf ca. Fr. 50.—, für Bahnauslagen von Vorstandsmitgliedern (Sitzungen, Besuche bei Bürgschaftsnehmern usw.). Für die Deckung der Unkosten kommen in Betracht einmal die Provisionen von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}\%$ und sodann die Differenz zwischen den Aktiv- und den Passivzinsen. In den ersten Jahren wurde das Anteilscheinkapital nicht verzinst, im Jahre 1930 wurden 2 % ausgerichtet. Da sich die Aktivzinsen auf durchschnittlich 4 % beliefen, blieb somit in diesem Jahre bei einem Anteilscheinkapital von Fr. 7000.— ein Aktivzinsenüberschuss von Fr. 140.—. Der Jahresüberschuss nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals belief sich in diesem Jahre auf ca. Fr. 100.—.

Reale Sicherheiten wurden von den Bürgschaftsnehmern in den meisten Fällen keine verlangt, diese kamen also meist in den Genuss eines reinen Personalkredits. Die Belastung der Bürgschaftsnehmer ist in Anbetracht der Höhe der Provision und des Wegfalls an Gebühren sehr gering, dazu kommt aber noch, dass sie ihr Darlehen von der Amtssparniskasse zu einem Vorzugszins, der um $\frac{1}{4}\%$ hinter dem normalerweise verlangten Zins zurückbleibt, erhalten. Dadurch wird in vielen Fällen die Provision

ausgeglichen, und der Bürgschaftsnehmer wird überhaupt nicht belastet. Dieser an sich erfreulichen Tatsache gegenüber darf man doch den Standpunkt einnehmen, dass eine etwas höhere Belastung der Bürgschaftsnehmer zugunsten der Aeufnung eines Reservefonds angebracht gewesen wäre. Nur wäre es allerdings in Fraubrunnen auch bei einer um $\frac{1}{2}\%$ höhern Belastung noch nicht zur Anlegung eines Reservefonds gekommen, der ein einigermassen riskantes Geschäft in grösserem Betrage erlaubt hätte.

Zusammenfassend lässt sich über die Bürgschaftsgenossenschaft von Fraubrunnen sagen, dass allerdings ihr Geschäftsumfang nicht bedeutend war und nicht die Grösse erreichte, die in Anbetracht der Kapitalgrundlage möglich war (was auch für andere Bürgschaftsgenossenschaften gilt), dass aber die Genossenschaft doch in einer Anzahl von Fällen ihre nützliche Aufgabe hat beweisen können. Ob die Genossenschaft weitergeführt wird, erscheint gegenwärtig unsicher, man trägt sich mit dem Gedanken an eine Fusion mit der kantonalen Bürgschaftsgenossenschaft, wobei das Anteilscheinkapital und die bestehenden Verpflichtungen zu übertragen wären.

c. Die Bürgschaftsgenossenschaft von Wasen.

Die Genossenschaft hatte ursprünglich (1926) Anteilscheine zu Fr. 50.— vorgesehen, sie bekam aber damit kein genügendes Kapital zusammen. Im Jahr 1927 wurde der Betrag der Anteilscheine auf Fr. 500.— erhöht und dazu eine Haftung für weitere Fr. 500.— pro Mitglied festgesetzt. Die Stammanteile, von denen bei Behandlung der Mitgliedschaftsverhältnisse der Genossenschaft die Rede war, wurden erst im Jahre 1930 eingeführt, bis Ende 1930 fanden sich aber keine Zeichner dafür. Die Entwicklung der Mitgliederzahl und des Anteilscheinkapitals wird durch folgende Zahlen belegt:

Jahr	Mitgliederzahl	Einbezahltes Anteilscheinkapital		Gezeichnetes Anteilscheinkapital Fr.
		Fr.		
1928	490	42,344.—		245,000
1929	502	49,427.65		251,000
1930	550	63,198.30		275,000

Zum Anteilscheinkapital kommt also jeweilen noch eine Haftung im Betrage des gezeichneten Anteilscheinkapitals hinzu.

Bis Ende 1928 wurden von der Genossenschaft für rund Fr. 100,000.— Bürgschaften übernommen, davon waren jedoch Fr. 20,000.— wieder zurückbezahlt, so dass auf Ende des Jahres eine Bürgschaftsverpflichtung von rund Fr. 80,000.— bestand. Bis Ende April 1930 wuchs die insgesamt verbürgte Summe auf rund Fr. 430,000.—, davon waren amortisiert ca. Fr. 50,000.—, so dass auf diesen Termin eine Bürgschaftsverpflichtung von rund Fr. 380,000.— bestand. Ende 1930 belief sich die Summe der

insgesamt eingegangenen Bürgschaften auf Fr. 539,429.— Amortisiert waren Fr. 112,000.—, so dass die Bürgschaftsverpflichtung Fr. 427,435.— betrug. Ueber die Betriebsrechnungen der Genossenschaft geben folgende Zahlen Auskunft:

1928					
Eingänge oder Guthaben	Fr.	Unkosten	Fr.		
Eintrittsgelder	9,690.—	Sitzungsgelder, Reisespesen	3,821.05		
Jahresbeiträge ¹⁾	5,995.—	Marken, Telephon	1,230.90		
Aktivzinsen	776.30	Drucksachen	992.85		
Reisevergütungen	2,410.—	Informationen	1,315.—		
Rückstellungen auf Gründungskonto	2,500.—	Inserate	1,244.15		
		Gehalt	6,250.—		
		Steuern, jurist. Beratungen, Kosten der Kontrollstellen, Büromiete etc.	2,343.85		
		Handelsregister	50.40		
		Vertretung	1,055.—		
		Abschreibung an Mobilien .	363.45		
		Gewinn	204.65		
		Gründungskosten	2,500.—		
	<u>21,371.30</u>		<u>21,371.30</u>		
1929 und 1930					
Eingänge oder Guthaben	1929	1930	Unkosten	1929	1930
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Saldo alter Rechnung	204.65	168.90 ²⁾	Reisespesen	3,150.75	3,359.90
Eintrittsgelder	1,480.—	2,950.—	Marken	1,019.50	1,354.65
Jahresbeiträge ¹⁾	7,739.60	6,711.30	Buralien	658.75	877.25
Aktivzinsen	2,372.35	2,798.05	Informationen	360.80	232.55
Reisevergütungen	4,597.50	3,360.50	Inserate	120.—	914.25
Versicherungsbeiträge	1,138.—	1,725.90	Gehälter	7,800.—	7,940.—
Diverses	21.—	—	Diverse	93.—	572.80
Erlass von Anteilscheinen	6,453.—	—	Handelsregister	61.50	28.50
Betriebsverlust	—	1,513.60	Vertretung	20.—	25.—
	<u>24,006.10</u>	<u>19,228.25</u>	Steuern	659.15	280.40
			Jurist. Beratung	720.30	743.85
			Sitzungsgeld	876.85	1,038.85
			Telephon	363.65	363.50
			Prämien	271.20	1,496.75
			Abschreibung an Mobilien	215.55	—
			Abschreibung an Verlusten	6,221.20	—
			Reingewinn	1,393.90	—
				<u>24,006.10</u>	<u>19,228.25</u>

Die Bürgschaftsgenossenschaft Wasen ist für die Finanzierung ihres Geschäftsbetriebes auf sich selbst angewiesen. Daher ist, wie aus den Betriebsrechnungen ersichtlich ist, die Belastung der Bürgschaftsnehmer mit Reisevergütungen und Versicherungsbeiträgen usw. ziemlich hoch.

¹⁾ Inbegriffen die Provisionen.

²⁾ Nach Abschreibung lt. Generalversammlungsbeschluss.

Genau lässt sich die gesamte Belastung aus den vorliegenden Zahlen nicht ersehen, schon weil sich die oben mitgeteilte Bürgschaftssumme nicht immer auf die entsprechende Zeiteinheit bezieht. Trotz der Belastung der Bürgschaftsnehmer war die Aeufnung eines Reservefonds bisher nicht möglich, da die Einkünfte in der Unkostenrechnung, bei der die eigentlichen Verwaltungskosten einen beträchtlichen Teil ausmachen, aufgingen. Im Gegen teil musste noch das Anteilscheinkapital um ca. Fr. 12,000.— verringert werden. Die Verzinsung des Anteilscheinkapitals wurde sistiert bis zur Einbringung dieses Betrages. Die im Jahr 1929 abgeschriebenen Verluste, die die Betriebsrechnung dieses Jahres noch speziell belasten, stellen die Gesamtsumme der bis zum Ende des Jahres 1930 (in drei Fällen, wovon zwei im Jahr 1928) erlittenen Verluste dar. Im Jahre 1928 wurde die Betriebsrechnung insbesondere durch die Abschreibung der Gründungskosten belastet. Eine bessere Gestaltung ihrer Betriebsrechnungen erwartet die Genossenschaft vor allem von einer Erhöhung der Mitgliederzahl.

In den Jahresberichten der Genossenschaft wird gelegentlich über eine grosse Zurückhaltung seitens der Banken geklagt. Der Grund hiefür mag zum Teil dem Umstand zuzuschreiben sein, dass das Anteilscheinkapital erst zu einem geringen Teil einbezahlt ist. Immerhin überstieg die verbürgte Summe nie den 10fachen Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals¹⁾.

Im Jahre 1929 schloss die Genossenschaft zur Verstärkung ihrer Garantie mit der Eidg. Versicherungs-A.-G. in Zürich eine grössere Garantiever sicherung ab, wonach diese Gesellschaft Bürgschaften bis zu 90 % des Betrages mitverbürgt. Die Bürgschaftsnehmer, die die Versicherung in Anspruch nehmen wollen, haben dieser jährlich 1 % der Schuld zu bezahlen. Es ist klar, dass dadurch der Kredit ausserordentlich verteuert wird, und der Vertrag soll denn auch demnächst wieder gekündigt werden.

Obwohl sich die Genossenschaft in den meisten Fällen durch reale Sicherheiten decken lässt und trotzdem ihre Vermittlung teurer ist, ist sie doch ziemlich stark und in wachsendem Masse in Anspruch genommen worden, womit auch sie in gewissem Sinne ihre Existenzberechtigung erwahrt hat.

d. Die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft.

Das erste Betriebsjahr der Genossenschaft ist das Jahr 1929. Die Gründung wurde allerdings im April 1928 vollzogen, doch wurde die eigent-

¹⁾ Mit dem Anwachsen des Anteilscheinkapitals scheint das Zutrauen der Banken etwas gestiegen zu sein. Im Jahr 1930 erklärte sich eine Bank beispielsweise bereit, die Genossenschaft als Bürgen anzunehmen bis zum 8fachen Betrag der bei ihr hinterlegten Wertschriften der Genossenschaft.

liche Geschäftstätigkeit in diesem Jahre nur in ganz unwesentlichem Umfange aufgenommen. Bis Ende 1928 waren Fr. 24,800.— Anteilscheinkapital einbezahlt, was einem gezeichneten Anteilscheinkapital von Fr. 49,600.— entspricht. Die gleiche Höhe hatte das gezeichnete und das einbezahlte Anteilscheinkapital Ende 1929, wogegen es sich im Jahr 1930 um einen rückbezahnten Anteilschein verminderte. An der Zeichnung des Anteilscheinkapitals haben sich die gewerblichen Verbände mit Fr. 6800.—, die Banken mit Fr. 6350.— beteiligt.. Die Anlage der Gelder geschah, ähnlich wie in Basel, so, dass der weitaus grösste Teil in Wertschriften angelegt wurde, während man sich einen kleinern Teil (Fr. 3—5000.—) in einem Depositenheft und einer laufenden Rechnung bei der Kantonalbank zur Verfügung hielt.

Der Umfang der Geschäftstätigkeit entwickelte sich in den Jahren 1929 und 1930 folgendermassen:

Bis Ende 1929 wurden 7 Bürgschaftsgesuche bewilligt, mit einer Totalbürgschaftssumme von Fr. 11,200.—. Zur Erledigung der bewilligten Gesuche wurden bis Ende Dezember 1929 37 Wechsel im Gesamtbetrage von Fr. 23,912.75 ausgestellt (die prolongierten Wechsel sind jeweilen neu gezählt), davon wurden Wechsel im Betrage von Fr. 18,357.85 eingelöst, so dass auf Ende des Jahres Fr. 5554.90 Bürgschaftsverpflichtungen bestanden. Bis Ende 1930 stieg die Summe der bewilligten Bürgschaften auf Fr. 25,200.—, wovon im Jahre 1930 Fr. 14,000.— bewilligt wurden. Bis zum Jahresende waren Fr. 7000.— amortisiert, so dass noch für Fr. 18,200.— bewilligte Bürgschaftskredite offen standen. Zur Erledigung der bewilligten Bürgschaften wurden im Jahre 1930 35 Wechsel im Gesamtbetrage von Fr. 34,509.— ausgestellt. Der nach Abzug der amortisierten Wechsel verbleibende offene, verbürgte Wechselbestand der Genossenschaft betrug am Ende des Jahres Fr. 10,489.20 (dieser Betrag ist deshalb kleiner als der oben genannte Betrag der offenen Bürgschaftskredite, weil nicht alle bewilligten Bürgschaften voll benutzt wurden).

Baugarantien übernahm die Genossenschaft erst seit dem Mai 1930. Die Gesamtsumme der seither übernommenen Baukautions-Bürgschaften beträgt Fr. 1540.—.

Die Betriebsrechnungen der Genossenschaft gestalteten sich folgendermassen:

1. Gründungskosten.

Handelsregister	Fr. 85.—
Druck der Anteilscheine	„ 90.—
Eidg. Stempelsteuer	„ 213.—
Druck der Statuten und Reglemente	„ 244.90
Verschiedenes	„ 120.05
Total der Gründungskosten	<u>Fr. 752.95</u>

2. Betriebsrechnung 1928.

Provisionen und Gebühren	Fr. 11.20
Stempelspesen	Fr. 7.20
Vorstandssitzung	„ 91.15
Expertisen und Spesen	„ 17.40
Drucksachen und Anschaffungen	„ 83.65
Abonnement beim Auskunfts Büro	„ 110.—
Porti, Telephon, Postscheck	„ 141.40
Büromaterial und Bürokosten	„ 220.—
Betriebsdefizit	„ 659.60
	<hr/>
	Fr. 670.80 Fr. 670.80

An den Gründungskosten wurden die Ratazinsen aus der Anlage des Anteilscheinkapitals im Betrage von Fr. 255.50 abgeschrieben, so dass gegenüber dem kantonalen Gewerbeverband, der für die Gründungskosten vorschussweise aufgekommen war, eine Gründungsschuld von Fr. 497.45 bestand, zu welcher nun noch eine Betriebsschuld im Betrage von Fr. 659.60 kam.

3. Betriebsrechnung 1929.

Betriebseinnahmen für Auskünfte etc.	Fr. 42.—
Gebühren und Interessen	„ 160.90
Ausgaben für Bilanzrevisionen	Fr. 9.50
Steuern	„ 266.55
Vorstandssitzungen und Rechnungsrevision	„ 76.60
Verschiedene Spesen des Geldverkehrs	„ 32.75
Drucksachen	„ 95.70
Bürokosten	„ 100.50
Betriebsdefizit	„ 378.70
	<hr/>
	Fr. 581.60 Fr. 581.60

Auch das Betriebsdefizit des Jahres 1929 musste als Schuld an den kantonalen Gewerbeverband vorgetragen werden. Die Gesamtschuld an den Verband erreichte somit die Höhe von Fr. 1535.75. Aus der Betriebsrechnung sind die Aktivzinsen ausgeschieden. Sie beliefen sich auf Fr. 1190.55. Der Ueberschuss der Aktivzinsen nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals zu 3 % im Betrage von Fr. 476.55 wurde der Betriebsrechnung des folgenden Jahres gutgeschrieben.

4. Betriebsrechnung 1930.

Gebühren und Provisionen	Fr. 258.35
Bilanzprüfungen	„ 5.60
Ueberschuss der Aktivzinsen	„ 476.55
Beitrag des kant. Verbandes	„ 1000.—
Vorstandssitzung, Rechnungsrevision	Fr. 102.05
Drucksachen, Jahresbericht	„ 100.—
Steuern und Gebühren	„ 35.65
Porti und Telephon	„ 80.60
Bürokosten und Büromaterial	„ 200.—
Büroarbeit durch die Geschäftsstelle inkl.	
Anteil an Büromiete	„ 1000.—
Betriebssüberschuss	„ 222.20
	<hr/>
	Fr. 1740.50 Fr. 1740.50

Zum Betriebsüberschuss in diesem Jahre kam ein Staatsbeitrag an das Defizit der früheren Jahre im Betrage von Fr. 1500.— hinzu. Die Schuld an den Gewerbeverband konnte somit getilgt werden und es blieb noch ein Aktivüberschuss von Fr. 186.45, womit eine erste Möglichkeit zur Schaffung eines Reservefonds gegeben war. In der Betriebsrechnung 1930 fällt vor allem der gegenüber 1928 stark verminderte Posten „Steuern und Gebühren“ auf. Die Verminderung ist auf die erwähnte Statutrevision, die eine Befreiung von der Stempelsteuer nach sich führte, zurückzuführen. Ferner ist in der Betriebsrechnung 1930 erstmals der gesamte Kostenbetrag der Bureauarbeit ausgesetzt und ein entsprechender *Beitrag des kantonalen Verbandes* auf der Aktivseite verbucht. Wie in früheren Jahren sind die Aktivzinsen aus der Betriebsrechnung ausgeschieden. Sie beliefen sich in diesem Jahre auf Fr. 1159.25, und es wurde wiederum auf das Anteilscheinkapital ein Zins von 3 % ausgerichtet.

Zur Belastung der Bürgschaftsnehmer mit Provisionen und Gebühren, wie sie sich aus den Einnahmerechnungen der Genossenschaft ergibt, sei folgendes bemerkt: Die jeweils zusammen mit den Provisionen genannten Gebühren bestehen vor allem in der Schreibgebühr von Fr. 2.— pro Wechsel. Da der Bürgschaftsnehmer neben dieser Schreibgebühr noch eine Kommission von 2 % sowie den Wechselstempel zu bestreiten hat, so erhält er nach den Berechnungen der Genossenschaft beim geltenden Diskontosatz von $2\frac{1}{2}\%$ sein Geld zu durchschnittlich 5,3 %, vorausgesetzt, dass nicht spezielle Gebühren dazukommen. Bei kleineren Wechselbeträgen erhöht sich zufolge der gleichbleibenden Schreibgebühr die genannte Belastung etwas, bei grösseren Beträgen ermässigt sie sich, ebenso ist sie bei Darleihensbürgschaften (Zins gegenwärtig 6 %) höher. Was nun die speziellen Gebühren anbelangt, so ist aus den wiedergegebenen Betriebsrechnungen ersichtlich, dass die Einnahmen aus den Gebühren für Auskünfte, Bilanzprüfungen usw. zwar geringe Beträge ausmachen, immerhin für den Kreditnehmer fühlbar sind.

Die Frage der Belastung der Bürgschaftsnehmer mit den Kosten der Buchhaltungsprüfungen und der Ueberwachung der Geschäftsbetriebe wird als die eigentliche Schwierigkeit, mit der die Genossenschaft noch zu kämpfen hat, bezeichnet. So führt der Jahresbericht 1929 aus, dass allerdings die Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes weder für die Arbeit noch für die Bureaubemühung irgendwelche Ausgaben, sondern lediglich die Aufwendungen für Porti, Telephon, Papier der Genossenschaft berechne, dass aber bei der Ueberlastung der Geschäftsstelle diese Gratisarbeit nicht einen allzugrossen Umfang annehmen dürfe. Ein Ausweg aus diesem Dilemma, heisst es weiter, ergäbe sich durch die während des Jahres 1929 im Schweiz. Gewerbeverband erwogene Gründung einer Buchhaltungs- und Treuhandstelle für das Gewerbe, im Zusammenhang mit den sich auch in andern Kantonen bildenden Bürgschafts- und Kreditgenossenschaften.

Eine solche Buchhaltungsstelle ist am 1. Januar 1930 in St. Gallen eröffnet worden. Sie besorgt die Einrichtung und Führung von Buchhaltungen zu einem niedrigen Tarif, nämlich:

Ueberprüfung der Inventur und Aufstellung der Eingangsbilanz	Fr. 15.—
Buchhaltungsmaterial inkl. Versandmappe.	„ 20.—
Führung der Buchhaltung für drei Monate in einem kleineren Betrieb Fr. 12—24	„ 18.—
Total	<u>Fr. 53.—</u>

Dazu kommen unter Umständen noch Kosten für die fachtechnische Ueberprüfung der einzelnen Bilanzteile. Im allgemeinen stellen diese Kosten an und für sich keine starke Belastung dar, und der Gewerbetreibende, der sich die Bücher durch die Buchhaltungsstelle führen lässt, hat u. a. auch den Vorteil, dass sein Bürgschaftsgesuch eher bewilligt werden kann. Der Jahresbericht 1930 der Genossenschaft weist aber darauf hin, dass durch die Buchhaltungsstelle das Problem der Einrichtung und der vorläufigen Führung der Buchhaltung von kleinen, bedrängten Gesuchstellern trotzdem noch nicht gelöst worden ist. Denn diesen wird es in vielen Fällen schwer fallen, Fr. 50 auszulegen, bevor sie noch wissen, ob ihnen durch die Bürgschaftsgenossenschaft geholfen werden kann oder nicht. Die Geschäftsleitung der Genossenschaft ist der Ansicht, es sollte ihr ein Dispositionsfonds zur Verfügung gestellt werden, der gestatten würde, die Einrichtung der Buchhaltung und die Führung der Bücher während einiger Monate kostenlos oder gegen Bezahlung reduzierter Gebühren vorzunehmen. Für die Bildung eines solchen Dispositionsfonds soll die staatliche Unterstützung eingreifen.

Die St. Galler Bürgschaftsgenossenschaft kann ein typisches Beispiel abgeben für die Schwierigkeiten, die eine Bürgschaftsgenossenschaft zu überwinden hat, wenn sie sich in weitgehendem Masse auch des Kreditbedürfnisses des kleinen Handwerkers annehmen will und namentlich auch, wenn sie der Idealforderung eines Personalkreditinstituts genügen möchte und mehr auf die persönliche Sicherheit (Einblick in die Buchhaltung) abstellt als auf reale Sicherheiten.

e. Die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Die Bürgschaftsgenossenschaft zählte bei ihrer Gründung im März 1930 750 Mitglieder, die ein Anteilscheinkapital von Fr. 119,700.— gezeichnet hatten. Bis Ende 1930 erhöhte sich infolge kräftiger Propaganda namentlich bei den Handwerker- und Gewerbevereinen, bei den Berufsverbänden und Banken des ganzen Kantons die Mitgliederzahl auf 941, und das gezeichnete Anteilscheinkapital stieg auf Fr. 246,800.—. 33 Mitglieder traten im Laufe des Jahres wieder aus (teilweise weil ihnen keine Bürgschaft gewährt werden konnte, wobei man, wenigstens am Anfang,

die Rückzahlung des Anteilscheins nicht so lange sperrte, wie es nach den Statuten hätte der Fall sein können), so dass der effektive Mitgliederbestand am Ende des Jahres 908 betrug, mit einem gezeichneten Anteilscheinkapital von Fr. 242,800.— 788 Mitglieder waren der Einzahlungspflicht von 50 % des Anteilscheins nachgekommen, so dass das einbezahlte Anteilscheinkapital Fr. 110,800.— betrug. Vom Anteilscheinkapital haben die Handwerker- und Gewerbevereine und die Berufsverbände des Kantons insgesamt Fr. 29,300.— und die Banken Fr. 98,400.— gezeichnet. Sechs Banken leisteten überdies Beiträge à fonds perdu in der Höhe von Fr. 14,000.— (davon allein Fr. 10,000.— von der Kantonalbank). Diese Beiträge wurden dem Reservefonds zugewiesen. Neben dem Reservefonds wurde noch eine Betriebsreserve gebildet. Das Kapital wurde nach Beschluss des Vorstandes zu zwei Dritteln mündelsicher angelegt.

Der Umfang des Bürgschaftsgeschäftes gestaltete sich in den ersten neun Monaten des Bestehens der Genossenschaft folgendermassen. Bis zum Jahresende wurden 150 Gesuche eingereicht, die zusammen einen Kredit von Fr. 907,500.— anbegehrten. Von diesen Gesuchen wurden

	Zahl	Betrag
		Fr.
Ganz bewilligt	20	64,200
Teilweise bewilligt	39	103,900
Total bewilligt	59	168,100
Ganz abgewiesen	47	225,700
Teilweise abgewiesen.	(39)	174,800
Total abgewiesen	86	400.500
Unerledigt	45	303,100

Insgesamt war eine Summe von Fr. 207,000.— bewilligt worden, die jedoch infolge Verzicht oder Abänderungen bis Ende des Geschäftsjahres auf Fr. 168,100.— zurückging. Von dieser Summe wurden bis zum gleichen Termin effektiv Fr. 150,600.— verbürgt. Aus dem Jahresbericht ist nicht ersichtlich, ob sich unter dieser Summe auch Garantiehaftungen befinden.

Die meisten Bürgschaftsgesuche liefen in den ersten Monaten des Bestehens der Genossenschaft und teilweise schon vor der Gründung ein, während in den letzten Monaten des Jahres die Beanspruchung der Genossenschaft stark nachliess.

Die Betriebsrechnung des ersten Jahres zeigt folgendes Bild:

Gründung.

Einnahmen.

Staatsbeitrag Fr. 20,000.—

Ausgaben.

Propaganda	Fr. 677.75
Anschaffungen	„ 3,885.55
Druckkosten	„ 2,903.20
Gründungssitzungen und Spesen	„ 1,402.25
Porti	„ 437.70
Verschiedene Ausgaben	„ 281.70
Rückstellungen für Anschaffungen	„ 2,411.85
Reserve	„ 8.000.—
	Fr. 20,000.—
	Fr. 20,000.—

Betrieb.

Einnahmen.

Staatsbeitrag	Fr. 20,000.—
Kontokorrentzinse	„ 727.20
Couponzinse	„ 894.40

Ausgaben:

Verwaltung, Sitzungen	Fr. 732.—
Personalbesoldungen	„ 9,275.—
Büromiete und Reinigung	„ 592.90
Bürospesen	„ 806.60
Druckkosten	„ 100.50
Reisespesen für Untersuchungen des Geschäftsführers und Revisionen	„ 1,854.85
Verschiedene Ausgaben	„ 4.60
Saldo	„ 8,255.15
	Fr. 21,621.60
	Fr. 21,621.60

Die Betriebsrechnung wird vervollständigt durch einige in der Betriebsbilanz ausgewiesene Aktiven und Passiven.

Betriebsbilanz.

Aktiva.

Saldo bei der Kantonalbank von Bern . . .	Fr. 18,667.—
Kassasaldo	„ 125.55
Kommissionen	„ 163.15
Zins auf Wertschriften	„ 4,279.35
Untersuchungskosten	„ 654.90
Zins auf Bankguthaben	„ 388.45
Zins auf Postscheck	„ 8.60
Inventar	„ 1.—

Passiva.

Reserve	Fr. 8,000.—
Rückstellungen für Anschaffungen	„ 2,411.85
Sitzungsgelder und Spesen pro II. Semester	„ 1,807.10
Ausstehende Rechnungen	„ 286.15
Saldo	„ 11,782.90
	Fr. 24,288.—
	Fr. 24,288.—

Es sei hier besonders auf die geringen Einnahmen an Kommissionen und auf die relativ (in Anbetracht des räumlich grossen Geschäftskreises der Genossenschaft) ebenfalls nicht hohen Belastungen der Bürgschaftsnehmer mit Untersuchungskosten hingewiesen¹⁾. Die kleinen Kommissionseinnahmen entsprechen dem kleinen Ansatz von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}\%$ pro Semester, der tatsächlich ein Minimum darstellt. Von den Banken erhalten die Bürgschaftsnehmer das Darlehen (1930) zu netto $5\frac{1}{2}\%$, was in Anbetracht der sinkenden Zinssätze dieses Jahres nicht als ein eigentlicher Vorzugszins, aber doch als ein in Hinsicht auf die gebotene Bürgschaftssicherheit ermässigter Zins gelten kann.

Verluste hat das erste Geschäftsjahr keine gebracht, was hier wiederum auf die grosse Vorsicht, die man bei der Bürgschaftsgewährung walten liess, zurückzuführen ist. Diese Vorsicht kommt schon in der Zahl der abgewiesenen Gesuche zum Ausdruck. Der Jahresbericht führt aus, dass von Anfang an eventuell vorhandenen, sachlichen Sicherheiten die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden sei. Wie die verbürgten Gelder im einzelnen gesichert waren, zeigt eine dem Jahresbericht beigefügte Tabelle:

Ohne Sicherheit	5	Geschäfte	Fr.	9,500
Mitbürgschaft	4	"	"	6,700
Lebensversicherungspolicen	6	"	"	12,000
Eigentümerschuldbriefe	24	"	"	86,900
Forderungsabtretungen	2	"	"	9,000
Eigentümerschuldbriefe und Mitbürgschaft .	2	"	"	5,500
Eigentümerschuldbriefe und Lebensversicherungspolicen	1	"	"	3,000
Erbteil und Mitbürgschaft	1	"	"	5,000
Lebensversicherung und Rückbürgschaft . .	1	"	"	1,500
Lebensversicherung und Mitbürgschaft . . .	2	"	"	6,500
Eigentümerschuldbriefe, Lebensversicherungspolice und Mitbürgschaft	1	"	"	4,000
Kautionen	1	"	"	1,000
Total	50	Geschäfte	Fr.	<u>150,600</u>

Insgesamt sind also nur ein Zehntel der Bürgschaften ohne Sicherheit gewährt worden, was als eine ziemlich weitgehende Vorsichtsmassregel erscheint. Die Qualität der einzelnen Sicherheiten war allerdings bei weitem nicht immer erstklassig.

Da sich Sicherheiten nicht vor allem bei kleinen Leuten finden, wird besonders von kleinen Geschäften der Bürgschaftskredit benutzt, wie das in folgenden Zahlen zum Ausdruck kommt. Es wurden bewilligt an Geschäfte mit einem Umsatz von:

Fr. 8— 10,000	10	Bürgschaften
„ 10— 20,000	15	"
„ 20— 50,000	16	"
„ 50—100,000	4	"
über „ 100,000	5	"

¹⁾ Diese wurden folgendermassen festgesetzt: Bis Fr. 999 = Fr. 6.—, Fr. 1000 bis 1999 = Fr. 10.—, Fr. 2000—4999 = Fr. 15.—, Fr. 5000—9999 = Fr. 20.—, Fr. 10,000 und mehr Fr. 30.—. Abgewiesene Gesuche: Fr. 6.— bis 10.—.

Allerdings sind die kleinen Handwerker auch noch nicht in dem Masse an die Bürgschaftsgenossenschaft herangetreten, wie hätte erwartet werden können. Wie der Jahresbericht ausführt, ist der Umstand, dass gerade aus den am meisten notleidenden Gewerben (Schuhmacher, Sattler, Wagner und Schneider) nicht eine entsprechend grosse Zahl von Gesuchen eingetroffen ist, auch darauf zurückzuführen, dass diese kleinen Leute sich bis heute nicht an die Bürgschaftsgenossenschaft herangetraut haben, weil sie die von ihr bisher geforderten sachlichen Sicherheiten nicht bieten konnten. Die Genossenschaft musste in weitgehendem Masse auf gewisse Sicherheiten abstehen, weil rund 75 % der Gesuchsteller bis zum Einreichen ihres Gesuches keine seriöse und wegleitende Buchhaltung führten. Dass unter diesen Umständen eine grosse Zahl von Gesuchstellern nicht auf den ersten Anruf hin berücksichtigt werden konnte, erscheint durchaus begreiflich. Für die Bürgschaftsgenossenschaft ergab sich auch die Notwendigkeit, eine eigene Buchhaltungsstelle einzurichten und je nach dem Fall die Kreditnehmer zu zwingen, ihre Buchhaltung hier führen zu lassen. Die Buchhaltungsstelle des bernischen Gewerbeverbandes, von der im vorhergehenden Kapitel die Rede war, soll es ebenfalls den Bürgschaftsnehmern ermöglichen, gegen nicht allzu hohe Kosten ihre Buchhaltung in Ordnung bringen zu lassen. So sollte es der Bürgschaftsgenossenschaft möglich werden, bei der Bürgschaftsgewährung mit der Zeit etwas weniger auf die Beschaffung realer Sicherheiten abzustellen.

Die Genossenschaftsleitung ist sich bewusst, dass die Bürgschaftsgenossenschaft dem Wunsch und Willen des gesamten Gewerbestandes wohl nicht ganz entsprechen würde, wenn sie nicht dann und wann auch da Bürgschaften übernehmen wollte, wo genügend sachliche Sicherheiten nicht vorhanden sind, und sie gibt der Hoffnung Ausdruck, es möge durch eine neue Werbeaktion innerhalb des Handwerker- und Gewerbestandes die Bürgschaftsgenossenschaft auf eine derart breite und gutfundierte Basis gestellt werden, dass sie in die Lage versetzt wird, nicht nur ihre Aufgabe rein geschäftlich, sondern auch vom Standpunkte einer Hilfsaktion aus betätigen zu können.

Es ist klar, dass die Bildung einer sicheren Basis, sofern man nicht die Kommissionen wesentlich erhöhen will, nur auf dem Wege der Erhöhung des Anteilscheinkapitals mit beschränkter oder fehlender Verzinsung vor sich gehen kann. Auf diese Weise würde es dann möglich, mit den wachsenden Eingängen an Aktivzinsen grössere Ueberschüsse zu erzielen und damit einen genügenden Reservefonds zu aufnen. Bei dem ziemlich umfangreichen Kostenetat der Genossenschaft und bei den geringen Einnahmen aus Kommissionen und Gebühren, ist dies allerdings mit dem heutigen Anteilscheinkapital auf dem normalen Wege nicht möglich. Nach den Berechnungen der Genossenschaft müsste das Anteilscheinkapital, wenn in stärkerem Masse die tüchtigen, aber sachlich unbegüterten Hand-

werker berücksichtigt werden sollen, mindestens die Höhe von Fr. 400,000.— erreichen. Wenn man die Betriebsausgaben des ersten Jahres als Minimum annimmt, so würde es bei einem solchen Anteilscheinkapital doch möglich, in künftigen Jahren einen wenn auch nicht grossen Ueberschuss für den Reservefonds zu erhalten. Wollte man aber einen Reservefonds anlegen, der auch grossen Risiken gewachsen ist, dann wäre wohl ausserdem ein unverzinsliches Stammkapital vonnöten. — Es wird an diesem Beispiel deutlich, wieviel Mittel es braucht, wenn eine Bürgschaftsgenossenschaft alle ihr zugesetzten Aufgaben erfüllen will, und namentlich wenn sie dem kleinen und bedrängten Manne Hilfe bringen will.

Immerhin hat nun aber die Genossenschaft noch von der Gründung her Fr. 8000.— in Reserve stellen können, und der Ueberschuss des ersten Betriebsjahres ist dank des Staatsbeitrages derart, dass auch nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals noch ein ansehnlicher Betrag übrigbleibt. Da nun der Staatsbeitrag, der diesen Ueberschuss ermöglichte, noch vier Jahre lang zufließt, wird es auch beim gegenwärtigen Stand des Anteilscheinkapitals möglich sein, dass bis zum Ende dieser Periode ein nicht unwesentlicher Reservefonds zustande kommt. Damit jedoch die Genossenschaft die im ersten Betriebsjahr begreifliche Zurückhaltung bei der Uebernahme der Risiken vermindern kann, was offenbar der Sinn und Zweck des Staatsbeitrages ist, braucht sie eine Zusicherung von Beihilfen auf längere Zeit hinaus. Es ist zwar möglich, die Kommissionen um ein geringes zu erhöhen, doch ist die Grenze der Tragfähigkeit bald erreicht.

Wir fügen hier noch eine Tabelle an, die zeigt, welchen Gewerbezweigen die Betriebe angehören, die die Bürgschaftsgenossenschaft in Anspruch genommen haben.

Schuhmacher	16	Mercerie	2
Schreiner	15	Schmiede	2
Bäcker	9	Buchdrucker	2
Sattler	7	Uhrmacher	2
Wagner	7	Schweine- und Geflügelzüchter	2
Händler, Krämer, Bazar.	7	Milchhändler	1
Maler	6	Autoreparateure	1
Mechaniker	6	Käser	1
Coiffeur	5	Photograph	1
Schneider	5	Müller	1
Installateur	5	Hausierer	1
Säger	5	Küfer	1
Zimmermeister	5	Landesprodukte	1
Gärtner	5	Steinhauer	1
Spengler	4	Pierrist	1
Baumeister	4	Hutmacher	1
Schlosser	3	Zigarrenhändler	1
Maurer	3	Korbmacher	1
Metzger	3	Kistenmacher	1
Gerber	2	Drogist	1
Dachdecker	2		

Schlussergebnisse.

Die Tätigkeit der kleingewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften der Schweiz erstreckt sich über eine zu kurze Zeit, als dass ein abschliessendes Urteil über sie gefällt werden könnte. Es ist namentlich noch nicht möglich, die von verschiedenen Seiten geäusserten Bedenken gegen die Institution als durch die Tätigkeit der schweizerischen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vollständig widerlegt zu betrachten. Soweit heute schon eine Schlussnahme zulässig erscheint, ist folgendes zu sagen:

1. Die Bürgschaftsgenossenschaft entspricht einem Bedürfnis und sie vermag — obwohl die von ihr verbürgten Summen bisher im Verhältnis zu der Gesamtheit der bestehenden Bürgschaften, noch nicht sehr gross sind — in mancher Richtung hin sanierend und abklärend zu wirken.
2. Damit die durch die Genossenschaft übernommene Bürgschaft von den kreditgewährenden Stellen genügend gesichert betrachtet werden und sie entsprechend zinsverbilligend wirken kann, muss das Verhältnis der eigenen Mittel der Genossenschaft zum Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften eng gehalten werden. Die finanzielle Grundlage der bestehenden Bürgschaftsgenossenschaften erscheint deshalb durchschnittlich zu schmal, um eine grössere Aktion darauf aufzubauen zu können. Sollen die Bürgschaftsgenossenschaften ihr Tätigkeitsgebiet ausdehnen und ihrer Aufgabe weitergehend gerecht werden, so müssen ihre eigenen Mittel — Anteilscheinkapital, Reserve-, Risiko- und Stammfonds — erheblich verstärkt werden.
3. Die Einkünfte der Bürgschaftsgenossenschaft aus ihrer Geschäftstätigkeit sind — soll der Bürgschaftskredit nicht ungebührlich verteuert werden — naturnotwendig klein und reichen nicht hin, die Verwaltungskosten zu decken und eine Verstärkung der eigenen Mittel zu bewirken. Die Bürgschaftsgenossenschaft wird die notwendige finanzielle Konsolidierung aus sich selbst heraus nicht erreichen können, vielmehr ist sie auf Zuschüsse von dritter Seite angewiesen. Ohne derartige Zuwendungen wird sie nicht in der Lage sein, eine umfangreichere Tätigkeit zu entfalten. Die Unterstützung der Bürgschaftsgenossenschaften aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt sich durch die soziale Mission, die sie zu erfüllen berufen ist.

Bis jetzt konnten nur zwei von den fünf kleingewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften der Schweiz bescheidene Reservefonds anlegen. Das war nur möglich dank der staatlichen Subvention und den Zuwendungen von Banken und Verbänden (Bern und Basel).

4. In Krisenzeiten tritt das Bedürfnis zur Verbesserung des kleingewerblichen Kredites besonders stark hervor. Die bisherigen Erfahrungen lassen aber erkennen, dass auch bei normalen Verhältnissen die Hilfe der Bürgschaftsgenossenschaft rege nachgesucht und in Anspruch genommen wird. Es ist vorauszusehen, dass sich Bestrebungen zu weiteren Gründungen von Bürgschaftsgenossenschaften zeigen werden.

Auf Grund bisheriger Erfahrungen kann nicht eindeutig entschieden werden ob dabei kleinere Regionalgenossenschaften oder grössere Zentralgebilde den Vorzug verdienen. Die Regionalgenossenschaft mit räumlich eng begrenztem Geschäftskreis kann die Verhältnisse des Bürgschaftsnehmers leichter und mit kleineren Spesen untersuchen und überwachen. Die grössere Genossenschaft bietet jedoch zumeist die bessere Kreditgrundlage und hat auch einen stärkeren Einfluss auf die Gestaltung der Zinssätze der von ihr verbürgten Kredite.

Anhang

Statuten der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

I. Name, Sitz und Zweck.

Art. 1. Unter dem Namen „Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Tit. XXVII des O. R.

Der Sitz der Genossenschaft ist Burgdorf.

Art. 2. Die Genossenschaft bezweckt, Angehörigen des bernischen Gewerbes, welche Mitglieder der Bürgschaftsgenossenschaft sind, durch Uebernahme von Bürgschaften die Beschaffung von Betriebsmitteln zu erleichtern und ihnen durch Wegleitung bei Führung der Buchhaltung und Aufstellung der Berechnungen behilflich zu sein. Sie kann auch Kautionen für ausgeführte Arbeiten übernehmen.

II. Mitgliedschaft.

Art. 3. Mitglieder der Genossenschaft können handlungsfähige, physische oder juristische Personen, sowie Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften werden, welche im Kanton Bern Wohnsitz haben, ein Handwerk oder Gewerbe betreiben oder als Freunde und Interessenten dem Gewerbe nahe stehen.

Art. 4. Die Anmeldungen werden vom Vorstande, wie auch von allen Sektionsvorständen des kant.-bern. Gewerbeverbandes entgegengenommen und an den Vorstand der Genossenschaft weitergeleitet.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft.

Art. 5. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Uebernahme von mindestens 1 Anteilschein von Fr. 100.—, wovon 50 % innert Monatsfrist nach erfolgter Gründung der Genossenschaft oder nach Aufnahme in dieselbe einzuzahlen sind.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Inhabers und sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbar.

Eine über den gezeichneten Anteilscheinbetrag hinausgehende Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die teilweise oder ganze Aufzahlung der restlichen 50 % kann durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Austritt auf Ende eines Rechnungsjahres auf Grund einer schriftlichen Erklärung mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist;
- b. durch Ausschliessung seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen der Genossenschaft entgegenhandelt;
- c. bei natürlichen Personen durch den Tod. Erben, die in den Besitz von Anteilscheinen gelangen, können auf ein schriftliches Gesuch hin mit der Einwilligung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

Bei Kollektiv- oder Kommandit-Gesellschaften erlischt die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.

Art. 7. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Der auf den Anteilscheinen einbezahlt Kapitalbetrag wird im Maximum mit 100 %, 6 Monate nach Genehmigung der letzten für das Mitglied in Frage kommenden Jahresrechnung ausbezahlt. Weist die Jahresrechnung einen Minderwert auf, so wird der Wert des Anteilscheines dementsprechend vom Vorstande festgesetzt.

Im übrigen wird auch auf die Bestimmungen des Art. 27 hiernach verwiesen.

Art. 8. Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger, welche durch die Genossenschaft eine Bürgschaft erhalten haben, haben erst dann ein Recht auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine, wenn sie alle Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt haben. In der Regel werden die Anteilscheine in diesem Falle mit dem Verpflichtungsguthaben der Genossenschaft verrechnet. Die Anteilscheine sind nicht verpfändbar.

III. Organe.

Art. 9. Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Kontrollstelle.

Art. 10. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es als nötig erachtet.

Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder es verlangen (Art. 706, Abs. 2 O. R.).

Die Generalversammlung muss mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern und in der Schweiz. Gewerbezeitung bekannt gegeben werden.

Anträge an dieselbe sind bis 2 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstande einzureichen.

Art. 11. Der Generalversammlung liegen folgende Geschäfte ob:

1. Annahme, event. Abänderung der Statuten.
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten.
3. Bestimmung der Kontrollstelle.
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
5. Genehmigung der Jahresrechnung.
6. Beschlussfassung über Auflösung der Genossenschaft.

Art. 12. Jeder Anteilschein berechtigt zu 1 Stimme. Es darf jedoch kein Anwesender der Genossenschaft mehr als ein Fünftel der sämtlichen vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stellvertretung ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht an einen andern Genossenschafter gestattet. Es darf kein Genossenschafter mehr als 1 Stellvertretung übernehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 13. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Er besteht aus 9—11 Mitgliedern, von denen wenigstens 3 dem Leitenden Ausschuss des kant.-bern. Gewerbeverbandes angehören müssen. 1 Mitglied wird vom bernischen Regierungsrat als Vertreter der Regierung bezeichnet und 1 Mitglied ist aus den Kreisen der mit der Genossenschaft arbeitenden Banken zu wählen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Bürgschaftsgenossenschaft und vertritt dieselbe nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind und stellt die nötigen Betriebsreglemente auf.

Art. 15. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und die Genossenschaft führen der Präsident, der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident, der Kassier und der Leiter der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist befugt, weiteren Personen Kollektivprokura zu erteilen.

Art. 16. Der Vorstand ist befugt, seine Kompetenzen unter seiner Verantwortung zu delegieren.

Art. 17. Zur Ueberprüfung von Kreditgesuchen und zur Ueberwachung der Betriebe werden vom Vorstand in den verschiedenen Landesteilen Aufsichtskommissionen bestellt, deren Präsidenten zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden können.

Der Vorstand kann auch mit regionalen bernischen Genossenschaften, die denselben Zweck verfolgen, Verträge oder Abkommen abschliessen, welche eine Zusammenarbeit sichern und fördern.

Art. 18. Die Geschäftsstelle. Als Geschäftsstelle wird bis auf weiteres das kant.-bern. Gewerbekretariat bezeichnet.

Verantwortlicher Leiter derselben ist der kant. Gewerbekretär, sein Stellvertreter ist der Adjunkt. Der Vorstand kann das für die Bürgschaftsgenossenschaft notwendige Personal anstellen und die interne Bureauorganisation verfügen.

Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

Leiter der Geschäftsstelle und Adjunkt haben an den Sitzungen beratende Stimmen.

Art. 19. Die Kontrollstelle. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsrevisoren. Dieselben haben die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Revisoren prüfen auch die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen und die Sicherheiten.

Die Generalversammlung kann nach Bedarf die Kontrollstelle erweitern.

Art. 20. Als offizielle Publikationsorgane dienen: Amtsblatt des Kantons Bern und Schweiz. Gewerbezeitung.

IV. Geschäftskreis der Genossenschaft.

Art. 21. Die Genossenschaft übernimmt für ihre Mitglieder gegenüber Banken und Kassen für Kontokorrent-Kredite und -Darlehen Bürgschaft. Sie kann auch Kautionen für ihre Mitglieder gegenüber Bauherren übernehmen.

Der Vorstand setzt im Betriebsreglement fest, in welcher Höhe Verpflichtungen von der Genossenschaft übernommen werden können.

Auch alle näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft und den Geschäftskreis werden vom Vorstande im Betriebsreglement erlassen.

Art. 22. Wer die Bürgschaftsgenossenschaft in irgend einer Weise beanspruchen will, muss Mitglied derselben sein. Diejenigen Mitglieder, welche die Bürgschaftsgenossenschaft in Anspruch nehmen, sind verpflichtet eine geordnete Buchführung zu halten.

Der Vorstand kann von den Gesuchstellern verlangen, dass sie sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 23. Bewerber haben sich den Reglementen, sowie den Vorschriften dieser Statuten zu fügen und der Geschäftsstelle oder deren beauftragten Vertrauensmännern jede gewünschte Auskunft über den Vermögensstand und Geschäftsgang, wie auch Einsicht in die Bücher und Berechnung der Arbeit zu gewähren.

V. Finanzielle Bestimmungen.

Art. 24. Das Genossenschafts-Kapital wird gebildet:

- a. aus dem einbezahnten Kapital der Anteilscheine;
- b. aus der Betriebsreserve;
- c. aus dem Reservefonds.

Art. 25. Das einbezahlte Kapital der Anteilscheine wird mit einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Zinsfuss verzinst. Die Verzinsung darf 4 % nicht übersteigen.

Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn.

Art. 26. Auf den durch die Bürgschaftsgenossenschaft geleisteten Bürgschaftssummen ist vom Kreditnehmer eine jährliche Kommission zu entrichten, welche der Vorstand bestimmt.

Im weitern bestimmt der Vorstand Gebühren für Raterteilung, Führung der Buchhaltung und Berechnungsaufschlüsse.

Der vom Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss vom 3. Mai 1929 zugesicherte Beitrag an die Unkosten der Genossenschaft, weitere Subventionen und freiwillige Zuwendungen, werden vorweg für die Bestreitung der Verwaltungskosten, für Informationen, Gutachten und Untersuchungen verwendet.

Ein allfälliger Ueberschuss dieses Unkostenbeitrages wird in die Betriebsreserve gebucht.

Art. 27. Ist durch Kündigungen oder Austritte das Anteilscheinkapital um mehr als 10 % vermindert worden, so kann der Vorstand die Rückzahlung der Anteilscheine so lange sperren, bis das Kapital wieder eine den bestehenden Bestimmungen entsprechende Höhe erreicht hat, oder die Liquidation durchgeführt ist.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Zinspflicht der Genossenschaft auf.

Art. 28. Bei Verlusten haftet in erster Linie der Reservefonds, in zweiter Linie die Betriebsreserve und in dritter Linie das gezeichnete Anteilscheinkapital.

Ist durch Abschreibungen das Anteilscheinkapital reduziert worden, so kann dessen Neuerzung nur durch Beschluss der Generalversammlung vorgenommen werden.

VI. Statutenrevision und Auflösung.

Art. 29. Abänderungen an diesen Statuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheitsbeschluss der Anwesenden vorgenommen werden.

Art. 30. Die Auflösung der Bürgschaftsgenossenschaft kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten an derselben vertreten sind und zwei Drittel nach Art. 12 der massgebenden Stimmen für die Auflösung sind.

Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten vertreten, so entscheidet in einer 2. Generalversammlung das absolute Mehr.

Art. 31. Eine allfällige Liquidation wird durch eine Liquidationskommission durchgeführt, welche durch die Generalversammlung gewählt wird. Ein event. Ueberschuss über den Nominalwert der Anteilscheine fällt in den Hilfsfonds für unverschuldet in Not geratene Handwerker des kant.-bern. Gewerbeverbandes. Nach erfolgter Liquidation wird eine vorhandene Betriebsreserve vom kant.-bern. Gewerbeverband in separate Verwaltung genommen. Ihre Zinsen fließen dem Hilfsfonds für unverschuldet in Not geratene Handwerker des kant.-bern. Gewerbeverbandes zu. Das Kapital ist 10 Jahre für eine eventuelle Neugründung einer Bürgschaftsgenossenschaft oder einer ähnlichen Institution zu reservieren. Kommt innerhalb dieser Frist eine solche Genossenschaft nicht zustande, entscheidet der Kantonal-Vorstand des bern. Gewerbeverbandes über die Verwendung des Geldes.

Art. 32. Eventuelle Streitigkeiten und Differenzen zwischen den Mitgliedern und den Organen der Genossenschaft werden von einem Schiedsgericht endgültig erledigt, dessen Obmann der Präsident des bern. Handelsgerichtes ist, und in welches die Parteien von Fall zu Fall je einen Schiedsrichter bezeichnen. Die Verhandlungen vor Schiedsgericht sind mündlich und ohne Verbeiständigung durch Drittpersonen durchzuführen. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet und kurz begründet. Wird von einer Partei kein Schiedsrichter gestellt, so liegt dessen Wahl beim Obmann des Schiedsgerichtes.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien nach Entscheid des Schiedsgerichtes.

Schlussbestimmungen.

Diese Statuten sind in der konstituierenden Genossenschaftsversammlung vom 16. März 1930 in Bern genehmigt worden und treten am 1. April 1930 in Kraft.

Burgdorf, den 22. März 1930.

Für die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes,

Der Präsident:

E. Baumgartner.

Der Leiter der Geschäftsstelle:

Dr. E. Kleinert.

Betriebsreglement (B.-R.) der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Gestützt auf Art. 15 und 21 der Statuten der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes erlässt der Vorstand folgende Bestimmungen über den Betrieb und den Wirkungskreis derselben.

Art. 1. Voraussetzung für die Bewilligung von Bürgschaften für Darlehen irgendwelcher Art und Wechselindossamenten, wie auch für die Benutzung der Buchhaltungs- und Berechnungs-Anleitungsstelle der Genossenschaft sind für den einzelnen Bewerber:

- a. Die persönliche Ehrenhaftigkeit und berufliche Tüchtigkeit des Gesuchstellers;
- b. geordnete Buchführung;
- c. die im Geschäftsbetrieb des Gesuchstellers im Verhältnis zum nachgesuchten Kredit vorhandenen eigenen Mittel;
- d. die in den Statuten der Genossenschaft und in diesem Reglement enthaltenen Bedingungen.

Art. 2. Der Geschäftskreis der Genossenschaft umfasst die Verbürgung laufender Kredite, fester Darlehen und Wechsel, die Einrichtung und Ueberwachung von Buchhaltungen und die Anleitung und Ueberwachung der gewerblichen Kalkulationen.

Sie kann auch Kautionsen und Garantiesummen für ausgeführte Arbeiten übernehmen.

Art. 3. Für die Gewährung von Bürgschaften können gewisse Sicherheiten verlangt werden, wie Faustpfänder, Eigentümerschuldbriefe, Versicherungspolicen, Aktien, Obligationen, Sparhefte oder andere Wertpapiere.

Art. 4. Die Bürgschaft kann auch mit andern Bürgen gemeinsam übernommen werden oder in Form der Nachbürgschaft.

Art. 5. Alle Gesuche um Gewährung irgendwelcher Beihilfe gemäss dem obigenannten Geschäftskreise der Genossenschaft sind bei der Geschäftsstelle auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuche können an den Gesuchsteller zur Ergänzung zurückgewiesen werden.

Art. 6. Ist ein Gesuchsteller nicht in der Lage, die im Gesuchsformular gemachten Angaben selbst zu machen, so kann die Geschäftsstelle dem Gesuchsteller gegen Vergütung gemäss Tarif der Genossenschaft Beihilfe gewähren.

Diese Beihilfe wird in gleicher Art auch zur Führung der Geschäftsbücher, zur Beratung in Betriebsfragen und zur Anleitung und Ueberwachung der gewerblichen Kalkulationen gewährt.

Art. 7. Mit der Einreichung eines Gesuches verpflichtet sich der Gesuchsteller der Geschäftsstelle wahrheitgetreue Angaben zu machen über seinen Vermögensstand, seine bisherigen Geschäftsabschlüsse und Gewinn- und Verlustrechnungen, eingegangenen Bürgschaften und andere Verpflichtungen, über den Geschäftsgang im allgemeinen und über die Kalkulation der Arbeiten, wie auch die Führung der Bücher.

Art. 8. Die Geschäftsstelle unterbreitet die Gesuche nach genauer Prüfung der Verhältnisse dem Vorstande in der Regel innert Monatsfrist. Einzelne Gesuche können dem Vorstande auch auf dem Zirkulationsweg unterbreitet werden.

Der Vorstand kann zur Prüfung der Gesuche auch einen besondern Ausschuss bestellen. Er kann die Gesuche ohne besondere Begründung ablehnen.

Dem Büro, bestehend aus Präsident, 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident und Leiter der Geschäftsstelle, wird die Kompetenz zugeteilt, Geschäfte bis 1000 Fr. von sich aus zu erledigen unter nachheriger Bekanntgabe an den Vorstand.

Art. 9. Der Vorstand und die übrigen Organe der Genossenschaft, welche in die Verhältnisse und Bücher der einzelnen Gesuchsteller Einsicht erhalten, sind zu strengster Diskretion verpflichtet.

Art. 10. Der Vorstand darf bei der Uebernahme von Verpflichtungen der Genossenschaft in der Totalsumme den zehnfachen Betrag des einbezahlten Anteilscheinkapitals nicht übersteigen. Er hat darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehenden Bürgschaftslimiten möglichst vielen Betrieben zugute kommen.

Art. 11. Wird eine Bürgschaft übernommen, so ist über diese Uebernahme für jeden einzelnen Fall eine Vereinbarung abzuschliessen, welche zuhanden des Gesuchstellers wie auch zuhanden der Bürgschaftsgenossenschaft klare Bestimmungen enthält:

1. über Höhe und Art des Darlehens, welches verbürgt wird,
2. zu welchem Zweck die Darlehenssumme verwendet werden darf,
3. mit welchem Kassainstitut die Bürgschaft abgeschlossen ist.

Weitere Bestimmungen der Vereinbarung:

4. Der Schuldner verpflichtet sich während der Dauer der Vereinbarung zu einer ordnungsgemässen Führung seiner Bücher gemäss den Weisungen der Bürgschaftsgenossenschaft und zur alljährlichen Vorlage einer Geschäftsbilanz auf dem von der Bürgschaftsgenossenschaft aufgestellten Formular. Der Schuldner hat ferner den Organen der Bürgschaftsgenossenschaft jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Kalkulationen zu gewähren.
5. Der Schuldner muss sich überdies verpflichten, während der Dauer der Vereinbarung ohne Bewilligung der Bürgschaftsgenossenschaft keinerlei Bürgschaftsverpflichtung seinerseits einzugehen.
6. Die Rückzahlungsvorschriften sind in bestimmten Zeitabschnitten genau festzulegen, und es ist eine Kontrolle über die Bezahlung der auf den Darlehen fälligen Zinsen zu sichern. Bei Nichteinhaltung irgendwelcher in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtung gilt die Bürgschaft als gekündet und wird das ganze noch nicht bezahlte Bürgschaftsdarlehen nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Rückzahlung fällig oder es sind der kreditgebenden Bank andere Bürigen zur Entlastung der Bürgschaftsgenossenschaft zu stellen, d. h. das Verhältnis ist durch Neuregelung zu lösen.
7. Im ferner ist in der Vereinbarung festzulegen, dass jede Bürgschaft ohne besondere Begründung durch Beschluss des Vorstandes auf 6 Wochen bis 3 Monate je nach Art des Darlehens gekündigt werden kann, so dass die Neuregelung des Verhältnisses im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels herbeigeführt wird.
8. Hat die Vereinbarung Bestimmungen zu enthalten über die Entschädigungen, welche der Schuldner der Bürgschaftsgenossenschaft sowohl für die Bürgschaft wie auch für die von ihr übernommenen Aufsichtsarbeiten, Buchführung, Geschäftskontrolle usw. übernimmt.

Art. 12. Die Geschäftsstelle hat über die eingegangenen Vereinbarungen und alle laufenden Verpflichtungen und Bürgschaften ein genaues Verzeichnis zu führen, aus welchem jederzeit die Belastung der Genossenschaft ohne weiteres ersichtlich ist.

Art. 13. In der Regel soll auf die ortsansässigen Bankinstitute billige Rücksicht genommen werden.

Art. 14. Der Vorstand der Bürgschaftsgenossenschaft kann dieses Reglement jederzeit nach Bedarf abändern oder ergänzen. Bringt solche Abänderungen oder Ergänzungen Veränderungen in den einzelnen Vereinbarungen mit den Schuldern mit sich, so hat der Vorstand zu entscheiden, ob dieselben gekündigt und den neuen Bestimmungen angepasst werden sollen.

Die Statuten und die Bestimmungen dieses Reglements bilden immer einen integrierenden Bestandteil der getroffenen Einzelvereinbarungen. Abänderungen dieses Reglements werden allen Genossenschaftsmitgliedern, wie auch allen Schuldern und Gesuchstellern zur Kenntnis gebracht.

Art. 15. Bei Liquidation einzelner Bürgschaftsverhältnisse entscheidet der Vorstand über die für die Genossenschaft günstigste Liquidationsmöglichkeit.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 22. März 1930 in Burgdorf genehmigt. Es tritt auf 1. April 1930 in Kraft.

Burgdorf, den 22. März 1930.

*Für den Vorstand der
Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes,*

Der Präsident:

E. Baumgartner.

Der Leiter der Geschäftsstelle:

Dr. E. Kleinert.

Literaturverzeichnis

- Dr. W. Schmid*, Kleingewerbliche Kreditinstitute in der Schweiz, Weinfelden 1923.
Dr. E. Imobersteg, Ueber Verschuldung, Kreditformen und Kreditzwecke in den Alpwirtschaft und Viehzucht treibenden Gegenden. Diss. rer. pol., Bern 1919.
E. Baumann, Finanzierungsfragen des Gewerbes, Zürich.
F. Emmenegger, Die Anteilscheine der Genossenschaften. Diss. iur., Freiburg 1921.
H. Jaussi, Die Austrittsverhältnisse in der Genossenschaft und ihre Wirkung auf den Kredit. Diss. jur., Zürich 1925.
J. Wegmann, Die Genossenschaft als Bankbetriebsform, unter Zugrundelegung der genossenschaftlichen Kreditinstitute in der Schweiz. Diss. iur., Zürich 1921.
K. Soldan, Kritische Studie über gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften S.-A. aus der Schweiz. Gewerbezeitung, Bern 1920.
— Der Bankverkehr des gewerblichen und privaten Mittelstandes, Bern 1925.
A. Schirmer, Die Kredit- und Bürgschaftsgenossenschaften im schweizerischen Gewerbe. Heft 3 der Gewerblichen Flugschriften, herausgegeben von Dr. T. Odinga, Zürich 1924.
Dr. M. Fahrlander, Die Förderung des kleingewerblichen Betriebskredits durch Bürgschaftsgenossenschaften und Kreditvereinigungen, Basel 1924.

- Blätter für das Genossenschaftswesen (Berlin), Jahrgänge 1909, 1920, 1924.
Schweiz. Gewerbezeitung, Jahrgänge 1914 bis 1930.
Jahresberichte des Revisionsverbandes Sächsischer Kreditgenossenschaften, 1927 bis 1930.
Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches, 1930.
Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Jahrgang 1922 (Artikel von Stadlin über das Kreditwesen im schweiz. Mittelstand), 1925, Heft 13 und 14, 1930, Heft 22.
Bericht über den internationalen Mittelstandskongress, Bern und Interlaken 1924.
Schweiz. Blätter für Handel und Industrie, 1930, Nr. 10.
Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 1886.
Statutenvorlagen für Schweizerische landwirtschaftliche Vereinigungen, Nr. 62 der Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Brugg 1921.
Schweizer Jahrbuch für Handwerk und Gewerbe, herausg. vom Schweiz. Gewerbeverband, Juli 1919 bis Juli 1921.
Gewerbliche Zeitfragen, Heft VIII und IX, Zürich 1893.
Denkschrift der Schweiz. Volksbank zur Feier ihres 50jährigen Bestandes, Bern. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1929, Heft II und III.
Bericht des bernischen Regierungsrates an den Grossen Rat über die Ausführung der Motion Neuenschwander betr. die Hilfsaktion für das notleidende Gewerbe. (Mai 1929.)
Bericht der kantonal-bernischen Handels- und Gewerbekammer betr. die Hilfsaktion für das Gewerbe.
Die Buchhaltung im Handwerk und Gewerbe, herausg. von der Buchhaltungs- und Beratungsstelle für kaufm. Geschäftsführung in St. Gallen (P. A. Schirmer), 1931.
Geschäftsbericht der Schweiz. Volksbank, 1924 bis 1930.
Jahresberichte des kant. bernischen und des kant. st. gallischen Gewerbeverbandes, 1920 bis 1930.
Statuten, Geschäftsreglemente und Jahresberichte der behandelten schweizerischen Bürgschafts- und Kreditgenossenschaften.
-

1891 Lieferung	I: Die gewerblichen Betriebe und Unternehmungen des Kantons Bern nach der Aufnahme vom November 1889. (Auch in französischem Text.)
1892 "	I: Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern mit Bezugnahme auf die Krankenversicherung.
1893 "	I: Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes und deren Ursachen (vergr.).
1894 "	I: Die gewerbl. Verhältnisse im Kt. Bern nach der Berufs- und Gewerbestatistik.
"	II: Ueber die Leistungen der organisierten, freiwilligen Krankenpflege im Kanton Bern und verwandter Bestrebungen.
1895 "	II: Statistik der Milchwirtschaft des Kts. Bern (nebst Verzeichnis d. Käserien).
1896 "	III: Ergebnisse der Viehzählung im Kanton Bern vom 20. April 1896.
1902 "	I: Ergebnisse der eidg. Viehzählung im Kanton Bern vom 19. April 1901.
"	II: Ergebnisse der Alpstatistik im Kanton Bern pro 1891—1902.
1905 "	I: Zif. 3. Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern von 1900 bis Juli 1905.
1906 "	II: Ergebnisse der eidg. Viehzählung im Kanton Bern vom 20. April 1906.
1909 "	I: 1. Volkswirtschaftliche und soziale Reformbestrebungen. — 2. Die Hausindustrie im Kanton Bern. — 3. Statistische Korrespondenz.
1911 "	II: Die Schlachtvieh- und Fleischpreise im Jahre 1910 und erste Hälfte 1911 in 22 Städten und Markorten der Schweiz.
"	III: Ergebnisse der eidg. Viehzählung im Kanton Bern vom 21. April 1911.
1913 "	I: Statistik der Milchwirtschaft im Kanton Bern pro 1911.
1914 "	I: 1. Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern seit 1878, speziell von 1910 bis 1913. — 2. Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Bern, speziell pro 1910—1913. — 3. Statistische Korrespondenz.
1916 "	I: Ergebnisse der VIII. schweizer. Viehzählung vom 19. April 1916 im Kt. Bern.
1918/19 "	I: Ergebnisse der ausserordentlichen schweiz. Viehzählung vom 19. April 1918 im Kanton Bern.
"	II: Der Viehstand im Kanton Bern am 24. April 1919.
1921 "	I: Ergebnisse der XII. schweiz. Viehzählung vom 21. April 1921 im Kt. Bern.
1922 "	I: 1. Ueber Preise und Teuerung auf Grund der Lebensmittelpreisstatistik und weiterer Untersuchungen von 1912/13—1921 im Kanton Bern.
1926 "	II: Ergebnisse der schweiz. Viehzählung vom 21. April 1926 im Kanton Bern.
1927 "	II: 1. Die Erwerbstätigkeit in Handwerk und Industrie im Kanton Bern (nach Ergebnissen der eidg. Berufs- und Fabrikstatistik). 2. Betreibungs- und Konkursstatistik im Kanton Bern. III: Die Krankenversicherung im Kanton Bern, im Auftrage der Direktion des Innern, bearb. von Dr. H. Hünerwadel.

IV. Sammelwerke, Politische Statistik und Diverses.

1897 Lieferung	II: Ergebnisse der Volksabstimmungen im Kanton Bern seit Einführung des Referendums (1869—1897).
1898 "	I: Geschichte und Tätigkeit des Statistischen Bureaus des Kantons Bern von 1848—1898. Im Auftrage der Direktion des Innern verfasst von C. Mühlmann, Vorsteher des kantonalen Statistischen Bureaus.
1900 "	I: Allgemeine Statistik des Kts. Bern. (Volksabstimmungen i. Kt. Bern 1897—99.)
1904 "	I: Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern.
1905 "	Zif. 2. Ergebn. der Volksabstimmungen im Kanton Bern von 1900 bis Mitte 1905.
"	II: Untersuchung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern von C. Mühlmann, Vorsteher des kant. Statistischen Bureaus.
1907 "	I: Statistik des Unterrichtswesens im Kanton Bern.
"	II: Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901—1905.
1910 "	I: 1. Die Volksabstimmungen von 1905—1909. — 2. Statistik der Preise pro 1905—1909. — 3. Fabrik-, Unfall- und Haftpflichtwesen.
1915 "	II: Erläuterung des Inhalts der graphischen Darstellungen des kant. Statistischen Bureaus an der Schweiz. Landesausstellung 1914 in Bern.
1917 "	I/II: Statistisches Handbuch für den Kanton Bern.
1920 "	I: Politische Statistik. 1. Die Volksabstimmungen in den letzten 10 Jahren von 1910—1919. 2. Die Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 im Kanton Bern.
1922 "	II: Ergebnisse der Grossratswahlen vom 14. Mai 1922 im Kanton Bern.
1923 "	Zum 75jährigen Bestehen des Statist. Bureaus des Kts. Bern.
1924 "	I: Politische Statistik. 1. Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919—1923. 2. Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 29. Okt. 1922 im Kanton Bern.
1927 "	I: Ergebnisse der Grossratswahlen vom 9. Mai 1926 im Kanton Bern.

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern — Neue Folge.

- Nr. 1 Vieh- und Geflügelbestandsermittlung des Kantons Bern vom 19. April 1929 (Untersuchungen über die Verwendbarkeit repräsentativer Erhebungsmethoden bei Viehbestandsermittlungen).
- Nr. 2 Untersuchungen über den Einfluss der eidg. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden.
- Nr. 3 Wert und Bedeutung der Wasserkräfte und Elektrizitätswerke im Kanton Bern.
- Nr. 4 Umfang, Zusammensetzung und Sortenaufbau des bernischen Obstbaumbestandes (Ergebnisse der 3. bernischen Obstbaumzählung vom Mai 1928).
- Nr. 5 Vieh- und Geflügelbestandsermittlung des Kantons Bern vom 23. April 1930.
- Nr. 6 Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1928.
- Nr. 7 Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1930 im Kt. Bern.
- Nr. 7a Les résultats principaux du recensement fédéral de la population dans le canton de Berne du 1^{er} décembre 1930.
- Nr. 8 Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern.
- Nr. 9 Ein Beitrag zur Konjunkturbeurteilung und Standortsorientierung in der Viehwirtschaft (Ergebnisse der Viehzählung im Kanton Bern vom 21. April 1931).
- Nr. 10 Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz.